

1825
heute

Ein Stück Tiroler Geschichte





Inhaltsverzeichnis:

- > *Vorwort Vorstand*
- > *Vorwort LH Dr. Wendelin Weingartner*
- > *Vorwort LH Stv. Ferdinand Eberle / Vorsitzender des Aufsichtsrates der TIROLER Versicherung*
- > *Dr. Wilfried Beimrohr*
- > *LH a.D. Dipl. Ing. Dr. Alois Partl*
- > *Die TIROLER im Zeitraffer*
- > *Univ.-Prof. Dr. Gerhardt Plöchl*
- > *Dir. a.D. KR Dr. Bruno Wozak*
- > *Statistiken Unternehmenszahlen*
- > *Univ.-Prof. Dr. Helmut Heiss*
- > *Dr. Ludger Arnoldussen*
- > *Statistik Personalstand*
- > *Bundespräsident a.D. Prof. Dr. Roman Herzog*
- > *Die Geschichte der TIROLER Versicherung*
- > *Dkfm. Dr. Siegfried Sellitsch*
- > *Dr. Ivo Greiter*
- > *Mag. Helmut Hable*
- > *Direktoren der TIROLER Versicherung*



Vorwort des Vorstandes

Der Versicherungsverein – das bekannt „unbekannte“ Wesen

Dr. Walter Schieferer und Mag. Franz Mair

Unsere Vorgänger im Vorstand, Dr. Bruno Wozak und Norbert Keller, haben rund um das 175jährige Jubiläum der TIROLER Versicherung im Jahre 2000 eine Reihe von interessanten Schreiben von vielen bestimmenden Größen der Versicherungswirtschaft, aber auch von anderen bedeutenden Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik erhalten. Ebenso wurden in Vorbereitung auf die Feierlichkeiten viele Fachvorträge gesammelt. Es wäre schade, wenn diese Beiträge, die sehr interessante Gedankengänge zur Entstehung, aber auch zur aktuellen Situation rund um das Versicherungswesen enthalten, irgendwo abgelegt würden. Deshalb haben wir uns entschieden, diese in Form einer Broschüre zu veröffentlichen.

Auch wenn das 175-Jahr-Jubiläum im Jahr 2000 der Auslöser war – dies ist keine „Festschrift“ im eigentlichen Sinn (dafür wäre es auch ein bisschen spät). Wenn ein Unternehmen wie die TIROLER auf eine so lange, erfolgreiche Geschichte zurückblickt und wenn man sich vor Augen führt, dass kaum etwas was 1825 war heute noch ist, dann stellt sich zwangsläufig irgendwann auch die Frage, welchen Stellenwert die „ursprüngliche“ Organisationsform – eben jene des Vereines – heute noch hat. Ebenso, wie ein Unternehmen wie die TIROLER, das über eine so lange Zeitspanne das Wirtschaftsleben im Land mitgeformt hat, sich in einer zunehmend globalisierten Welt bewegen und bewähren kann. Diesen und ähnlichen Fragen ist ein Gutteil dieser Broschüre gewidmet.

Bei dieser Gelegenheit werden wir natürlich auch auf die erfolgreiche Geschichte „unserer TIROLER“ zurückblicken – und daraus wird ersichtlich, dass wir im Jahr 2000 mehr als nur einen Grund zum Feiern hatten. Die TIROLER hat sich vom „biederen“, zuverlässigen Feuerversicherer zu einem Universalversicherer modernster Prägung gewandelt. Die hervorragende Eigenkapitalausstattung erlaubt es uns, notwendige Modernisierungen und neue Ausrichtungen konsequent anzugehen und unsere Stärken, eben die Nähe und Verbundenheit zu den Kunden, weiter auszubauen – im Gegensatz zu internationalen Konzernen, die sich ganz dem Thema Kostenminimierung und damit oft zwangsläufig auch der Zentralisierung verschrieben haben. Hier schwimmen wir – und das ist durchaus eine tirolerische Eigenart – nicht mit dem „Mainstream“. Wir werden nicht zentralisieren, sondern im Gegenteil unsere Geschäftsstellen mit mehr Kompetenzen ausstatten, unseren Mitarbeitern vor Ort mehr Entscheidungsspielräume bieten und damit Anliegen unserer Kunden schneller erledigen,



als es die Mitbewerber können. Wenn wir erklärt haben, dass wir die Nummer 1 in Tirol werden wollen, dann definieren wir auch das anders, als unsere Mitbewerber. Wir wollen für unsere Kunden, für Geschäftspartner, Medien und unsere Mitarbeiter spürbar die Besten, eben die Nr. 1 sein. Wenn wir darüber hinaus irgendwann auch umsatzmäßig die Nr. 1 sein sollten, wird uns das freuen, primäres Ziel ist aber, dass wir in unserem Markt als das beste, schnellste, flexibelste und kundenfreundlichste Versicherungsunternehmen bezeichnet werden. Dazu benötigen wir engagierte, qualifizierte und selbstbewusste Mitarbeiter und eine Struktur, die diesen Mitarbeitern die nötigen Freiräume schafft. Daher danken wir an dieser Stelle auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denn mit ihnen steht und fällt der Erfolg des Unternehmens.

Wir sind stolz darauf, ein erfolgreiches Tiroler Unternehmen zu sein. Tirol braucht – davon sind wir überzeugt – eine diversifizierte Wirtschaft. Wir brauchen neben erfolgreichen Tourismusbetrieben auch eine bunte Vielfalt an Unternehmen aller Branchen. Wir sind die einzige Versicherung, die in Tirol hochqualifizierte Arbeitsplätze für Personalisten, Finanzfachleute, Bautechniker, EDV & Informationstechnologie, Marketingmanager, Controller usw. anbietet. Weil hochqualifizierte Arbeitsstellen eben nur da geboten werden, wo auch Entscheidungen fallen. Wir werden unseren Beitrag liefern, in Tirol eine dynamische Wirtschaftsstruktur zu erhalten. Wir haben in der Vergangenheit unsere Stärke und Zuverlässigkeit, nämlich die sprichwörtliche Tiroler „Handschlagqualität“ bewiesen. Dies wird uns auch in Zukunft auszeichnen, als verlässlicher, professioneller und flexibler Partner vor Ort.

Vorstands-Vorsitzender Dr. Walter Schieferer
Vorstands-Dir. Mag. Franz Mair



Grußwort des Alt-Landeshauptmanns

1825 wird in Wien Grillparzers „König Ottokars Glück und Ende“ uraufgeführt, zeitgleich nimmt in Tirol die „Tirolisch–Vorarlberg´sche Feuerversicherungsanstalt“ ihren Geschäftsbetrieb auf. Schicksalsschläge, wie sie der Dichter auf der Bühne in seinem Trauerspiel darstellt, konnte auch diese Assekuranz nicht abwenden: Wohl aber wurde nun der Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen eines Brandes und anderer Elementarereignisse, wie es im Versicherungs–Deutsch heißt, möglich.

Gerade in Zeiten, wo noch keine, über Notrufnummer alarmierbaren PS–starken Löschfahrzeuge und mit Atemschutz ausgerüstete Feuerwehrmänner binnen weniger Minuten am Brandort zur Verfügung standen, bedeutete dies für den Bürger nicht nur Wohltat, sondern Existenzsicherung. Eine lange übliche Form der Hilfe für „Abbrändler“ war ja der behördliche „Bettelbrief“, der sie – im Unterschied zu Bettlern, Landstreichern und Vagabunden – der Mildtätigkeit des Mitmenschen empfahl.

Aktiv Vorsorge zu treffen, wurde damit möglich: Seit 1825 hat sich die TIROLER Versicherung überhaupt zu einem universellen und weiterhin heimatverbundenen Partner am Versicherungsmarkt entwickelt, der in nahezu allen Sparten – längst nicht nur für den Brandschaden – dem Kunden bedarfsgerechte Lösungen anbietet. Die jüngsten „Kinder“ dieser erweiterten Palette sind die Lebens– und die Kraftfahrzeugversicherung.

Die besten Wünsche für eine erfolgreiche Zukunft im Dienste des Landes und seiner Bürger!

Ihr

Alt–LH Dr. Wendelin Weingartner



Ein „echtes“ Tiroler Unternehmen!

Eine **Erfolgsstory** ist die Geschichte der TIROLER Versicherung, die aber so manche Schwierigkeit in den Gründerjahren zu meistern hatte: Einem ehrenamtlich geleiteten gemeinnützigen Verein, geprägt von einer zweifellos „vornehmen“ Geisteshaltung, setzten sich nämlich von Haus aus organisatorische und unternehmerische Grenzen. Prekär war dann die Lage, als 1847 in Welschtirol zwölf Dörfer ein Raub der Flammen wurden: Die Besitzer einer Ziegelei, die ihre Ware beim Wiederaufbau absetzen wollten, hatten diese Brände gelegt.

Als die Brennerbahn von ca. 1864 bis 1867 zwischen Innsbruck und Bozen als „Vorbild für die heutige Eisenbahnkunst“ errichtet wurde, kam damit ein neues technisches Bewusstsein einer gestalterischen Fähigkeit zum Ausdruck. Die inzwischen verbesserte Geschäftsführung und Organisation der selbstbewusst gewordenen Tiroler Versicherungsanstalt schlug sich damals bereits auch zu Buche: Als sogar nordamerikanische Assekuranzen in heimischen Zeitungen inserierten, behauptete sich die heutige TIROLER als wettbewerbsfähiges Unternehmen am Tiroler Markt.

Abgesehen davon leistete die TIROLER einen außergewöhnlichen Beitrag im Dienste des Landes und seiner Bürger. Kein vergleichbares Unternehmen hat soviel unternommen, den Brandschutz in Tirol zu verbessern und überhaupt eine so breite, landesweite Aufklärungsarbeit geleistet. Der frühere „Markenname“ „Brandschaden-Versicherung“ spricht für sich ...

Als Wirtschaftsreferent der Tiroler Landesregierung weiß ich auch zu schätzen, dass die TIROLER die **einzigste Versicherung mit Firmenzentrale in Tirol** ist, also ein „echtes“ Tiroler Unternehmen darstellt. Die gerade heute so gepriesene Kundennähe schlägt sich auch darin nieder, dass nur diese Versicherung in jedem Ort Tirols einen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter hat.

Ihr Ferdinand Eberle

Landeshauptmannstellvertreter von Tirol

Vorsitzender des Aufsichtsrates der TIROLER Versicherung



Die älteste Versicherung Tirols und ihre Vorgeschichte

Dr. Wilfried Beimrohr, Tiroler Landesarchiv

Im 18. Jahrhundert nahm die Versicherung ihre moderne Gestalt an. Als deren Merkmale setzten sich das Gegenseitigkeits- oder Assoziationsprinzip, das Spekulationsprinzip und das Wahrscheinlichkeitsprinzip durch und wurden miteinander verschmolzen. Angebahnt hatte diese Entwicklung im Norden Europas die Feuerversicherung, im Süden die Seetransportversicherung. Die Feuerversicherung, in Binnenländern der Vorreiter der heutigen Versicherung, fand ein schwieriges Terrain vor. Es spießte sich am abstrakten Modell der Gegenseitigkeit. In einer Gesellschaft, die noch nach Ständen abgestuft war, in der die Menschen eingebettet waren in lokale Gemeinschaften und solidarische Gruppen – Zunft, Gilde, Bruderschaft, Nachbarschaft und Verwandtschaft –, die den Ihren Schutz und Hilfe in der Not gewährten, war der Gedanke, gegen Risiken des Lebens vorzubeugen, zusammen mit anderen, mit Fremden, schwer zu verpflanzen. Zudem schaltete sich der Staat ein, ein Staat, der sich dem aufgeklärten Absolutismus verschrieben hatte, der modernisierte, zentralisierte, nivellierte und versuchte, in alle Lebensbereiche hineinzuregieren, von oben herab, zum Wohle seiner Untertanen, deren Mitsprache aber unerwünscht war. Dieser Staat, rational ausgerichtet, auf den Machtzweck bedacht, protegierte und lenkte das Versicherungswesen. **1676** wurde in Hamburg die älteste Feuerversicherungsanstalt, selbstverständlich eine öffentliche, gegründet, verwaltet wurde diese „General-Feuercasse“ von der Hansestadt. Dem Beispiel sollten bald andere Länder des Reichs folgen, stets im Windschatten und unter Patronanz ihrer Landesfürsten. Allen voran schritt Preußen, seiner Berliner Societät (1718) wurden im Laufe des Jahrhunderts dutzende weitere öffentliche Feuerversicherungsanstalten an die Seite gestellt. Dass gerade dieser „aktive“ Staat als Geburtshelfer einsprang, war der Sache nicht immer förderlich, denn das Misstrauen gegen ihn übertrug sich auf die von ihm geförderten Institutionen.

Im Habsburgerreich registrierten aufmerksam „Kaiserin“ Maria-Theresia und ihre Berater das Aufkommen von Feuerversicherungsanstalten in den Nachbarländern. Gleiches wollten sie im Zuge ihrer Reformpolitik in Österreich umgesetzt wissen. Ohne Zwang aber mit Vehemenz trachtete die Herrscherin auf dem Amtsweg die Stände ihrer Erbländer zu überreden, derartige Anstalten, die Gebäude, meist nur gegen Brandschäden, versicherten, ihrerseits zu gründen. Alle Überredungskunst, mit auswärtigen Vorbildern lockend, fruchtete wenig. Die Landstände zeigten sich, von einer einzigen Ausnahme in den Vorlanden (Vorderösterreich) abgesehen, durch die Bank desinteressiert. Gut gemeint, aber schlecht getroffen, hallte es aus den Ländern nach Wien. Mitverantwortlich für die Passivität und Widerborstigkeit der Landstände in dieser Frage war, dass der Staat sie, einst die stolzen politischen Repräsentanten des Landes (in Tirol waren neben Adel, Vorstehern der



vornehmen Klöster und Stifte die Besitzschichten der Bürger und Bauern via Gerichtsgemeinden in der Landschaft vertreten), vollends zu Statisten und Vollzugsgehilfen degradiert hatte. Aber bei der Einführung der (Feu-)versicherungsanstalten benötigte der Staat die Mithilfe der Landstände, sie sollten als Initiatoren und Propagandisten auftreten und als Administratoren und Geldgeber erhalten. Wie die hehren staatlichen Absichten von den Landständen nonchalant unterlaufen wurden, dafür kann Tirol als Paradebeispiel dienen.

1752 wurde die Tiroler Landschaft, und zwar deren Exekutivorgan, der Engere Ausschuss, erstmals mit dem fraglichen Thema „belästigt.“ Angeregt wurde von Wien aus, eine **Konkurrenzkasse für Feuerschäden und Wasserschutzbauten** zu bilden. Die dazu notwendigen Beiträge, ließ Innsbruck die Wiener Staatskanzleien wissen, seien für die ohnedies notleidende Bevölkerung eine neue und untragbare Last, die ihr keineswegs zugemutet werden könne. Ausreichend sei es, den durch Brand und Wasser Geschädigten weiterhin zu gestatten, Brand- und Wassersteuern einzuheben. Angesprochen ist damit die damals einzige staatliche „Hilfe“, die brand- oder wie immer geschädigten Personen durften mit behördlicher Erlaubnis im Gerichtsbezirk, in der Grafschaft Tirol oder sogar in anderen Erbländern Spenden sammeln. Die Wiener Zentrale ließ aber nicht locker, und in den nächsten Jahren wurden die obrigkeitlichen Empfehlungen mit konkreten Vorschlägen und bewährten Erfolgsmodellen untermauert. 1754 pries man die Statuten einer freiwilligen Feuerskasse des Herzogtums Württemberg von 1754 an, 1763 die Markgräflin Baden-Durlach'sche Brandversicherungsordnung von 1758, letztere diene als Muster für die 1764 in Vorderösterreich gegründete Feuersozietät. In Tirol blieb ein positives Echo aus. Ebenfalls **1763** wurden die Tiroler Landstände mit einer Reihe von Statuten von Feuerversicherungsanstalten aus Preußen, Schlesien und anderen deutschen Ländern konfrontiert und eingedeckt. Der Engere Ausschuss der Tiroler Landstände bequeme sich dazu, über die Landesviertel Stellungnahmen aus den Städten und Gerichtsgemeinden einzuholen und über das Innsbrucker Gubernium an die Wiener Zentralstellen weiterleiten zu lassen. Die darin verfochtenen Gegenargumente, sachliche wie emotionale, werden in späteren Jahren immer wieder vorgebracht, wenn vom Sinn und Zweck einer Tiroler Feuerversicherung die Rede sein wird: Die ländlichen Gerichte verwiesen darauf, in Tirol lägen die Dörfer und die Bauernhöfe recht verstreut, und große Brände seien nicht zu befürchten. Es sei nicht einzusehen, so der Tenor, dass es daher auf dem Land einer Feuerversicherung bedürfe. Der Schwarze Peter wird den Städten zugeschoben: Die Städte, ja die seien eng verbaut, ein dort ausbrechendes Feuer richte verheerende Schäden an. Überdies sei nicht einsichtig, polemisieren die ländlichen Gerichte in ihren Stellungnahmen, warum die Bauern das höhere Brandrisiko der Städte abdecken sollten. Wenn schon eine Brandversicherungsanstalt eingeführt werde, dann eine solche für die Städte. Der Groll und das tiefe Misstrauen gegenüber dem Staat wird mutig zur Sprache gebracht: Die Bevölkerung befürchte, mit den Beiträgen zur Feuerversicherung werde lediglich eine neue Steuer eingeführt, die den leeren Staatssäckel füllen helfen soll, sie glaube nicht, dass ihr die



Cassian Ignaz Graf Enzenberg, Gouverneur von Tirol (2. Hälfte 18. Jahrhundert)

Zahlungen im Schadensfall zu gute kämen. Die Städte ihrerseits, soweit sie überhaupt reagierten, beriefen sich auf die allgemeine Geldknappheit, die es ihren Bürgern unmöglich mache, zu einer solchen Sozietät beizutragen.

Nachdem ein weiterer Anlauf gescheitert war, 1768 den widerspenstigen Tirolern die **Hochfürstliche Würzburgische Assekuranz-Ordnung** als leuchtendes Vorbild schmackhaft zu machen, und nachdem 1770/71 ein Projekt über eine **Brand-, Wetter- und Wasserschäden-Assoziation** von den Landständen verschleppt worden war, erlahmten selbst die Kräfte der umtriebigen Wiener Reformgeister, die auch in anderen Ländern am Unwillen der Stände gescheitert waren. Unter Kaiser Joseph II., dem es an Gestaltungswillen und Durchsetzungsvermögen wahrlich nicht gebrach, wurde das Thema Versicherungsanstalten ad acta gelegt. Hingegen wurde ein anderer wichtiger legislativer Akt gesetzt. Mit zwei Gesetzen, der **Feuerordnung für die Hauptstadt Innsbruck und die anderen Städte und Märkte** sowie der **Feuerordnung für das offene Land in Tirol**, beide 1787 erlassen, wurden erstmals in der Grafschaft Tirol der Brandschutz und die Feuerbekämpfung einheitlich geregelt.

Ende **1805** musste das Haus Habsburg seine Grafschaft Tirol dem Königreich Bayern, einem Verbündeten Napoleons, ausfolgen. 1810 wurde diese aufrührerische bayerische Provinz bestraft, indem sie in drei Teile zerschlagen wurde. Bei Bayern verblieb der Innkreis, der Rest wurde dem Königreich Italien und den Illyrischen Provinzen des Königreichs Frankreich überlassen. Der bayerische Innkreis umfasste im Großen und Ganzen das tirolische Gebiet nördlich des Brenners und das anschließende Südtirol einschließlich Brixen und Meran, angereichert um altbayerische (Werdenfels) und salzburgische (Zillertal) Territorien. Der Sprengel Kitzbühel musste hingegen an den bayerischen Salzachkreis abgetreten werden. Das zentralistische Bayern, in dem bereits eine Reihe von Brandversicherungsanstalten tätig waren, fackelte nicht herum. Mit einem Federstrich, mit königlicher Verordnung vom **23. Jänner 1811**, wurden alle bestehenden Brandversicherungen zu einer „**Allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie**“ vereinigt, die Anfang Oktober tätig zu werden hatte, selbstredend auch in den ehemals österreichischen Gebieten, im Innkreis und im Salzachkreis. Ein Beitrittszwang war zwar nicht vorgesehen, aber im Inland wurde diesem staatlichen Institut das Monopol eingeräumt. Nichtmitglieder verloren jeden Anspruch, im Schadensfall durch Steuernachlässe, öffentliche Darlehen oder Zuteilung von Gnadenholz unterstützt zu werden. Der Brandbettel war verboten. Eine Prämie brauchten die Versicherungsnehmer nicht zu zahlen, sie wurden im nachhinein zur Kasse gebeten. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wurden die ausgezahlten Entschädigungszahlungen summiert und prozentuell, entsprechend dem jeweils gezeichneten Versicherungswert, auf alle Versicherungsnehmer umgelegt. Die Entschädigungen waren binnen dreier Monate nach den Bränden bar auszuzahlen. Sie flossen aus



einem Vorschuss-Fonds, der unter anderem aus Eintrittsgeldern und Überschüssen aufgelöster Anstalten gespeist wurde. Verwaltet und dirigiert wurde die Anstalt von der staatlichen Bürokratie. Im Innkreis kam auf dessen Generalkommissariat und die ihm unterstellten Behörden jede Menge Arbeit zu, die Idee musste ventiliert und propagiert, Kunden angeworben, vor allem in aller Eile Brandassekuranzkataster angelegt werden. Die geplagte Beamtschaft zeigte sich skeptisch, die traditionellen Vorbehalte der hiesigen Bevölkerung blieben ihr nicht verborgen, zumal das bayerische Regime sich weniger Sympathien erfreute. Gemessen an den bescheidenen Erwartungen und stillen Befürchtungen ließ sich der Geschäftserfolg durchaus sehen: Im ersten Versicherungsjahr (1811/12), das abgerechnet wurde, waren im Innkreis, der damals an die 70.500 Gebäude und etwa 290.000 Einwohner zählte, 16.610 Gebäude mit einem Schätzwert von 5.178.790 Gulden feuerversichert. In diesem Zeitraum verzeichnete die Statistik 39 Schadensfälle (davon allein 22 im altbayerischen Gerichtsbezirk Werdenfels), für die Gelder in der Höhe von 12.143 Gulden ausgeschüttet wurden. Bald nach der Wiedervereinigung Tirols mit Österreich wurde durch kaiserliches **Dekret vom 31. September 1814** die bayerische Staats-Brandversicherungsanstalt rückwirkend ab 1. Juni im Innkreis als liquidiert erklärt. (In Salzburg und jenen Teilen Oberösterreichs, die zum bayerischen Salzachkreis gehört hatten, wurde hingegen die von Bayern 1811 gegründete und eingeführte Feuerversicherungsanstalt vom österreichischen Staat weitergeführt als „Wechselseitige Brand-Assekuranz in Salzburg-Oberösterreich.“) Das bayrische Zwischenspiel hatte aber eines gelehrt: Eine Versicherungsanstalt konnte funktionieren und erbrachte die versprochene Gegenleistung.

Der Boden war bereitet. Der Krieg und seine Zerstörungen, die Friedenszeit mit ihrer angespannten wirtschaftlichen Situation hatten zudem die Tiroler empfänglicher für das Projekt einer Versicherungsanstalt gemacht. Der Anstoß dazu ging wieder von Wien aus. Mit **kaiserlicher EntschlieÙung vom 4. September 1819** wurde angeregt, in den Erbländern zum allgemeinen Wohl Feuerversicherungsanstalten zu gründen, die unter dem Schutz und der Aufsicht des Staates stünden, aber als „Privatunternehmungen“ tätig sein sollten. Damit war ein grober Ordnungsrahmen vorgegeben, wobei sich offensichtlich jene Fraktion im kaiserlichen Berater- und Beamtenstab durchgesetzt hatte, die in der Wirtschaft für private Initiative und Unternehmensgeist plädierte. Das Tiroler Gubernium und der Landeshauptmann ersuchten die Stände, in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Bereitwillig beschloss der Tiroler Landständische Kongress am 21. April 1820:

„Die Stände sind von den Vortheilen einer wohl organisirten Feuer-Versicherungs-Anstalt vollkommen überzeugt. Da die Besorgung durch Privatactionaere wegen Mangel an Kapitale, Kredite und Geneigtheit einen günstigen Erfolg derselben nicht zu verbürgen scheint, so hätten sich die Stände der Leitung derselben, Führung des Kassa- und Rechnungswesen zu unterziehen.“ Für die nötigen Vorarbeiten wurde eine eigene



Maximilian Josef Graf Monteglas, Staatsminister in Bayern (1799–1817)

Kommission eingesetzt. Diese arbeitete zügigst und legte am 1. Mai dem Kongress einen Statutenentwurf, der sich am bayerischen Muster orientierte und dem, mit einigen Abänderungen, zugestimmt wurde. Die Hofkanzlei in Wien weigerte sich aber, diesen Entwurf dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen, weil sie beanstandete, die zu gründende Anstalt habe alle Merkmale einer öffentlichen Verwaltung an sich und widerspreche somit der kaiserlichen Verordnung vom September 1819. Die Tiroler Stände beharrten aber auf ihrer rechtlichen Konstruktion und wandten sich im Mai 1821 direkt an Kaiser Franz I. Sie verwiesen auf die guten Erfahrungen der Tiroler mit der bayerischen Feuerassekuranz und strichen hervor, welch positives Echo die beabsichtigte Gründung im Land gefunden habe. Man habe sehr wohl erwogen, „dass die Brand-Assekuranzen in einem so armen Lande, wie Tyrol ist, ungleich leichter sich bilden, den beabsichtigten Zweck erreichen und sich erhalten können, wenn sie ihre Entstehung nicht der Speculation von Privaten verdanken und nicht dahin ausgehen, einen jährlichen perzentigen Beytrag von dem Versicherungskapitale ohne Rücksicht sich zu bedingen, ob ein Brandfall eintrete oder nicht.“ Weil die Anstalt von Vertretern der Landstände geleitet und von ständischen Beamten verwaltet würde, sei diese noch lange nicht eine öffentliche. Zudem sei der Beitritt ohne jeden Zwang und freiwillig. Auch beharrten die Stände auf dem Prinzip der Gegen- oder Wechselseitigkeit und dem damit zusammenhängenden Umlageverfahren, wie es unter Bayern praktiziert worden war. Ein Seitenhieb auf den Staat durfte nicht fehlen: „Wenn immer die angetragene Behandlung der Vereinsgeschäfte das Attribut der öffentlichen Administrazion beyhat, so kann dieses wohl nur in dem Einfluße bestehen, welchen die Staatsverwaltung bey allen übrigen Privat-Vereinen mehr oder minder zu nehmen pflegt, um das Gemein-Schädliche von selben ferne zu halten; deswegen ändern die Privat-Vereine nicht ihre Natur und Attribute.“ Wo habe der Staat denn mehr Einfluss auf die Konstituierung eines privaten Vereins genommen als bei der Nationalbank, wo fänden sich mehr Merkmale öffentlichen Charakters als bei ihr, die trotzdem 1816 als privilegiertes Privatinstitut genehmigt worden sei?

Die Intervention beim Kaiser hatte Erfolg. Am **5. September 1821** genehmigte der Kaiser die beantragte Errichtung eines „**freywilligen privatgesellschaftlichen Vereins**“ zur Gründung einer **Feuerassekuranzanstalt in Tirol**, der auf Grundlage der vorläufig bestätigten Statuten wie bisher von den Ständen geleitet und verwaltet werden sollte. Den Statutenentwurf hatten die Stände gemeinsam mit dem Gubernium, der staatlichen Zentralbehörde für Tirol und Vorarlberg, zu überprüfen und dann zur Genehmigung vorzulegen. Alles weitere war nur noch eine Frage der Zeit. Der ständische Kongress ließ die Statuten über- und eine Geschäftsordnung ausarbeiten, beides wurde in Wien zur Vorlage gebracht. Am **14. Februar 1823** genehmigte der Kaiser die Statuten der „**Feuerversicherungsanstalt für Tirol**“. Dem ständischen Kongress wurde die Leitung, der Aktivität, dem ständischen Vollzugsorgan, die Verwaltung des Vereins offiziell zugesprochen. Zu beaufsichtigen und zu kontrollieren hatte ihn das Gubernium in Innsbruck. Nun



Carl Graf von Chotek, Gouverneur von Tirol im Jahr der Anstaltsgründung

konnten die Proponenten des Vereins dazu übergehen, den Versicherungsbeitrag populär zu machen, Mitglieder und Kunden anzuwerben. Auch der Landesgouverneur, der Stellvertreter und Statthalter des Kaisers in Tirol und Vorarlberg, schlug die Werbetrommel. In einem Rundschreiben ließ er im März 1823 verkünden: „Diese wohlthätige und gemeinnützliche Anstalt öffnet gegen geringe jährliche Beiträge den durch Brand Verunglückten den Weg und schafft die Mittel, sich bei den unabwendbaren Verheerungen des Feuers dem Nothstande zu entziehen; gewährt ihnen den Trost und die Unterstützung in den Gesamt-Beiträgen der Vereinsglieder und erleichtert den Anbau der Brandstellen.“ Der Erfolg ließ nicht auf sich warten, gegen Ende des Jahres 1824 war mit beinahe 10 Millionen Gulden das gesetzte Limit an Versicherungskapital, gezeichnet von über 16.000 Mitgliedern, unter ihnen nicht wenige Vorarlberger, bereits überschritten.

Mit **1. Februar 1825** nahm die **tirolisch-vorarlbergische** Feuerversicherungsanstalt ihren Betrieb auf.

In Tirol hatten sich damit, damals ein seltenes Ereignis, in einem alltäglichen, aber wichtigen Lebensbereich Subsidiarität und Föderalismus durchgesetzt. Es trat das ein, was Jahrzehnte vorher niemand der Zeitgenossen für möglich gehalten hätte: Tirol war unter den Pionieren des österreichischen Versicherungswesens.

Neue Rechtsgrundlage und Organisationsstruktur ab 1981

*Dipl. Ing. Dr. Alois Partl, Landeshauptmann a.D.
Anstaltsreferent und Vorsitzender des Aufsichtsrates von 1970 – 1987*

Das Jahr **1981** brachte für die **Tiroler Landesbrandschadenversicherungsanstalt**, wie sie seit ihrer Gründung im Jahre 1825 hieß, eine tiefgreifende Änderung der rechtlichen Grundlage und der inneren Organisationsstruktur. 156 Jahre lang waren neben der Anstaltsdirektion die Tiroler Landesregierung und der Tiroler Landtag die obersten Organe der Anstalt. Es handelte sich also um eine echte Landesanstalt.

Der Tiroler Landtag übte sozusagen die Funktion der Generalversammlung aus. Die Protokolle über die Behandlung und Genehmigung der Jahresabschlüsse der TIROLER Versicherung durch den Tiroler Landtag sind nicht nur wertvolle Dokumente der Geschichte sondern auch ein Spiegel dieser Zeit. Der Tiroler Landtag war mit „seiner“ Versicherungsanstalt im allgemeinen recht zufrieden und stellte immer wieder die sehr positive Wirkung dieser auf Solidarität aufgebauten Versicherung heraus. Bis zur Trennung des Landes als Folge des ersten Weltkrieges war der Wirkungsbereich der Landesanstalt ja das ganze große historische Tirol.

Im Jahre **1978** beschlossen die beiden Kammern des österreichischen Parlaments ein **neues Versicherungsaufsichtsgesetz**. Nach diesem Gesetz muss jede auf der Grundlage der Gegenseitigkeit aufgebaute Versicherungsanstalt einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und eine Mitgliedervertretung als oberste Organe haben. Schon im Vorfeld dieses Parlamentsbeschlusses war die Tiroler Landesregierung sowie die politische Vertretung des Landes bemüht, auch in dieser neuen Rechtsordnung für die Anstalt eine gewisse Landesnähe zu wahren. Schließlich trug und trägt die TIROLER den Namen des Landes Tirol und war durch die ganze historische Entwicklung stets engstens mit dem Land verbunden, ja eigentlich eine Landeseinrichtung.

So konnte im Versicherungsaufsichtsgesetz des Bundes eine Bestimmung aufgenommen werden, dass in jenen Fällen, in denen bei bestehenden Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Länder oder Landesorgane satzungsmäßig bestimmte Funktionen ausüben berechtigt waren, die Satzung dann weiterhin die Ausübung von Funktionen durch Landesorgane vorsehen kann, wenn die sonst fürs solche Anstalten erforderlichen Organe – Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliedervertretung – eingerichtet sind.



Diese Bestimmung galt spezifisch für die TIROLER Versicherung. Allerdings war für den Landtag keine Zuständigkeit mehr gegeben und so wurde die Mitwirkung des Landes in der neuen Satzung auf die Landesregierung festgelegt. Auf Grund der bisher geltenden Satzungen musste jedoch der Landtag die neue Satzung beschließen und in Kraft setzen.

In der **Sitzung der Tiroler Landesregierung vom 2. Dezember 1980** habe ich als zuständiger Anstaltsreferent den Entwurf für eine neue Satzung der TIROLER eingebracht, der auch einstimmig von der Regierung beschlossen und dem Tiroler Landtag zur verfassungsmäßigen Behandlung und Beschlussfassung zugeleitet wurde. In dieser Satzung war vorgesehen, dass die TIROLER einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und eine Mitgliedervertretung als oberste Organe erhält. Darüber hinaus ist in dieser Satzung aber auch eine Mitwirkung der Landesregierung in folgenden Punkten verankert:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- b) Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates
- c) Erteilung der Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- d) Erteilung der Zustimmung zur Änderung der Satzung
- e) Erteilung der Zustimmung zur Auflösung der Anstalt
- f) Erteilung der Zustimmung zur Beschlussfassung über die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsverein, sowie über die Vermögensübertragung auf eine andere Gesellschaft
- g) Erteilung der Zustimmung zur Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen

Im Zusammenhang mit der Bestimmung über die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates ist auch festgelegt, dass das für die Angelegenheiten der TIROLER zuständige Mitglied der Landesregierung den Vorsitz im Aufsichtsrat ausübt.

Nach den Übergangsbestimmungen hatte die Landesregierung die erste Mitgliedervertretung zu bestellen und bis zur Aufnahme der Funktion der Mitgliedervertretung und des Aufsichtsrates die bisherigen Funktionen des Landes – auch die des Landtages – auszuüben. Durch all diese Bestimmungen blieb dem Land Tirol auch weiterhin ein wesentlicher Einfluss auf die Versicherungsanstalt erhalten, ohne die Kompetenz der nach dem Gesetz und den Satzungen vorgeschriebenen Organe in unzulässiger Weise zu beschneiden.



Die neuen Satzungen sehen vor, dass die Anstalt den Namen „**Tiroler Landesversicherungsanstalt – Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit**“ trägt. Die Namensänderung ist auch deshalb erfolgt, weil die frühere Bezeichnung „Landesbrandschadenversicherungsanstalt“ zu eng und zu einschränkend war, denn die TIROLER hatte ja inzwischen neben der Schadens– auch die Unfall– und die Lebensversicherungssparten aufgenommen.

Der **Tiroler Landtag** hat sich in seiner **Sitzung vom 25. März 1981** mit der Regierungsvorlage betreffend die Satzung für die Tiroler Landesversicherungsanstalt VaG befasst. Schon in den Vorberatungen dieser Plenarsitzung im Rechts– und Gemeindevorschuss sowie im Finanzausschuss zeigte sich, dass die neuen Satzungen eine breite Mehrheit finden. Nach dem Bericht des führenden Ausschusses im Landtag legte ich als verantwortlicher Regierungsreferent dem Landtag nach einmal die wesentlichen Gründe für die neue Satzung und die Zielrichtung der Landesregierung für die weitere Entwicklung der TIROLER dar. Dabei wies ich besonders darauf hin, dass der Tiroler Landtag die TIROLER Versicherung mit diesem Beschluss nach 156 Jahren in die Eigenständigkeit überführt.

Wie schon in den Ausschusssitzungen zeigte sich auch im Landtag, dass die damals in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien ÖVP und SPÖ dem Antrag die Zustimmung erteilen. Die FPÖ sprach sich jedoch dagegen aus. Dabei wurde vor allem kritisiert, dass der Landtag seine Kontrolle über die Anstalt verliert, jedoch die Landesregierung weiterhin Einfluss auf die TIROLER ausüben könne. In einer wiederholten Wechselrede zwischen dem Regierungsreferenten und den Abgeordneten wurden die verschiedenen Standpunkte vertreten. Schließlich wurde die Regierungsvorlage vom Landtag mit großer Mehrheit angenommen. Damit war die Voraussetzung für die Schaffung der neuen Organe gegeben. Die Landesregierung bestellte bald darauf die erste Mitgliederversammlung von 30 Personen, ausgewogen verteilt über das ganze Land und nach Versicherungssparten. Ebenso wurde der Aufsichtsrat bestellt. Als zuständiger Regierungsreferent übernahm ich in diesen beiden Gremien den Vorsitz, denn der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist auch Vorsitzender der Mitgliederversammlung.

Schon die erste Sitzung des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung zeigten, dass die gewählten und bestellten Funktionäre ihre Aufgabe mit hohem Verantwortungsbewusstsein wahrnehmen und so eine solide Grundlage für das weitere Funktionieren der TIROLER schufen. Als Vorstände wurden KR Dr. Anton Koller, der bisherige Direktor als Vorsitzender, und Herr Rupert Tschack, bisheriger Direktorstellvertreter, von den Organen bestellt und von der Landesregierung bestätigt. Dieses bewährte Team sorgte für Kontinuität in der TIROLER.



Traditionell an den Hausfassaden angebrachte Tafel

Am 1. April 1985 wurden nach dem altersbedingten Ausscheiden von Herrn Rupert Tschack die Herren Dr. Bruno Wozak und Norbert Keller als Vorstände vom Aufsichtsrat bestellt und unmittelbar darauf von der Landesregierung bestätigt. Bis zum Ende des Jahres 1985 begleitete noch der bisherige Vorsitzende Dr. Anton Koller das neue Team und schied dann ebenfalls altersbedingt aus.

Die TIROLER Versicherung hat in der neuen Konstruktion ihre positive Entwicklung als eigenständiges Versicherungsinstitut mit einem hohen Maß an Vertrauen in der Bevölkerung und in der Wirtschaft fortgesetzt. So hat nun die TIROLER, wie sie in der Kurzbezeichnung im ganzen Land genannt wird, **seit 1825 das Land Tirol und seine Menschen** begleitet, hat sich als Instrument der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe bestens bewährt. Die TIROLER hat im ganzen Land ein Netz von bewährten Mitarbeitern und Vertrauensleuten aufgebaut und sich als wertvolle Einrichtung in unserer Heimat immer wieder aufs Neue bestätigt. Die solide wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens, die Qualifikation des Vorstandes und der Mitarbeiter, das hohe Verantwortungsbewusstsein der Vertreter in allen Organen sowie die Begleitung durch die Tiroler Landesregierung sind gute Voraussetzungen für eine weiterhin gute und gedeihliche Entwicklung.

Die TIROLER im Zeitraffer

- 1752 Erhebungsauftrag Kaiserin Maria Theresias zur nichtstaatlichen Brandbekämpfung
Anregung des Hofkammer-Präsidenten Graf Josef Trapp einer
„Konkurrenzkasse für die Feuerschäden und Wasserschutzbauten“
- 1811 bis 1814 bayrische „Staatsversicherungsanstalt gegen Brandschäden“ in Tirol
- 05.10.1821 Kaiserliche Genehmigung zur Errichtung einer freiwilligen privatgesellschaftlichen
Feuerversicherungsanstalt
- 15.03.1823 Veröffentlichung der Statuten
- 01.02.1825 Aufnahme des Verwaltungsbetriebes als „Tirolisch-Vorarlberg'sche
Feuer-Versicherungsanstalt“
- 1825 Großbrand in Lienz; 11.000 Gulden Entschädigung
- 1839 Brandversicherungskommissionen besorgen den "Außendienst"
- 1847 Brände in zwölf Dörfern Welschtirols
- 1864 Einführung der Feuerklassen
- 01.07.1875 Gründung der "tirolisch-Vorarlbergischen Wechselseitigen
Mobilien-Brandschaden-Versicherungsanstalt" (Erstriskoversicherung)
- 1880 Großbrand in Nauders
- 1897 Großbrand in Matrei i.O.
- 1908 Großbrand in Zirl
- 1913 hauptamtlicher Direktor löst den Chef der Landesbuchhaltung ab
- 1920 Verlust der Mitglieder südlich des Brenners (Verwaltung durch die ITAS)
- 1924 Satzungsänderung „Tiroler Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt“
- 1927 Vorarlberg gründet eine eigene Versicherung
- 1930 Gründung der Tiroler Landeskommision für Brandverhütung
Großbrand in Serfaus
- 1935 Erwerb des Hauses Wilhelm-Greil-Straße 10
- 1956 kleine Elementarschaden, Betriebsunterbrechungsversicherung
- 1958 Großbrand in Kitzbühel
- 1959 Einführung der Beitragsrückerstattung („Bonus“)
- 1966 Anschaffung einer „Logatronic“



Großbrand in Serfaus

- 1969 Einführung der Sparten Einbruch–Diebstahl, Gebäude–Leitungswasser, Glasbruch, Haftpflicht, Unfall, Rechtsschutz
- 1971 Neue Sparten: KFZ–Versicherungen, Maschinenbruch, Reiseeffekten, Kühlgut, Elektrogeräte
gemeinsames Rechenzentrum mit Salzburg; Kooperationsvertrag
- 1974 Einstellung der Kfz–Sparte
- 1981 Satzungsänderung; „Tiroler Landesversicherung V.a.G.“
- 1982 Einstieg in die klassische Lebensversicherung
- 1984 Großbrand im Zillertal
- 1990 Beginn einer eigenen EDV; neuerlicher Anlauf in der Kfz–Versicherung; neue Sparte Bauwesenversicherung
- im selben Jahr* Großbrand in Imst
- 1991 neues Programm TIP/30
- 1995 Verwendung von neuen UNIX–Rechnern
- 1998 Beginn der „Neuen Polizzierung“; neue Marketinglinie als TIROLER Versicherung
- 1999 Start der Kfz–Zulassung als „beliehener Versicherer“; Einführung des neuen Rentenversicherungstarifes „Dolce Vita“; „Katastrophenversicherung“
- 2000 175–Jahrfeier
- 2001 Neues Organigramm
Übertragung der Firmenpension in eine Pensionskassa

Spurensuche

„Rechtsarchäologische“ Studien zur Satzung der TIROLER Versicherung

Univ.-Prof. Dr. Gerhardt Plöchl

Wenn ein Jurist über Spurensuche schreibt, dann kommt zuerst Kriminologisches ins Bild, Fingerabdrücke etwa, oder Schmauchspuren an der Tatwaffe. Davon ist hier nicht die Rede, sondern von jenen Spuren, die Werden und Wirken der TIROLER in deren Satzungen zurück gelassen haben.

„... die Unterstützung des Bundes, des Landes und der Gemeinden“

wird der TIROLER in § 24 der Satzung wegen des „seinerzeit erteilten Gründungsauftrags“ versprochen. Vor der Änderung durch die vom Tiroler Landtag am 25.3.1981 beschlossene Satzung war dort vom „besonderen Schutz der Staatsverwaltung“ die Rede. „Alle Behörden“ wurden daher verpflichtet, „der Anstalt“ nach Tunlichkeit jede Unterstützung zu gewähren.“

Das sind die letzten Reste eines Kompromisses, der bei der Gründung der TIROLER zwischen den Tiroler Ständen und den Wiener Zentralstellen gefunden wurde, die mit allerhöchster **EntschlieÙung vom 4.9.1819** die Errichtung einer Staatsanstalt nach bayrischem Vorbild untersagte, aber die Förderung und Begünstigung der Errichtung privater Unternehmen in Aussicht stellte. Bei der Kundmachung wurden die Landesstelle, nachgeordnete Behörden, Städte und Gemeinden zur Unterstützung der Errichtung einer Feuerversicherungsanstalt aufgefordert.

Die Tiroler Stände ergriffen die Initiative und legten dabei einen am Vorbild der bayrischen Staatsanstalt orientierten Statutenentwurf vor. Und so kam es zu einem Ringen um die Auslegung der allerhöchsten EntschlieÙung von 1819, bei dem man sich am Ende darauf einigte, dass eine statutarische Einbindung ständischer Institutionen in die Organisation der zu gründenden Feuerversicherungsanstalt zulässig sei, wenn „kein imperativer Einfluss von seiten der Staatsgewalt und überhaupt kein Zwang“ stattfinde. So kam es zu der für die Landesversicherungsanstalten typischen Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten durch Landesorgane, von der noch die Rede sein soll.



Das Statut hat aber unterschiedliche öffentliche Stellen auch auf lokaler Ebene eingebunden, um die Beitragseinhebung kostengünstig zu gestalten. Als sich aber 1906 eine Gemeinde dagegen mit Erfolg beim Verwaltungsgerichtshof beschwerte, stellte dieser fest, dass eine Satzung, auch wenn sie auf einem Landtagsbeschluss beruht, keine „verbindende Kraft“ für die Gemeinden habe. Das gilt auch heute noch für die in § 24 der Satzung in Aussicht gestellte Unterstützung der Anstalt durch Bund, Land und Gemeinden. Aber im Rahmen des modernen Rechts- und Verfassungsstaates haben Versicherungsaufsichtsbehörde und Bundesgesetzgeber das Versprechen ihrer Vorgänger aus dem Vormärz gehalten und den Landesversicherungsanstalten in § 43 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) von 1978 eine besondere Organisation zugestanden.

„ ... üben der Landtag bzw. die Landesregierung ihre Funktionen nach den bisherigen Satzungen weiter aus.“

Seit der Einführung des deutschen Versicherungsaufsichtsrechts im Jahre 1939 hatte die Aufsichtsbehörde Probleme mit der historisch gewachsenen Organisation der Landesversicherungsanstalten. Besonders nach dem Krieg gab es verschiedene, wenig glücklich verlaufene Versuche, das Organisationsrecht des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VaG) auf die TIROLER anzuwenden. Aber erst mit dem **VAG 1978** wurde ein Organisationsrecht geschaffen, das erstmals die TIROLER eindeutig dem Organisationsrecht des VaG unterstellt und gleichzeitig eine darüber hinausgehende satzungsmäßige Mitwirkung von Landesorganen zulässt. Das könnten also Landtag und Landesregierung sein, oder aber allein der Landtag oder allein die Landesregierung. Bei der Anpassung der Satzung hat der Tiroler Landtag beschlossen, nur die Landesregierung mit einer solchen Funktion zu betrauen. Aber da nach der bis dahin geltenden Satzung auch der Landtag als Vereinsorgan fungierte, musste er in der Übergangsbestimmung des § 26 noch erwähnt werden. Dort heisst es in Abs. 4:

Bis zur Bestellung der neuen Mitgliedervertretung und des neuen Aufsichtsrates üben der Landtag bzw. die Landesregierung ihre Funktionen nach den bisherigen Satzungen weiter aus.

In der Diskussion über die Satzungsanpassung erinnerte der in der Landesregierung für die TIROLER zuständige **Landesrat DI Dr. Alois Partl** an die Anfänge der TIROLER und stellte fest, dass

... der Tiroler Landtag – ursprünglich die ständische Vertretung – seit 156 Jahren als Generalversammlung, als Mitgliedervertretung, die Tiroler Landes-Brandschadenversicherungs-Anstalt verwaltet hat. ... Bisher hat die Regierung die Funktion des Aufsichtsrates gehabt und der Landtag die Funktion der Mitgliedervertretung oder Generalversammlung.



Einweihung Plastik FF-Schule in Anwesenheit von LH Alois Partl

Über den Wegfall der Zuständigkeit des Landtages wurde eine ausführliche Debatte geführt. Dabei wurde die Funktion der Landesregierung als Landesorgan einerseits, und als Vereinsorgan andererseits nicht klar unterschieden. Da war von „Landesnähe“ die Rede, und auch davon, dass § 43 VAG für das „Land“ eine Mitwirkung „im Bereich der Vollziehung“ vorsehe.

Gerade das steht nicht im § 43 VAG. Aber dem Landtag und der Landesregierung ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der Stellung der Landesregierung in der Organisation der TIROLER kaum vorzuwerfen. Das Problem hat nämlich der Bundesgesetzgeber geschaffen, weil er das Nebeneinander von Landesorganen und gesetzlich vorgeschriebenen Organen nicht geregelt, sondern im dafür maßgeblichen Abs. 3 offen gelassen hat:

In Fällen, in denen bei bestehenden Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Länder oder Landesorgane satzungsmäßig bestimmte Funktionen auszuüben berechtigt sind, kann die Satzung weiterhin die Ausübung von Funktionen durch Landesorgane vorsehen, wenn die sonst für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erforderlichen Organe eingerichtet werden.

Diesen „erforderlichen Organe“ sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und das oberste Organ; dieses kann eine Mitgliederversammlung oder – wie bei der TIROLER Versicherung – eine Mitgliedervertretung sein. Offen ist geblieben, welche Zuständigkeiten den Landesorganen zu Lasten der ordentlichen Organe eingeräumt werden können, ohne dass diese ihre Eigenschaft als gesetzlich vorgeschriebenes Organ verlieren.

Das damit aufgegebene Problem hatte der Landtag bei der Satzungsanpassung zu lösen. Da die neue Satzung vom Finanzministerium genehmigt und im Firmenbuch (damals noch: Handelsregister) eingetragen wurde, entspricht die gefundene Lösung offensichtlich der Rechtsansicht von Aufsichtsbehörde und Landesgericht.

Ein ins Detail gehender Vergleich der Satzung mit dem VAG zeigt aber, dass dies doch nicht ganz widerspruchsfrei gelungen ist.

„Die Mitgliedervertretung und die Landesregierung als Oberstes Organ ...“

... ist in § 8 der neuen Satzung aus dem Jahre 1981 zu lesen, und das ist eine doch seltsame Formulierung. Denn nach § 49 Abs. 2 VAG ist oberstes Organ eines VAG

...entweder die Versammlung aller Mitglieder (Mitgliederversammlung) oder die Versammlung von Vertretern der Mitglieder, die selbst Mitglieder des Vereins sein müssen (Mitgliedervertretung). Und § 43 Abs. 3 VAG kennt die Landesorgane, hier also die Landesregierung, nur neben den gesetzlich erforderlichen Organen, nicht an deren Stelle. § 8 der Satzung könnte also zB so aussehen:



Die Organe der Anstalt sind:

- a) Die Landesregierung
- b) die Mitgliedervertretung als oberstes Organ
- c) der Aufsichtsrat und
- d) der Vorstand

Warum wurde diese naheliegende und viele Unklarheiten vermeidende Lösung nicht gewählt? Bewusst oder unbewusst können semantische oder historische Gründe dafür ausschlaggebend gewesen sein.

Das VAG bezeichnet die Versammlung oder Vertretung der Mitglieder als „oberstes Organ“. Damit ist der Begriff des obersten Organs vorgegeben und klar definiert. Wäre damit die daneben bestehende Landesregierung kein „oberstes“ Organ und – protokollarisch schwer vorstellbar – an die zweite Stelle zu setzen, oder wäre bei der oben gezeigten Formulierung die an zweiter Stelle genannte Mitgliedervertretung nicht mehr das „oberste“ – also höchste – Organ im Alltagsverständnis dieses Wortes? Diesen Anschein könnte folgende Formulierung vermeiden:

Die Organe der Anstalt sind:

- a) Die Landesregierung
- b) die Mitgliedervertretung
- c) der Aufsichtsrat und
- d) der Vorstand

Denn bei der Mitgliedervertretung wäre der Zusatz „als oberstes Organ“ wegen der eindeutigen Bestimmung des § 49 Abs 2 VAG überflüssig. Denkbar wäre auch eine Klarstellung an weniger prominenter Stelle; so könnte zB § 9 Abs 1 mit der hier gesperrt gedruckten Ergänzung lauten wie folgt: Die Mitgliedervertretung ist oberstes Organ im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes und besteht aus 30 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der TIROLER.

Aber vielleicht bewahrt auch diese Satzungsbestimmung einen letzten Rest der historischen Entwicklung der TIROLER. Die 1821 genehmigten Statuten kannten nämlich eine „Oberleitung“ durch den landschäftlichen großen Ausschusskongress. In der Fassung 1839 übte er „die Rechte der versammelten vollständigen Gesellschaft“ aus. Mit der Beseitigung der ständischen Verfassung durch das Februarpatent des Jahres 1861 ergab sich erstmals die Notwendigkeit einer Anpassung an die neue Verfassungslage mit der Gliederung der Landesvertretung in Landtag und Landesausschuss.

Schwierigkeiten entstanden aber erst mit **Einführung des deutschen VAG**, das auf der in Österreich – abgesehen von der Sozialversicherung – unbekanntenen Unterscheidung von privater und öffentlicher Versicherung beruhte. Den Versuch, die zunächst weiter bestehende Organisation der Landesversicherungsanstalten den Vorschriften des VAG über den VaG anzupassen und die Eintragung im Handelsregister – als VaG – zu erzwingen, hat die Aufsichtsbehörde aber erst nach 1945 unternommen. Dabei wurden erstmals in OÖ Landtag und Landesregierung als einheitliches Organ aufgefasst und – im Sinne der alten Terminologie des VAG – als „oberste Vertretung“ bezeichnet.

Das war damals möglich, weil das VAG (§ 29 alt) die Bildung der obersten Vertretung der Satzung überließ und – anders als § 49 VAG (1978) – für die Mitgliedervertretung keine Mitgliedschaft im Verein forderte. Das ist heute auch ein wichtiges Argument gegen die Vorstellung, dass die Landesregierung oberstes Organ sei. Denn die auf einem Versicherungsvertrag beruhende Mitgliedschaft kann nicht zur Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Landesregierung gemacht werden.

In der Praxis war es dann doch nicht so einfach, Landesorgane als „oberste Vertretung“ im Sinne des alten VAG zu behandeln. Das zeigte sich in OÖ und Tirol, wo die Gerichte für einschlägige Landtagsbeschlüsse die vom Gesetz geforderte notarielle Beglaubigung verlangten. Diese Idee wurde in OÖ vom Oberlandesgericht Linz verworfen, und in Tirol blieb es bei einer Art Scheinbeglaubigung.

Was immer die Gründe gewesen sein mögen; nach § 8 der Satzung 1981 sollen in Tirol Landesregierung und Mitgliedervertretung „als Oberstes Organ“ der TIROLER Versicherung tätig sein.

„Der Landesregierung obliegen folgende Aufgaben ...“

Mit diesen Worten leitet dann § 11 Abs 1 der neuen Satzung eine Aufzählung jener „Zuständigkeiten des Obersten Organs“ ein, die der Landesregierung zugewiesen sind. An erster Stelle sind dies die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und die Festsetzung ihrer Vergütung. Beides obliegt nach dem VAG dem obersten Organ, geht aber hier zu Lasten der Mitgliedervertretung. Und es gilt nicht für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, denn nach § 13 Abs 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat ... aus dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Anstalt zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden und aus weiteren fünf von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern.

Und zu Lasten der Normalzuständigkeit des Aufsichtsrats gehen die der Landesregierung in § 16 Abs 1 in Bezug auf die Vorstandsbestellung eingeräumten Befugnisse:



Zentrale um 1960

Die Festsetzung der Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie die Bestellung und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder obliegt dem Aufsichtsrat mit Zustimmung der Landesregierung. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so hat der Aufsichtsrat mit Zustimmung der Landesregierung einen Vorsitzenden zu bestellen und, sofern der Vorstand aus mindestens drei Personen besteht, einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu ernennen.

Die Zustimmung zu Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist auch in § 11 unter den Aufgaben der Landesregierung als Oberstes Organ aufgezählt, nicht aber die Mitwirkung bei der Bestellung (nicht bei der Abberufung!) des Vorsitzenden des Vorstands und seines allfälligen Stellvertreters. Das entspricht der Vorstellung des § 43 Abs. 3 VAG von der Ausübung satzungsmäßig bestimmter Funktionen durch Landesorgane, passt aber nicht zu der – im Lichte dieser Bestimmung ohnehin problematischen – Qualifizierung der Landesregierung als „Oberstes Organ“.

Es passt aber sehr gut zur traditionellen Wahrnehmung von Belangen der TIROLER Versicherung durch die Landesregierung, denn vor der Anpassung an das VAG 1978 hatte die Landesregierung noch viel weitere reichende Befugnisse in personalibus. Da war von einer „Systemisierung der Beamten- und Dienerstellen“ die Rede, es ging um „definitiv angestellte Landesbedienstete“ und deren Bezüge und eine ins letzte Detail reichende Gestaltung der Dienstverhältnisse der „provisorisch Angestellten und Diener der Anstalt“.

Die bei einem Vergleich mit dem normalen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ungewöhnliche Einflussnahme auf Bestellung und Abberufung von Aufsichtsrat und Vorstand sieht aus der Machtperspektive der Politik weniger beeindruckend aus. Im Bericht des Rechts- und Gemeindeausschusses war noch von einem „wesentlichen“ Einfluss die Rede. Aber nach den Worten von Landesrat DI Dr. Partl ging es bei der Satzungsanpassung des Jahres 1981 um folgende Überlegung:

Wenn nach 156 Jahren das Unternehmen aus begrifflichen Gründen den Namen „Landesanstalt“ weiterhin tragen will, soll dann das Land einen geringfügigen Einfluss auf die TIROLER Versicherung auch in Zukunft haben.

De facto geht es also um einen Einfluss des Landes auf die TIROLER Versicherung, sei er nun „wesentlich“ oder „geringfügig“; de iure wird aber die Landesregierung im Rahmen der Satzung nicht für das Land, sondern als Vereinsorgan tätig, und zwar auch in Bereichen, die früher zum „Wirkungskreis“ des Landtages zählten. Es geht dabei um

„... die Erteilung der Zustimmung zu Beschlüssen der Mitgliedervertretung“.

Diese Zustimmung der Landesregierung verlangt § 11 Abs. 1 in den Punkten: Satzungsänderung, Auflösung der Anstalt, Verschmelzung, Vermögensübertragung und Übertragung des Versicherungsbestandes. Nicht erfasst sind die Tatbestände der Umwandlung (§ 61 VAG) und der Einbringung in eine AG (§§ 61 a–c VAG). Ob die Umwandlung ausgeschlossen werden sollte oder als Satzungsänderung iW.S. aufgefasst wurde, muss dahingestellt bleiben. Die Einbringung in eine AG wurde erst nach der Satzungsanpassung gesetzlich eingeführt.

Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Genehmigung von Beschlüssen der Mitgliedervertretung „als Oberstes Organ“ widerlegt die Behauptung der Satzung (§ 8), dass auch die Landesregierung bei Erfüllung dieser Aufgaben „als Oberstes Organ“ handle. Denn kein Organ kann seine eigenen Beschlüsse genehmigen.

Dieser offensichtliche Widerspruch verweist wieder auf die Anfänge der Anstalt, als die ständische Vertretung als Mitgliedervertretung fungierte. Der Landtag hat diese Rolle übernommen. Nach § 20 der alten Satzung war er für die Auflösung der TIROLER und für „die Neuaufrichtung der Satzung und allfällige Änderungen derselben in wesentlichen Punkten“ zuständig. Und in unwesentlichen? Nicht davon war beim Wirkungskreis der Landesregierung die Rede, sondern von „weniger belangreichen Punkten“.

Doch das ist Geschichte und kann unerörtert bleiben.

Bei der Anpassung der Satzung an das VAG war auch diese Frage zu regeln. Dabei ging man von der Vorstellung aus, dass die Landesorgane auch in Anstaltsangelegenheiten für das Land tätig seien. Damit wurde das Anpassungsgebot des VAG zu einer verfassungsrechtlichen Frage, die dann der Berichterstatter, der Landtagsabgeordnete DI Kranebitter, unter Bezugnahme auf die Ausschussberatungen in seinem Schlusswort noch einmal aufgegriffen hat:

Insbesondere ist noch ein Argument herausgestellt worden, das mehr im verfassungsrechtlichen Bereich ist, und zwar folgendes: Es ist gesagt worden vom Regierungsreferenten und von unseren Juristen, dass eine Beschickung von Organen des neuen Vereins nicht eine Sache und Funktion der Legislative, also des Landtages, ist, sondern der Vollziehung, also der Regierung.

Aber diese Argumentation wäre eben nur dann zutreffend, wenn die Landesregierung bei der TIROLER nicht als Vereinsorgan tätig sein sollte, sondern als Organ des Landes in dessen Funktion als Vereinsorgan. Denn auch diese Möglichkeit gibt es nach dem VAG, wo in § 43 Abs. 3 davon die Rede ist, dass „Länder oder Landesorgane“ satzungsmäßig bestimmte Funktionen ausüben.



Traditionell an den Hausfassaden angebrachte Tafel

In der Debatte ging es den Beteiligten offenbar um die Absicht, einen Einfluss des Landes zu garantieren, und um die Vorstellung, dass die LReg im Rahmen der Vollziehung als Organ des Landes tätig wird.

Dabei sollte sich der Landtag aus der bisherigen Tätigkeit zurückziehen und sein Wirkungskreis in eingeschränkter Weise auf die Landesregierung übertragen werden. Der in der Landesregierung für die TIROLER zuständige Landesrat DI Dr. Partl hat das in der Debatte so formuliert:

Das wurde in der Form wahrgenommen, dass die Landesregierung den Aufsichtsrat bestellt, die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandes, zur Änderung der Satzungen, zu eventuellen Verschmelzungen und zur Auflösung der TIROLER zu geben hat.

Die Bestimmungen der Satzung über die Landesregierung geben ein sehr klares Bild von der Entwicklung der TIROLER und von den Vorstellungen der an der Umgestaltung beteiligten politischen Kräfte. Sie haben aber die unbestimmte Regelung des VAG über die Tätigkeit von Landesorganen als Vereinsorgane in einer Weise umgesetzt, die viele rechtliche Fragen offen lässt. Einige von ihnen sollen am Ende dieses Beitrags noch zur Sprache kommen. Zuvor aber gilt es, auch bei der Mitgliedervertretung auf Spurensuche zu gehen.

Die Einrichtung einer Mitgliedervertretung durch die neue Satzung hat der Forderung des § 43 VAG Rechnung getragen. Abgesehen von der Einschränkung ihrer Zuständigkeit durch die Befugnisse der Landesregierung entsprechen die einschlägigen Bestimmungen der Satzung im wesentlichen der gesetzlichen Regelung. Und doch wird der „Rechtsarchäologe“ auch bei diesem Vereinsorgan fündig, und zwar im Abs. 8 des § 12.

Nach dieser Bestimmung sind

„Urkunden und Veröffentlichungen der Mitgliedervertretung ...“

... vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie von einem Mitgliedervertreter zu unterfertigen. Mündliche Willenserklärungen der Mitgliedervertretung werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein abgegeben.

Das ist eine höchst sonderbare Vorschrift. Denn das oberste Organ des VaG fasst wie die Hauptversammlung der AG Beschlüsse, die vom Vorsitzenden festzustellen und von einem Notar zu beurkunden sind. Für die hier von der Satzung geforderte Unterfertigung durch den „Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter“ und „einem Mitgliedervertreter“ ist daneben kein Raum. Die Bestimmung ist auch insoweit irreführend, als es bei der Mitgliedervertretung keine Stellvertretung im Vorsitz gibt. Den Vorsitz führt nach Gesetz und Satzung der



Zentrale um 1955

Vorsitzende des AR oder dessen Stellvertreter und mangels dieser ein unter Leitung des beurkundenden Notars gewählter ad hoc-Vorsitzender. Klar ist aber, was gemeint ist.

Was aber hat es mit den sonderbaren Urkunden der Mitgliedervertretung und mit deren Mitfertigung durch einen weiteren Mitgliedvertreter auf sich? Aufschluss bringt die alte Satzung mit einer die Sphären von Land und TIROLER vermengenden Bestimmung über den Wirkungskreis der Landesregierung.

In § 18 war zunächst die Zeichnung für die Anstalt durch den Anstaltsdirektor, dessen Stellvertreter und die befugten „Anstaltsbeamten“ geregelt. Davon gab es aber eine Ausnahme:

Auf Urkunden der im § 21. P. 7 erwähnten Art muss die Genehmigungsklausel der Landesregierung erscheinen.

Der hier zitierte § 21 zählte zum „Wirkungskreis“ der Landesregierung:

7. die im Sinne des § 38 der Landesordnung auszufertigende Genehmigung von Urkunden, welche eine dauernde Verbindlichkeit für die Anstalt oder das Aufgeben eines Rechtes derselben zum Gegenstande haben, sofern sie über den ordentlichen Geschäftsbetrieb der Anstalt hinausgreifen.

Erst bei Kenntnis dieser aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften hergeleiteten Bestimmungen der alten Satzung versteht man, wie es zu der seltsamen Erwähnung von „Urkunden“ und „Veröffentlichungen“ der Mitgliedervertretung und zur überflüssigen Mitwirkung eines Mitgliedvertreters kommen konnte.

„Sollte in Zukunft eine Tiroler Landes-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit gegründet werden ...“

... beginnt ein Satz des § 22 der Satzung, wo nicht nur die Auflösung der TIROLER geregelt, sondern auch Vorsorge für eine darüber hinaus reichende Zukunft getroffen wird.

Die Auflösung ist von der Mitgliedervertretung zu beschließen. Das entspricht der Regelung des VAG. Darüber hinaus verlangt aber die Satzung für den Beschluss einen darauf zielenden Antrag des Vorstands und die Zustimmung der Landesregierung. Ganz ungewöhnlich ist aber eine Bestimmung über die Verwendung des Liquidationsvermögens. Dieses ist nach § 57 Abs. 5 VAG an die Mitglieder zu verteilen, „wenn die Satzung nichts anderes bestimmt“. Und das ist bei der TIROLER Versicherung der Fall.



Diverse Polizzen Mitte 20. Jahrhundert

Bei der Satzungsanpassung des Jahres 1981 wurden besondere Regeln für die Sicherstellung von Pensionsansprüchen der Mitarbeiter aufgestellt – eine überflüssige „*Fleissaufgabe*“, weil § 57 VAG ohnehin eine „*Bestreitung oder Sicherstellung aller Schulden*“ verlangt. Aber am Ende erhält das Land Tirol das dann noch verbleibende Vermögen.

Formal ist diese Satzungsbestimmung durch den Satzungsvorbehalt in § 57 VAG gedeckt. Aber die Kommentatoren des Versicherungsaufsichtsrechts sind sich darüber einig, dass der Anspruch der Mitglieder auf den Liquidationserlös in der ursprünglichen Satzung enthalten sein muss und nicht erst nachträglich eingeführt werden darf.

Da für die Landesversicherungsanstalten bis zum VAG 1978 das Organisationsrecht des Vereinspatentes maßgeblich war, kommt es nur auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung der Satzung an. Und dort gab es in § 26 eine im Detail abweichende, aber in Bezug auf den Ausschluss der Mitglieder identische Regelung. Das Land Tirol konnte aber über das ihm zufallende Vermögen nicht frei verfügen. Und diese Zweckbindung hat die neue Satzung in § 22 Abs 5 inhaltsgleich übernommen:

Dieses Vermögen ist fruchtbringend anzulegen, die Erträge sind zur Hälfte dem „*Vorbeugenden Brandschutz*“ in Tirol zuzuwenden, zur anderen Hälfte dem Vermögen zuzuschlagen. Sollte in Zukunft eine Tiroler Landes-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit gegründet werden, so ist dieses Vermögen vom Land Tirol in diese Unternehmen als Gründungsfonds einzubringen.

Diese überaus interessante Bestimmung wirft natürlich eine Reihe von Fragen auf. Schon die Verwendung laufender Erträge für den „*Vorbeugenden Brandschutz*“ ist nach Ausdehnung der Versicherungszweige nicht mehr selbstverständlich. Sie ist aber eine Spur, die zur Gründung des Unternehmens als Feuerversicherungsunternehmen zurückführt.

Offen bleibt, wer nach Auflösung der TIROLER das Land Tirol zur Einhaltung der Zweckbindung zwingen könnte. Mangels einer Stiftung fehlt ein Rechtsträger zur Wahrung der satzungsmäßigen Zweckbindung des Vermögens.

Und wer oder was ist eine „*Tiroler Landes-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit*“, in die das Land das zweckgebundene Vermögen als Gründungsfonds einbringen müsste? Genügt die bloße Wahl dieser Firma, bei der dann das Zuvorkommen entscheidet? Kann das Land Tirol als Eigentümer des Zweckvermögens frei entscheiden, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, oder fällt dies als Teil der Konzessionserteilung in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde?



Langjährige Geschäftspartner und Gäste bei der 175. Jahrfestfeier: Generaldirektor KR Dipl.-Vw. Dr. Fritz Hakl mit Gattin und Vizebürgermeisterin Hilde Zach

Nicht von der Hand zu weisen wäre auch der Gedanke, dass eine 1. „Tiroler“ 2. „Landes–“Versicherungsanstalt nur und erst dann gegeben ist, wenn das Land Tirol oder Organe des Landes Tirol in der Organisation dieses VaG „satzungsmäßig bestimmte Funktionen“ im Sinne des § 43 Abs 3 VAG auszuüben berechtigt sind. Das wäre immerhin eine objektive Entscheidungsgrundlage, für das Land Tirol – und für die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Und so führt eine in ferne Zukunft weisende Satzungsbestimmung aus den Anfängen der TIROLER zurück in die Gegenwart mit ihren geltenden Satzungsbestimmungen über die Aufgaben der Landesregierung als Vereinsorgan. Die Frage ist doch:

Wie wird ein Verein „regiert“?

Sehr verkürzt trifft diese Formulierung doch sehr präzise den Punkt, um den es eigentlich geht.

Denn die hinter dem § 43 Abs. 3 VAG stehende Vorstellung eines Doppelorgans für Land und Verein lässt sich in der Praxis, wo es auch um Details geht, nicht leicht verwirklichen, weil das VAG dazu keine näheren Bestimmungen enthält.

Für eine in Einzelheiten gehende Analyse würde der Umfang dieser Broschüre nicht ausreichen, und so muss sich dieser Beitrag auf wenige Hinweise beschränken. Ausserdem gilt auch hier, was der „Großmeister“ des österreichischen Gesellschaftsrechts, Univ. Prof. Dr. Kastner, in seinem Grundriss durch alle fünf Auflagen betont hat: Keine noch so perfektionistische Gesetzesvorschrift kann es für menschliche Gemeinschaften geben, dass sie humane Bewährung zu ersetzen vermag.

Und daran hat es im Lande Tirol und seiner Versicherungsanstalt nicht gefehlt. Dies zugestanden und vorausgesetzt seien mögliche Probleme aufgezeigt, die im Alltagsbetrieb leicht übersehen werden können.

Schon oben habe ich gezeigt, dass die – insoweit vom VAG abweichende – Satzung die als Vereinsorgan fungierende Landesregierung als „Oberstes Organ“ auffasst, dass das aber nicht der Fall ist. Denn nach § 49 Abs. 2 VAG ist oberstes Organ entweder die Versammlung aller Mitglieder oder die Versammlung von Vertretern der Mitglieder. Diese aber müssen Mitglieder des Vereins sein, was nicht Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied der Landesregierung gemacht werden kann. Die im Deutschen Reich durch einige Jahre vorgesehene – aber in Österreich nie eingeführte – Möglichkeit der Aufspaltung der – damals so genannten – obersten Vertretung auf mehrere Organe kennt das VAG nicht.



Traditionell an den Hausfassaden angebrachte Tafel

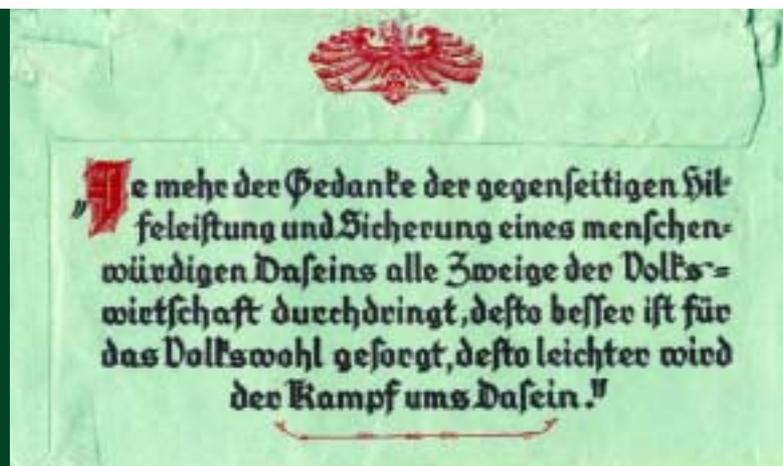
Außerdem gibt es praktische Probleme. Verfahrensbestimmungen für das oberste Organ über Einberufung, Teilnahme, Beschlussfassung, Minderheitsrechte und Beschlussanfechtung lassen sich auf die Landesregierung nicht übertragen, weil deren Beschlüsse nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gefasst werden. Das hat das Oberlandesgericht Linz in Bezug auf die Stellung des öö Landtags als Organ der Landesversicherungsanstalt mit Recht schon 1961 festgestellt.

Ungeachtet der insoweit irreführenden Satzungsbestimmungen ist also die Landesregierung nicht „Oberstes Organ“ der TIROLER, aber sie ist deren Organ – neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen. Mit der Bestellung zum Mitglied der Landesregierung wird man also in Tirol Organ eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Und sofort erhebt sich die Frage: Und wenn das einer nicht will? Die Annahme dieser Funktion kann doch nicht Bestellungs Voraussetzung sein.

Die Tradition wird sich meist als stärker erweisen, und die Bestellung zum Mitglied der Landesregierung – auch bei Kenntnis dieser besonderen Satzungsgestaltung – sollte also in der Regel über die Bühne gehen. Aber dann? Muss die Landesregierung die ihr durch private Vereinsatzung übertragenen Aufgaben wahrnehmen oder kann sie das – sei es generell, sei es im Einzelfall – auch ablehnen? Die Funktionsfähigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand ist durch gesetzliche Regelungen sichergestellt, die eine gerichtliche Bestellung vorsehen. Das verbietet sich für die Landesregierung als Organ des Landes. Andere Differenzen zwischen der Landesregierung als Organ des Vereins und den ordentlichen Organen sind kaum anders zu beurteilen als ähnliche Differenzen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die bei jedem VaG auftreten können.

Eines ist sicher: Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Anstalt müssen die Mitglieder der Landesregierung deren Interessen wahren, nicht eigene, nicht dritte – und auch nicht solche des Landes. Eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht, auch durch Untätigkeit steht unter der Sanktion der Verpflichtung zum Schadenersatz. Ausnahmen davon ist der Fall der Untätigkeit wohl dann, wenn die Landesregierung oder deren einzelnes Mitglied der TIROLER rechtzeitig und ausdrücklich mitteilt, dass die Wahrnehmung der satzungsmäßig übertragenen Funktionen abgelehnt wird.

Es bleibt noch das Problem des gesetz-, satzungs- oder sittenwidrigen Beschlusses. Das ist nie die Regel, sondern immer seltene Ausnahme. Und bei Landesversicherungsunternehmen sicher noch eher ein Fall reiner Theorie als bei anderen Gesellschaften und Vereinen. Aber er ist zu bedenken. Vieles spricht für eine sinn-gemäße Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Aktiengesetzes über Hauptversammlungsbeschlüsse, die nach dem VAG – wieder sinngemäß – auf Beschlüsse des obersten Organs anzuwenden sind.



Polizzenkuvert aus dem Jahre 1934

Die Frage, wie man den Verein "regiert", ist also leichter gestellt als beantwortet. Das liegt aber zum überwiegenden Teil nicht an der Satzung der TIROLER, sondern an der unzureichenden Regelung des VAG. Aber wenn man bei dessen Redaktion für alle Eventualitäten hätte vorsorgen wollen, wäre es wahrscheinlich gar nicht zu einer Sonderregelung für die Landesversicherungsunternehmen gekommen. Und das wäre doch - schade.



Die Mitgliederrechte im Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Dir. a.D. Komm.-Rat Dr. Bruno Wozak

Vorstandsvorsitzender der Tiroler Landesversicherungsanstalt V.a.G. von 1985 bis 2000

Die Tiroler Landes-Versicherungsanstalt V.a.G., kurz „TIROLER Versicherung“ genannt, ist unzweifelhaft ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, nicht nur, weil in der kaiserlichen Genehmigungsurkunde von 1821 die Gründung eines privaten Vereines allergnädigst genehmigt wurde, sondern auch, weil § 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 (kurz VAG genannt) bestimmt, dass der Betrieb der Vertragsversicherung (§ 1 VAG) zwingend nur als Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit rechtlich zulässig ist. Aufsichtsbehörde ist eine spezielle Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen.

Die TIROLER Versicherung gehört also keinen Aktionären, muss daher keine Dividenden zahlen etc., sie gehört ihren Mitgliedern (= ihren Versicherungsnehmern). Sie arbeitet privatwirtschaftlich etwa wie das Rote Kreuz, der ÖAMTC, der Alpenverein oder andere große Vereine – aber, was haben die Mitglieder davon?

Das VAG, das nicht nur Bestimmungen über Konzession, Geschäftsplan, Kapitalausstattung, Rechnungslegung etc. enthält, regelt insbesondere zwingend das Organisationsrecht der Versicherungsvereine; alles das zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge (= Gläubigerschutz) und zur Sicherung der Rechte der Mitglieder. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Bestimmungen zum Schutze des Publikums notwendig waren und dass man sie im Laufe der Zeit (VAG-Novellen) noch verschärfen musste. Andere Hinweise auf Mitgliederrechte sind der Literatur zu entnehmen, z. B. Dr. Wolfgang Peiner „Grundlagen des Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit“, 1995, Köln.

Die Mitgliederrechte kann man in mehrere Gruppen zusammenfassen:

1. Information
2. Verwaltungsrechte, Mitbestimmung in den Organen
3. Vermögensrechte aus dem Betrieb
4. Vermögensrechte bei Auflösung des Vereines
5. Umwandlung bzw. Verschmelzung



Wie weit sind sie bei der TIROLER Versicherung konkretisiert?

ad 1.

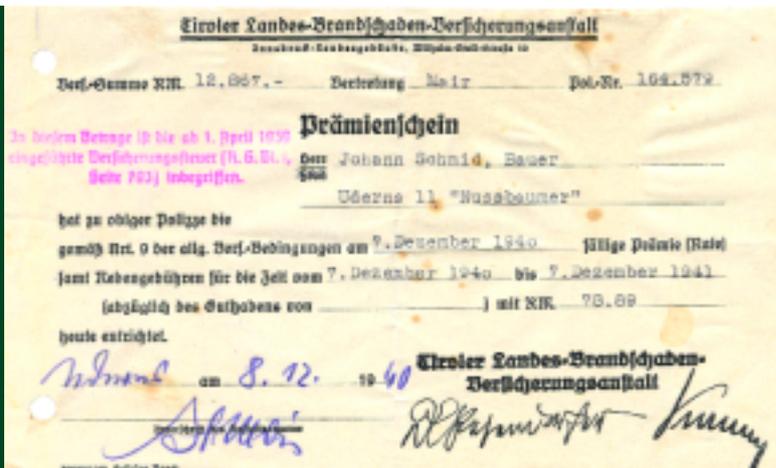
Information der Öffentlichkeit ist wichtig. Die Öffentlichkeit soll ein klares Bild über die Qualität eines Unternehmens haben. Schönfärberei ist ebensowenig angebracht wie Verwirrung durch eine Unzahl von Detailzahlen. Die TIROLER Versicherung veröffentlicht ihre Bilanzen (die selbstverständlich vom Wirtschaftsprüfer und der Aufsichtsbehörde geprüft sind) in der gesetzmäßigen Weise und zusätzlich noch im Boten für Tirol. Die Geschäftsgebarung wird vom Aufsichtsrat und der Mitgliedervertretung kontrolliert. Die Marketingabteilung informiert das Publikum über neue Versicherungsmöglichkeiten, neue Tarife und sonstige Aktivitäten. Fachleute und Fachpresse analysieren die Entwicklung des Unternehmens konstant mit guten Noten. Am Wichtigsten ist aber der persönliche Kontakt; etwa 500 haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter bewirken einen breiten Informationsfluss. Bei der TIROLER Versicherung steht dem Mitglied noch zusätzlich der Weg zu einem Mitgliedervertreter oder Aufsichtsrat (aus allen Bezirken Tirols) oder zum Vorstand in Innsbruck offen. Da nur die TIROLER Versicherung ihre Zentrale in Innsbruck hat, kann das Mitglied seine Wünsche, Anregungen oder Beschwerden direkt deponieren. Offene Wünsche gibt es anscheinend nicht sehr viele, um die – wenigen – Beschwerden kümmert sich ein Ombudsmann.

ad 2.

Die Mitbestimmung in den Organen ist schon schwerer zu fassen. Natürlich können Wünsche, Anregungen oder Beschwerden an einen Mitgliedervertreter herangetragen werden und dies geschieht auch fallweise. Bei Hunderttausenden von Mitgliedern (= Versicherungsnehmern) ist eine Mitgliederversammlung nicht möglich, es wurde daher eine Mitgliedervertretung als oberstes Organ installiert.

Analoge Entwicklungen gibt es im Sparkassen- und Genossenschaftswesen, bei großen Vereinen (ÖAMTC, Rotes Kreuz) oder anderen Institutionen (Gewerkschaften). Urwahlen in die Organe gibt es höchst selten oder nie – wohl auch deshalb, weil die Mitglieder zwar am Funktionieren der Institution, nicht aber an Formalitäten interessiert sind. Wie in der Politik, wären ständige Urwahlen oder Volksbefragungen ein Krisenzeichen.

Schon eine bescheidene Anzahl von Mitgliedern hat gemäß § 6 der Satzung die Möglichkeit zur Antragstellung in der Mitgliedervertretung, zur Einbringung von Wahlvorschlägen und zur Entsendung eines Vertrauensmannes zur Mitgliedervertretung, um die Anträge auch mündlich zu vertreten.



Prämienchein 1940

Auch die satzungsgemäße Zusammensetzung der Mitgliedervertretung nach regionalen und beruflichen Kriterien erleichtert es dem Mitglied, eine Person seines Vertrauens als Ansprechpartner zu finden.

ad 3.

§ 42 VAG sieht vor, dass ein Jahresüberschuss an die Mitglieder zu verteilen ist, soweit er nicht satzungsgemäßen Rücklagen zugeführt wird. Letzteres erfolgt über Beschluss der Mitgliedervertretung (§ 11/e der Satzung) gemäß § 19 der Satzung.

In der Praxis wird sowohl für die Sachversicherung als auch für die Lebensversicherung eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung dotiert, damit in der Sachversicherung die Prämien reduziert (Bonus, bei der Prämienvorschreibung abgezogen) bzw. in der Lebensversicherung Gewinnanteile bei Auszahlung der Versicherungssumme dem Mitglied ausgeschüttet werden.

Eine Erhöhung des Sicherheitsfonds entspricht auch den Interessen des Mitglieds. Jede Erhöhung der Eigenmittel macht das Unternehmen stärker und krisenfester. Die Beitragsrückerstattung in der Sachversicherung ist auf Jahre hinaus gesichert und in der Lebens- (Pensions-)Versicherung liegt die Gewinnbeteiligung im österreichischen Spitzenfeld.

Wann braucht das Mitglied seinen Versicherer am nötigsten, doch wohl im Schadensfall!

Hier erwartet es nicht engherzige Auslegung von Bedingungen, sondern eine vertragsgemäße, aber faire, entgegenkommende Behandlung. Eine ordentliche Schadenerledigung ist seit Jahrzehnten das Markenzeichen der TIROLER Versicherung – unbürokratisch, schnell und im Zweifelsfall ohne Befassung der Gerichte! Schließlich hat die TIROLER Versicherung auch einen speziellen Fonds für unversicherbare Risiken eingerichtet, aus dem Mitgliedern bei unverschuldeter Notlage geholfen werden kann.

ad 4.

In der Literatur wird das Recht auf Anteil am Vereinsvermögen im Falle der Liquidierung als besonders hervorstechendes Mitgliedsrecht erwähnt.

Die wirtschaftliche Lage der TIROLER Versicherung ist derart solid, dass eine Auflösung der Anstalt nur theoretisch, aus Gründen der Vollständigkeit aber durchgedacht werden soll.



Im Falle einer Vereinsauflösung hat die erste Sorge den Versicherten = Mitgliedern zu gelten. Ihnen einen möglichst hochqualifizierten Versicherer anzubieten, ist primär ein Gebot der Anständigkeit, aber auch ein praktisches Gebot für alle Beteiligten, nämlich einen ununterbrochenen Versicherungsschutz zu garantieren.

Aber auch für das Unternehmen ist eine Pauschallösung (= Bestandsübertragung, § 58 VVG) von höchster wirtschaftlicher Bedeutung, stellt doch der Kundenstock eines Versicherers in Verbindung mit den fachkundigen Betreuern den wesentlichen Wert eines Versicherungsunternehmens dar. Dies zu bewerten erfordert höchste Sachkenntnis und Markterfahrung.

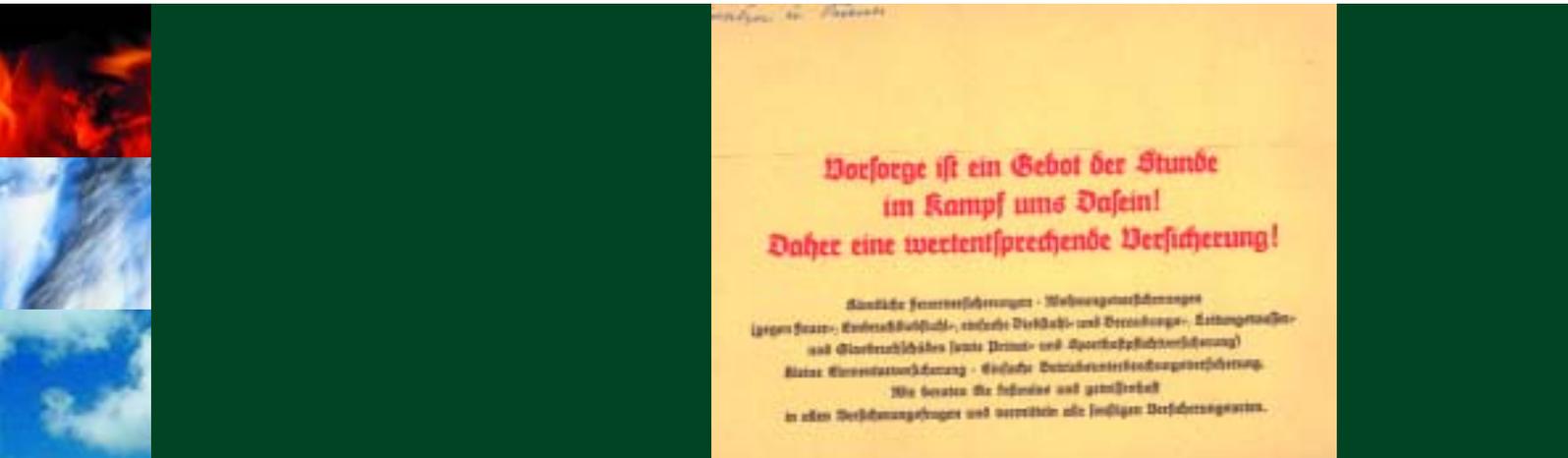
Käme es nicht zu einer Bestandsübertragung, so würden alle Versicherungsverhältnisse gemäß § 56 VVG innerhalb kürzester Zeit enden und hunderttausende Versicherungsnehmer müssten sich einen neuen Versicherer suchen. Der Kundenstock zerstreut sich in alle Winde, das Deckungskapital in der Lebensversicherung müsste einzeln abgefertigt werden, die Schadenreserven aufgelöst (Problem der Spätschäden bzw. der langwierigen Abwicklung von Haftpflichtfällen). Dies würde eine große Beunruhigung des Marktes, eine Verschleuderung von Vermögen bedeuten. Die Erfahrung aus den Konzentrationsprozessen der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass jeder Liquidation eine Übertragung der Versicherungsbestände vorausgegangen ist. (Nebenbei bemerkt – nicht jeder Mitarbeiter oder Kunde war darüber glücklich.)

Also: Vor der Auflösung eines Vereines steht die Bestandsübertragung, bei der wiederum die Aufsichtsbehörde nach § 58 (2) die Genehmigung versagen muss, wenn die Interessen der Vereinsmitglieder nicht ausreichend gewahrt sind. Eine analoge Regelung kennt das deutsche Aufsichtsrecht (§ 14, § 44 b dt. VAG)

Das bedeutet, dass die Mitglieder je nach der wirtschaftlichen Situation des Vereines einen Anteil am Versicherungsvermögen erhalten müssen, das ja nicht von irgendwelchen Kapitalgebern, sondern durch Prämienzahlungen entstanden ist. Die Mitglieder erhalten also eine Forderung an den Verein. § 57 (4) VAG spricht von den Ansprüchen der Mitglieder aus den Versicherungsverhältnissen, § 58 (2) VAG von den Interessen aus den Mitgliedschaftsverhältnissen.

Die Versicherungsorgane haben daher die Pflicht zu veranlassen, was den Interessen der Mitglieder am Besten entspricht und es bietet sich folgende Rangordnung an:

1. Regelung der Vertragsverhältnisse (Prämie, Schäden)
2. Abdeckung aller Verbindlichkeiten
3. Auflösung von Rückstellungen (z.B. für Prämienrückerstattung)
4. Verteilung des Vermögens an die Mitglieder (nach Kopf- oder Prämienquote? getrennt nach



Polizzenkuvert aus dem Jahre 1959

Sparten? nach Dauer des Versicherungsvertrages? nach Schadensverlauf?) Erst subsidiär kommen Hilfskonstruktionen wie Bildung einer Stiftung, Förderung der Feuersicherheit (auch aus den Prämien der anderen Sach- und Lebenssparten?) in Frage. Auch wenn die Satzung noch historisch anders textiert, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechtes (VAG) höherwertig.

Nebenbei bemerkt, ist die im § 22 enthaltene Sorge um arbeitsrechtliche Ansprüche der „Bediensteten“ aus heutiger Sicht überflüssig. Die Texte sollten eliminiert werden und damit auch ein Redaktionsfehler bei der Übernahme des § 26 der Satzung 1924.

In allen früheren Satzungen wurden selbstverständlich die Interessen der Mitglieder gewahrt, so auch die Satzung 1981, indem sie unter anderem in der Generalklausel des § 6 auf das Gesetz zurückweist. Damit sind auch vermögensrechtliche Ansprüche gewahrt.

Für die TIROLER Versicherung käme jetzt § 22 der Satzung zum Tragen. § 22 (4) spricht von der Übernahme der Pensionslasten durch das Land Tirol – offensichtlich vor Jahrzehnten ausgehend von der Sorge, dass diese die Aktiva übersteigen.

Würden die Vereinsorgane (Mitgliedervertreter, Aufsichtsrat, Vorstand) den Interessen der Mitglieder zuwiderhandeln, wären sie wegen vereinsschädigendem Verhalten persönlich haftbar und schadenersatzpflichtig. Insbesondere der Vorstand, aber auch der Aufsichtsrat könnten nach dem Aktienrecht zur Verantwortung gezogen werden.

ad 5.

Umwandlung und Verschmelzung mit einem anderen Verein bedürfen eines Beschlusses der Mitgliedervertretung und einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Haben die Vereine ein stark unterschiedliches Vermögen, so müsste die Behörde gemäß § 58 VAG prüfen, ob hier nicht ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen vorliegen.

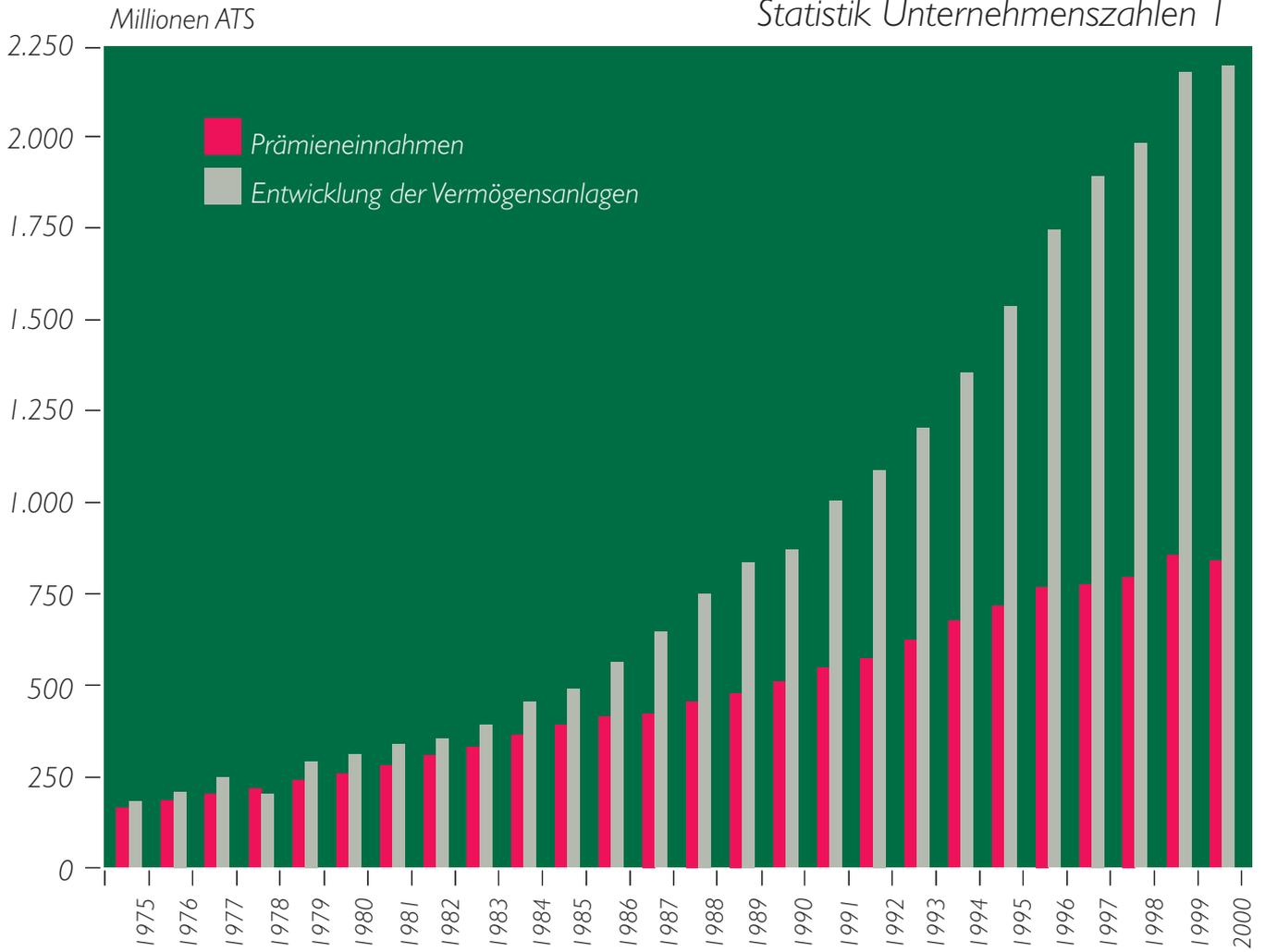
Manche Unternehmen (Sparkassen, Versicherungen) haben sich in letzter Zeit in eine Aktiengesellschaft „umgewandelt“. Dies war aber meistens nur eine Teilung des Unternehmens in eine operative AG und einen 100%-Aktionär, sodass der bisherige Verein als Holding weiterbesteht. Die Mitgliederrechte waren davon unberührt, sofern nicht zusätzliche Aktionäre aus Gründen der Kapitalbeschaffung gefunden werden mussten. Eine Verschmelzung von Versicherungsvereinen ist rechtlich möglich, doch bieten sich dazu höchstens



gleichartige Versicherungsvereine in der Nachbarschaft an, wenn man berücksichtigt, dass die Tätigkeit der TIROLER Versicherung streng regional gesehen wird. Allerdings darf festgehalten werden, dass die TIROLER Versicherung bis nach 1918 auch für Südtirol und das Trentino zuständig war und dass infolge der politischen Verhältnisse nach dem 1. Weltkrieg für diese Gebiete ein eigener Versicherungsverein gegründet wurde bzw. sich abgespalten hat.

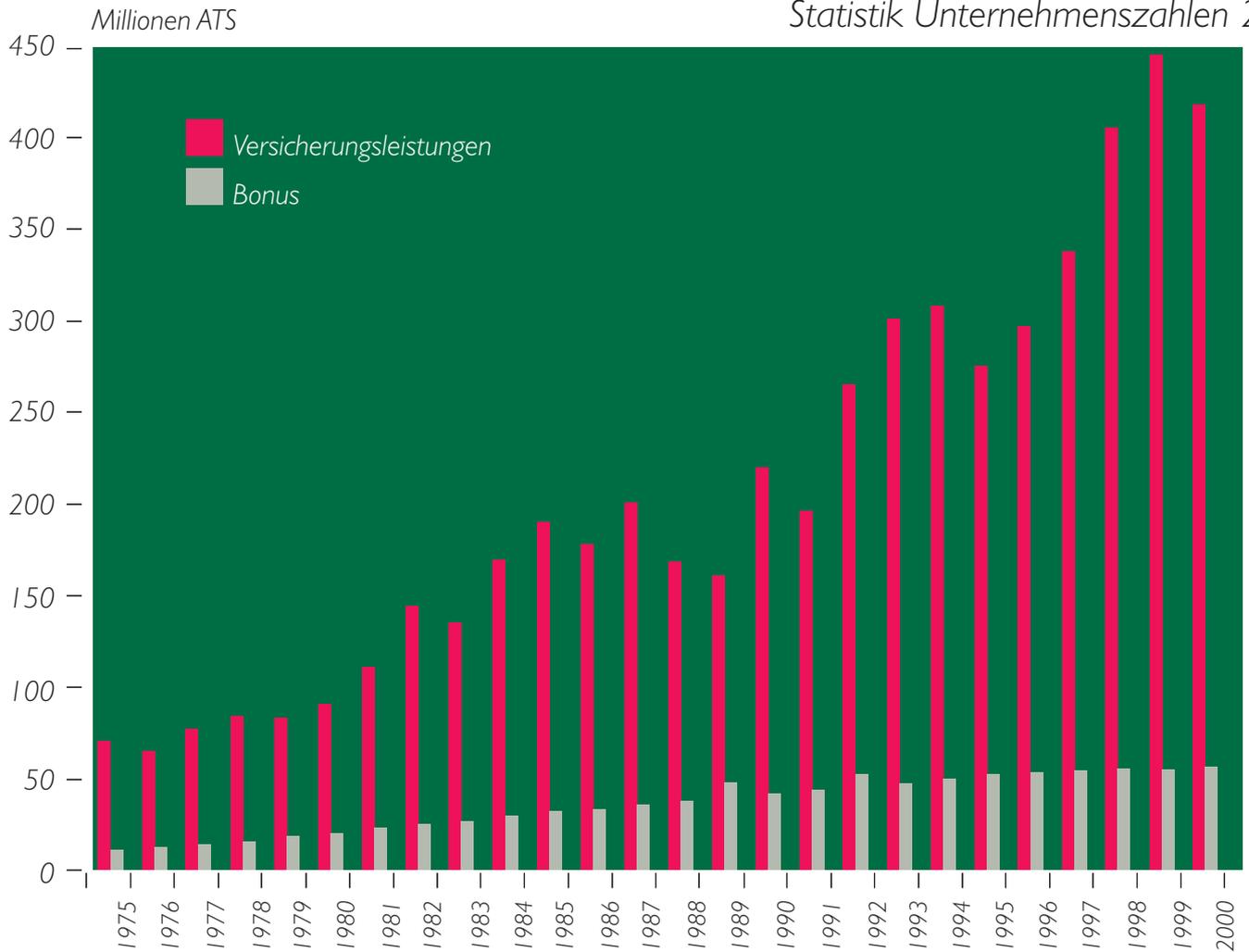
Es zeigt sich also, dass die Mitgliederrechte – um das Thema des Beitrages zusammenzufassen – nicht unbedeutend sind. Der Rechtsentwicklung und der Praxis folgend sind sie zwar nicht sehr augenscheinlich, im Falle außergewöhnlicher Entwicklungen aber stark ausgesprägt. Die Mitglieder sind jedenfalls besser gestellt als die (nur) Versicherungsnehmer einer Aktiengesellschaft. Die Satzung der TIROLER Versicherung bietet engagierten Personen durchaus gute Möglichkeiten, zum Wohle der Versicherung und zum Wohle der Tiroler Bevölkerung tätig zu werden.





Prämieneinnahmen = verrechnete Prämieneinnahmen, ab 1982 inklusive Leben

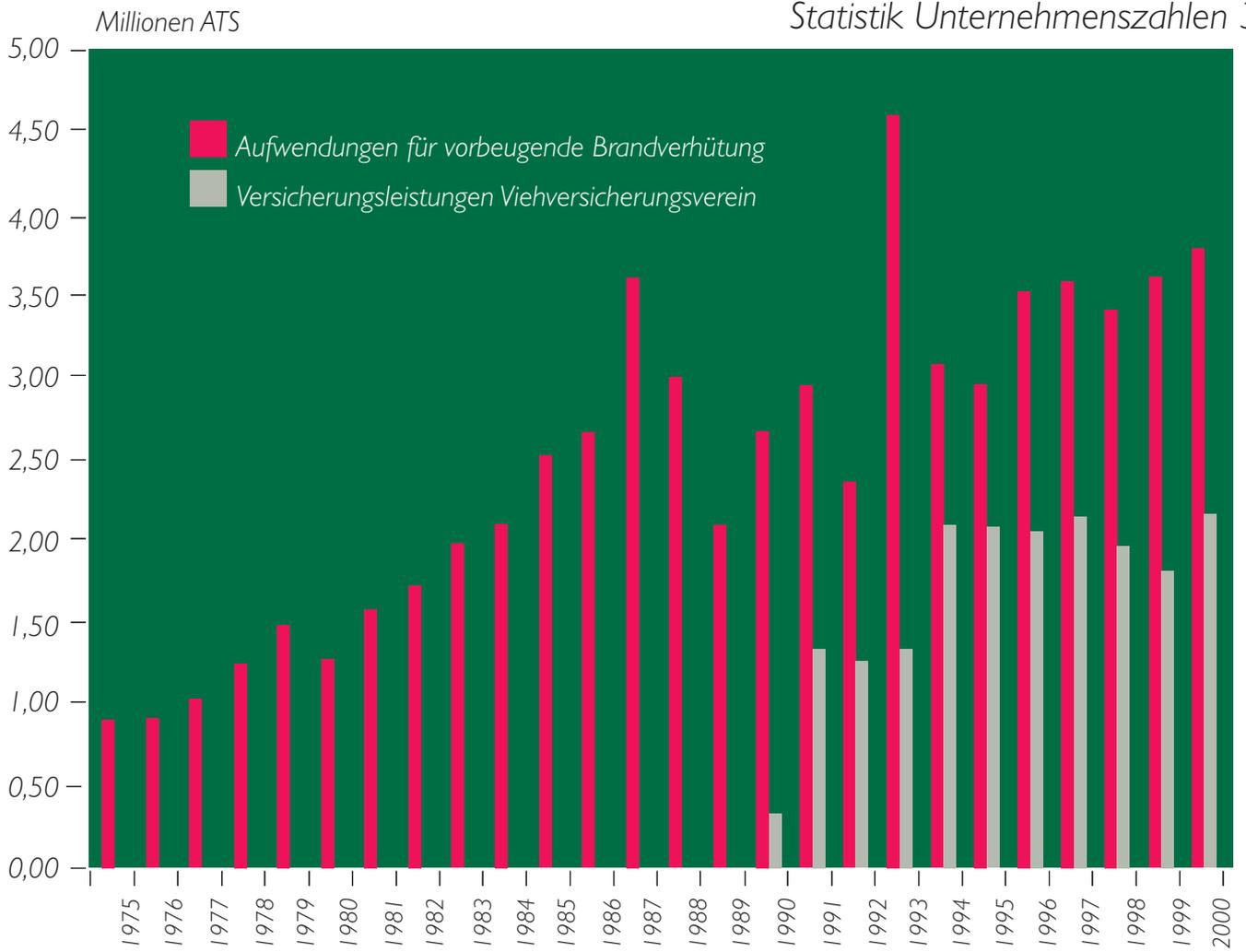




Versicherungsleistungen = bezahlte Schäden zuzüglich Schadenbearbeitung, Schadenverhütung und Schadenregulierung, ab 1982 inklusive Leben Beitragsrückerstattung nur Schaden/Unfall



Begrüßung durch Dir. a.D. KR Dr. Bruno Wozak anlässlich der 175 Jahrfeier



Der Verein auf Gegenseitigkeit– zur Europäisierung einer Unternehmensform

*Univ.–Prof. Dr. Helmut Heiss**

I. Rückblick

Die Gründung der TIROLER Versicherung „in der Eigenschaft eines freiwilligen privatgesellschaftlichen Vereines.“

Mit allerhöchster EntschlieÙung vom 5. September 1821 wurde die Errichtung der heutigen TIROLER Versicherung „in der Eigenschaft eines freiwilligen privatgesellschaftlichen Vereines“ genehmigt. Obrigkeitlich vorgegeben war dabei die Wahl der Rechtsform des Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit: Bereits 1819 hatte nämlich Kaiser Franz I. durch eine EntschlieÙung verfügt, dass sich die österreichische Assekuranz privatwirtschaftlich zu entwickeln habe. Vorausgegangen waren erbitterte Debatten in der Hofkanzlei über das Wesen der Versicherung an sich und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese Diskurse von hohem wissenschaftlichen Niveau bildeten die Grundlage einer von Kaiser Franz I. mit großem Weitblick getroffenen Entscheidung: Heutigen Vorstellungen durchaus entsprechend, sollte die staatliche Fürsorge selbst in existentiellen Bereichen wie der Brandversicherung nicht eingreifen, weil privatwirtschaftliche Initiativen zumindest ebenso in der Lage waren, den Bedarf zu befriedigen. Vor dieser Überlegung bot der Verein auf Gegenseitigkeit eine privatwirtschaftliche Organisationsform, die das Wohl seiner Mitglieder und nicht die Gewinnabsichten von Aktionären in den Vordergrund stellte. Zwei Wesensmerkmale kennzeichnen den Verein auf Gegenseitigkeit sohin von allem Anfang an: Erstens steht der Beitritt jedem Bürger frei, eine Versicherungspflicht gibt es nicht. Zweitens hat sich der Verein auf Gegenseitigkeit privatwirtschaftlich zu behaupten, eine Monopolstellung kommt ihm nicht zu.

II. Einblick

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit heute

Die heutigen Verhältnisse belegen den Weitblick des österreichischen Kaisers und der Gründungsväter der Tiroler Landes–Versicherungsanstalt VaG: Der Verein auf Gegenseitigkeit hat nichts von seiner Lebenskraft eingebüÙt. Überall in Europa (und keineswegs hierauf beschränkt) behaupten sich Gegenseitigkeitsvereine im zunehmenden Wettbewerb. Demgegenüber haben andere, staatsfürsorgliche Versicherungsmodelle den Glanz früherer Tage verloren: Versicherungsmonopole öffentlicher Versicherungsanstalten, wie sie in deutschen Bundesländern ehemals gängig anzufinden waren, sind der deregulierenden Wirkkraft der europäischen Integration zum Opfer gefallen.



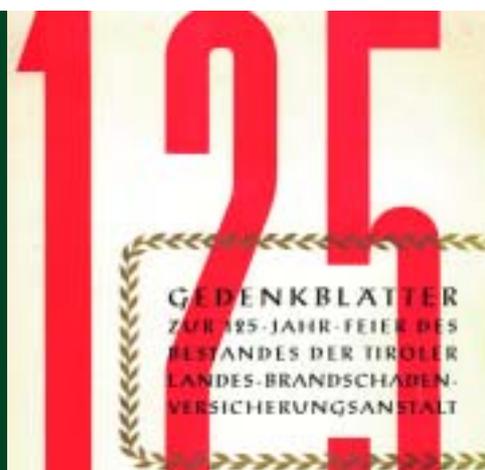
Bei allem sind die Stärken des Vereins auf Gegenseitigkeit dieselben geblieben: Die Befriedigung der Versicherungsnachfrage der Mitglieder und nicht der „shareholder value“ bestimmt die Unternehmenspolitik. Die häufig vorzufindende regionale Ausrichtung – z.B. eben von „Landesanstalten“ – führt zu großer Detailkenntnis der Bedürfnisse der einzelnen Versicherungsnehmer und damit zu hoher Innovationskraft gerade was die Gestaltung möglichst kundengerechten Versicherungsschutzes anlangt.

Die Konkurrenz mit den Aktiengesellschaften hat freilich auch strukturelle Wettbewerbsnachteile zutage gefördert. Deregulierung und Europäisierung des Versicherungswesens intensivieren den Wettbewerb und begünstigen große Unternehmungen: Höherer Eigenkapitalbedarf und Konzentrationsbewegungen sind die Folgen. In beiden Bereichen aber ist der Verein auf Gegenseitigkeit strukturell den Aktiengesellschaften unterlegen. Der österreichische Gesetzgeber hat diese Entwicklungen vorhergesehen und rechtlich vorgesorgt. So können Vereine auf Gegenseitigkeit durch Partizipations- und Ergänzungskapital ihre Eigenmittel erhöhen. Auch wird es den Gegenseitigkeitsvereinen ermöglicht, ihr operatives Geschäft durch eine abhängige Aktiengesellschaft führen zu lassen und sich selbst auf die Vermögensverwaltung zugunsten der Vereinsmitglieder zu konzentrieren. Unübersehbar aber entfernen sich diese Organisationsmodelle von der ursprünglich auf dem Solidaritätsgedanken aufbauenden Idee des Vereins auf Gegenseitigkeit. Von einer „Demutualisierung“ der Gegenseitigkeitsvereine ist daher bisweilen die Rede.

III. Ausblick

Die Europäisierung der Unternehmensform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Die Europäische Union betont aufs Neue die Vorzüge einer auf privatwirtschaftlichen Grundsätzen aufbauenden, dem Solidaritätsgrundsatz verpflichteten Organisationsform. Sie will daher den Verein auf Gegenseitigkeit im europäischen Recht verankern. Eine als Vorschlag ausformulierte EG-Verordnung soll es ermöglichen, einen Gegenseitigkeitsverein (genauer: eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft – EUGGES) nach europäischem Recht zu errichten. Diese Möglichkeit soll insbesondere auch bestehenden Vereinen auf Gegenseitigkeit als Entwicklungschance unter Wahrung ihrer strukturellen Besonderheit offenstehen. Hindernisse grenzüberschreitenden Tätigwerdens und internationaler Kooperationen von Gegenseitigkeitsvereinen, die sich derzeit insbesondere aus der Unterschiedlichkeit nationaler Gesellschaftsrechte ergeben, werden damit beseitigt, weil die EUGGES von vornherein dem Europarecht und (grundsätzlich) nicht nationalen Vorschriften folgt. Vereine auf Gegenseitigkeit erhalten damit auf dem europäisierten Versicherungsmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen wie Kapitalgesellschaften. Insbesondere wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, unter Wahrung ihrer rechtlichen Identität und Beibehaltung eines regionalen Versicherungsbetriebs transnationale Kooperationen mit anderen Vereinen auf Gegenseitigkeit aufzubauen.



Inhaltlich regelt der EG-Verordnungsvorschlag alle gesellschaftsrechtlichen Fragen. Aspekte der Arbeitnehmermitbestimmung sollen durch eine eigene EG-Richtlinie geregelt werden. Nicht europäisiert werden hingegen (insbesondere) Fragen des Steuerrechts.

Gewiss, die EG-Verordnung liegt erst als ein Entwurf vor. Heute kann nicht verbindlich gesagt werden, ob dieser Entwurf jemals verabschiedet werden wird. Die EG hat indessen erst 1998 wieder durch die Einsetzung eines eigenen Ausschusses, der sich (nicht zuletzt) den Gegenseitigkeitsgesellschaften widmen soll, ihre Absicht bekundet, diese europäische Gesellschaftsform Wirklichkeit werden zu lassen. Wenn dieses Vorhaben gelingt, dann werden auch WaG neue strategische Überlegungen über ihre Positionierung in einem europäisierten Versicherungsmarkt anzustellen haben. Eine Aufgabe, die den Weitblick der Gründungsväter neuerlich fordern wird.

** Ordentlicher Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Rechtsharmonisierung im Ostseeraum an der Universität Greifswald, BRD; Universitätsdozent am Institut für Zivilrecht/Abteilung für Privatrechtsvergleichung und IPR der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Für wertvolle historische Hinweise danke ich an dieser Stelle meinem Vater, Herrn Herbert Heiß, HBV und Abteilungsleiter der Tiroler Landes-Versicherungsanstalt VaG i. R.. Siehe des Gubernial-Circular vom 15. März 1823, abgedruckt in: Tiroler Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt (Hg), Gedenklblätter zur 125-Jahr-Feier des Bestandes der Tiroler Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt, Innsbruck 1950, 11. Hierzu etwa Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs von den Anfängen bis zum Börsenkrach des Jahres 1873, in: Versicherungsgeschichte Österreichs, Band I, Wien 1988, 215. Ausführlich hierzu Leimdörfer, Entwicklung und Organisation der Brandschadenversicherung in Österreich 1700 – 1848, Wien 1905, 88ff.*



Chancen und Risiken der TIROLER Versicherung im vereinten Europa

*Dr. Ludger Arnoldussen,
Vorstandsmitglied der SWISS RE Germany Holding (vormals Bayerische Rückversicherung)*

Wir freuen uns, dass wir die TIROLER Versicherung auf einer Strecke ihres erfolgreichen und langen Weges begleiten durften und sehen der weiteren Entwicklung des Unternehmens mit großem Optimismus entgegen. Unsere Zuversicht basiert zum einen auf der Analyse verschiedener Kennzahlen und zum anderen auf den ausgeprägten Kernkompetenzen der „TIROLER“. Nicht zuletzt hat das Unternehmen die kritische Größe längst überschritten. Die "TIROLER" steht heute als Symbol für eine moderne, zukunftsorientierte Versicherungsgesellschaft.

Einige Stationen in der Geschichte der TIROLER möchten wir nochmals Revue passieren lassen, wenngleich in dieser unruhigen und durch Unternehmensfusionen und –übernahmen geprägten Zeit der Blick auf die Vergangenheit nicht allzuviel Raum einnehmen sollte. Im Jahr 1978 betrug das Prämienvolumen der Schaden-/Unfallversicherung (jeweils direktes und indirektes Geschäft abzüglich Prämienrückerstattungen), also das Stammgeschäft der Tiroler, noch 192 Mio. Schilling, im Jahr 1988 bereits 385 Mio. Schilling und am 31.12.1998 667 Mio. Schilling. Zusammen mit der Lebensversicherung beliefen sich die verrechneten Prämieinnahmen der Tiroler im abgelaufenen Geschäftsjahr 2001 auf insgesamt 64,4 Mio. Euro. Die Tiroler Landes-Versicherung ist mittlerweile Arbeitgeber von mehr als 200 Arbeitnehmern, die Eigenmittel betragen Ende 2001 52,2 Mio. Euro bei versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt von mehr als 99,9 Mio. Euro.

Allein aus diesen kurz zitierten, doch sehr eindrucksvollen Kennzahlen aus den Geschäftsberichten wird deutlich, dass sich die TIROLER von der ursprünglichen Landesbrand-Versicherungsanstalt zu einem modernen mittelständischen Versicherungsunternehmen gewandelt hat, das sämtliche Versicherungssparten der Lebens- und Schaden-/Unfall-Versicherung abdeckt und führender Versicherer im Bundesland Tirol ist. Österreichweit befindet sich die TIROLER in der Schaden-/Unfall-Sparte unter den 20 größten Gesellschaften des Landes.

*Das Bundesland und die Heimat Tirol wurden in der Werbekampagne des Jahres 1998 und bei der Umsetzung des **neuen Logos** in den Vordergrund gestellt. Ein **neues Corporate Design** und neue, markante Sujets waren das Startsignal für eine marktgerechtere, eindeutige Positionierung im Zeichnungsgebiet Tirol. Die TIROLER Versicherung – oder kurz TIROLER – als einziger heimischer Universalversicherer präsentierte sich mit dieser großen Werbekampagne im „neuen G'wand“, sie will auffallen, ohne „negativ“ zu provozieren.*



Diese Image-Kampagne der TIROLER – humorvolle Plakate, verbunden mit klaren Aussagen – wurde ein voller Erfolg. Eine Kampagne, die durch bewusst eingebaute Ecken und Kanten zur Diskussion anregt und dabei immer wieder auf den heimischen, Tiroler Bezug des Unternehmens hinweist.

*Diese klare Positionierung und strategische Ausrichtung auf den Heimatmarkt Tirol ist der beste Schutz gegen das Risiko, als Versicherung in der heutigen „Merger-Mania“ – bewusst oder unbewusst – zum Übernahmekandidaten zu mutieren. Zumal nach Meinung renommierter Experten und Institute der Trend hin zu wenigen großen Finanzdienstleistungs- und Versicherungsanbietern anhalten wird bzw. sich sogar noch beschleunigen soll. Insofern ist eine eindeutige, klare Geschäftsstrategie für einen Erstversicherer heute eine *Conditio sine qua non*: entweder globaler, weltweit agierender und internationaler Versicherungs- (Finanz)-Konzern oder Spezialanbieter, der sich auf bestimmte Versicherungszweige und/oder Regionen konzentriert.*

Versicherungen, die sich im undifferenzierten Mittelfeld bewegen, laufen Gefahr, als Generalist nicht die erforderliche Größe zu haben oder als Spezialist zu langsam zu agieren. Sofern sie nicht über eine spezielle Zielgruppen- und Produktausrichtung verfügen, werden sie als potentielle Übernahmekandidaten gehandelt. Und da die Zukunft am besten dann vorausgesagt werden kann, wenn sie selbst gestaltet wird (Alan Kay, Pionier der Computertechnik und Apple-Mitbegründer), sollte bei diesen für eine Versicherungsgesellschaft überlebensnotwendigen Fragen keine kostbare Zeit verloren werden.

Es lohnt sich also durchaus, die heutige „Fusionsmanie“ einmal genauer unter die Lupe zu nehmen. Sind Übernahmen und Fusionen nicht auch immer ein Zeichen von Schwäche, zumindest von einem der beiden (oder mehrerer) Partner? Die Gleichung $1 + 1 = 2$ dürfte nur in den seltensten Fällen stimmen. Ganz zu schweigen von der erheblichen Unruhe, die Fusionen in den Vertrieben, Innendiensten und EDV-Abteilungen jeweils hervorrufen. Gerade die Problematik der EDV-Integration unterschiedlicher Systeme sollte heutzutage nicht unterschätzt werden.

Die Fusionen auf den Versicherungsmärkten und die damit verbundenen örtlichen Veränderungen beinhalten darüber hinaus Chancen und Risiken für alle Beteiligten. Wenn ein Erstversicherer als Folge einer Fusion oder Übernahme mit wesentlichen Teilen seines Geschäfts in eine andere Region abwandern muss, entsteht auf dem verlassenen Versicherungsmarkt häufig eine große Lücke. Hier können Gesellschaften wie die TIROLER Versicherung eindringen und frei gewordene Positionen besetzen. So ist in den vergangenen Geschäftsberichten der österreichischen Schaden-/Unfall-Versicherer bereits (eine Tendenz?) zu erkennen, dass die großen Konzerne Prämienvolumen an die kleineren Anbieter und Landesanstalten abgeben mussten. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich noch verstärken, und gerade die Spezial- und Nischenanbieter werden von der harten Wettbewerbssituation in manchen Versicherungssparten, wie z. B. der Kraftfahrt-Versicherung, profitieren.



Bundespräsident a.D. Prof. Dr. Roman Herzog mit LH a.D. DI Dr. Partl beim Abschreiten der Ehrenformation der Schützenkompanie Mühlau auf dem Domplatz anlässlich der 175. Jahrfestfeier

Was aber sind die entscheidenden Kernkompetenzen, um für das nächste Jahrtausend gerüstet zu sein und den multinationalen Konzernen Paroli bieten zu können? Die TIROLER Versicherung ist bisher mit dem Grundsatz „**all business is local**“ gut gefahren. Er steht für eine Mischung aus fachlicher, aber auch sozialer Kompetenz mit einem ganzheitlichen Ansatz in der Kundenbetreuung. In diesem Konzept liegen die großen Chancen der TIROLER für die nächsten Jahre und Jahrzehnte.

Versicherungswirtschaftliche Kompetenz, Fachwissen, schnelles Handeln, langfristige Orientierung und Verlässlichkeit sind die Basics, die von den Kunden eines jeden Versicherers heute erwartet werden. Der spezifische Vorteil der Tiroler Landes-Versicherung liegt darüber hinaus in ihren Softfacts wie Kundennähe (und den damit verbundenen kurzen Wegen), Kundenorientierung, individuell zugeschnittenen Produkten und nicht zuletzt in der persönlichen Betreuung, die der Mitarbeiter in der Agentur vor Ort bietet. Gerade der Versicherungsagent im Ort, der die Sprache des Kunden spricht, der abends noch erreichbar und im Schadensfall Ansprechpartner des Versicherten ist, wird in deregulierten Versicherungsmärkten immer wichtiger. Die Übertragung von Schadenregulierungsvollmachten an Generalagenten und Aussendienst-Mitarbeiter ist deshalb ein nicht zu unterschätzendes Marketing-Instrument.

Die Vielfalt dieser unterschiedlichen und teilweise sehr komplexen Aufgaben, die es für die TIROLER Versicherung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu lösen gilt, erfordert kompetente, verlässliche und schnell agierende Partner. Die Swiss RE Germany Holding als professioneller Rückversicherer steht der TIROLER Versicherung bereits seit vielen Jahren und auch in der Zukunft in allen erst- und rückversicherungstechnischen Belangen zur Seite. Wie die TIROLER hat die Swiss RE Germany Holding spezifische Kernkompetenzen und Leistungsfelder, die der TIROLER in ihrem gesamten Spektrum zur Verfügung stehen. Dazu gehören Rückversicherungskapazität, Vertragskontinuität, Professionalität, Kreativität und Service in sämtlichen versicherungstechnischen, aber ebenso allgemeinen (Verwaltungs-)Fragen. Das Leistungsfeld "Security" verdient – gerade bei einem professionellen Rückversicherer – besondere Erwähnung. Die Swiss RE Germany Holding hat von allen internationalen Ratingagenturen jeweils die beste Bewertung erhalten und kann somit die zu Recht hohen Ansprüche der TIROLER hinsichtlich Sicherheit, Finanzkraft und Solidität in vollem Umfang erfüllen.

Wie kann ein internationaler Rückversicherer die TIROLER Versicherung nun konkret unterstützen? Es kann eine enge Zusammenarbeit auf den Feldern Erst- und Rückversicherungstechnik, Finanzwirtschaft und Beratungsservice erfolgen. Die Zusammenarbeit mit einem so ausgerichteten Rückversicherer ersetzt einem regionalen Versicherer wie der TIROLER die Bereithaltung von eventuell nicht vollkommen und vollwertig ausgelasteten Spezialisten und sie hat damit gewissermaßen auch die Größenvorteile und das weit verzweigte Know-how eines internationalen Unternehmensverbundes. Dadurch wird quasi ein „interregionaler“ Risikoausgleich ermöglicht und der



TIROLER Versicherung ein ebenbürtiger Auftritt gegenüber der internationalen Konkurrenz. Gerade im Zeitalter der Deregulierung und der unterschiedlichsten Produktinnovationen nimmt dies einen sehr hohen Stellenwert ein.

*In den Bereich Versicherungstechnik fallen beispielsweise die Verringerung des Großschaden- und Zufallsrisikos sowie die Stabilisierung diverser versicherungstechnischer Ergebnisse unter Beachtung betriebswirtschaftlicher und ertragsorientierter Aspekte. Die finanzwirtschaftliche Funktion umfasst alle betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkte von Rückversicherungsverträgen sowie die sogenannten neuen Finanz-Rückversicherungen (Stichwort: **Alternativer Risikotransfer "ART"**). Und zum Beratungsservice gehören Marktbeobachtungen, Portfeuille-Analysen, Schadenservice und Großschadenregulierungen, internationale Informationsbeschaffung, interne Forschung, Verbandswesen und -kontakte sowie weitere Hilfestellungen für die TIROLER Versicherung.*

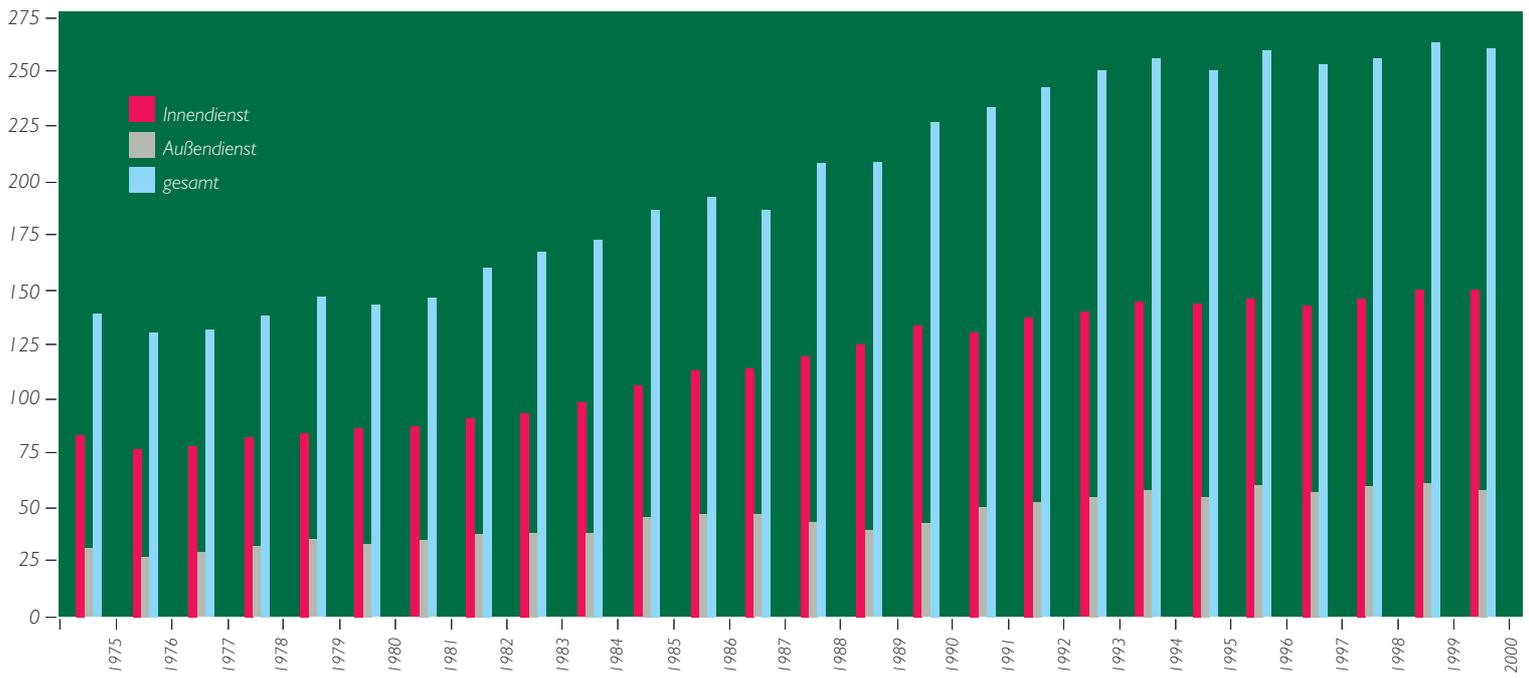
Eine Frage, die sich einem Regionalversicherer wie der TIROLER Versicherung in der Zukunft stellen wird, ist, inwiefern in eher nachgelagerten Bereichen der Leistungserstellung Kooperationen mit anderen kompatiblen Erstversicherern sinnvoll sind. Hier ist durchaus vorstellbar, dass eine Zusammenarbeit in genau definierten Teilsegmenten der Leistungserstellung (z. B. Entwicklung von Spezialprodukten) für alle beteiligten Erstversicherer Vorteile im zunehmend härteren Wettbewerb bringt.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf eine gleichgewichtete Interessenlage der Partner, die faire Verteilung der Effizienzvorteile sowie die Wahrung der regionalen Verwurzelung und Kundennähe zu richten.

Erstversicherungsgesellschaften werden häufig als „das Haus der 100 Berufe“ bezeichnet. In Anlehnung daran versteht sich die Swiss RE Germany Holding als „das Haus der 100 Spezialisten“, da neben Geologen und Meteorologen ebenso Ärzte, Mathematiker sowie Volks- und Betriebswirte beschäftigt sind. Die TIROLER kann natürlich – aus den vorgenannten Gründen – auf unser Netzwerk von Spezialisten gerne zugreifen.

Die Swiss RE Germany Holding wünscht der TIROLER Landesversicherung für die Zukunft einen weiterhin erfolgreichen Geschäftsverlauf sowie eine positive Gesellschaftsentwicklung und freut sich über eine dauerhafte und enge Partnerschaft.





Mitarbeiterfoto vom 11.10.1925

Festansprache zur 175-Jahrfeier der TIROLER Versicherung am 3. Februar 2000

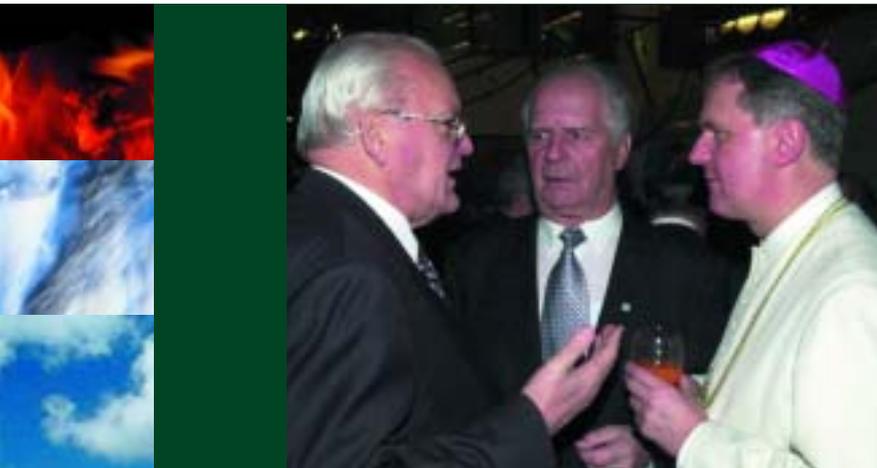
Bundespräsident a.D. Prof. Dr. Roman Herzog, Bundesrepublik Deutschland

Wenn eine so wichtige Einrichtung wie die TIROLER Versicherung ihren 175. Geburtstag feiert, dann gehört es sich zunächst einmal, dass man ihr dazu in aller Form gratuliert.

Besonders betonen möchte ich, wie gut es mir getan hat, von Ihnen zu dieser Festivität eingeladen worden zu sein. Schließlich bin ich ja Bayer, und unsere beiden Stämme hatten in der Vergangenheit nicht immer nur gute Zeiten miteinander. Ich vermute, da hilft mir bei einem geschichtsbewussten Tiroler auch der verschämte Hinweis nichts, dass die meisten meiner Vorfahren Schwaben und Franken waren und bei der Erschießung Andreas Hofers noch gar nicht im bayerischen Staatsverband angelangt waren. Also vielen Dank für Ihre übergroße völkerverbindende Toleranz!

Ich habe mir natürlich überlegt, worüber ich in meiner heutigen Festrede am besten sprechen sollte. Lange habe ich nachgedacht, aber dann habe ich mich entschlossen: Ich rede über Versicherungen! Das ist nicht ganz ungefährlich, weil sich Versicherungen in der Öffentlichkeit keineswegs immer ungeteilter und begeisterter Zustimmung erfreuen. Aber gerade deshalb ist es ja vielleicht nicht ganz verkehrt, bei einer Gelegenheit wie dieser ein paar grundsätzlichere Bemerkungen über die Rolle der Versicherungen in Vergangenheit und Gegenwart zu machen.

Am Anfang schuf Gott zwar Himmel und Erde, Versicherungen aber schuf er nicht. Das ist natürlich ein billiger Kalauer, aber es ist doch auch ein Kalauer, der uns auf eine bedeutsame Wahrheit bringt: In frühen Phasen der Menschheitsgeschichte waren Versicherungen nicht nötig, weil damals der Durchschnittsmensch im Falle der Not auf andere Hilfe hoffen konnte: auf die Hilfe seiner Familie, seiner Nachbarn, seiner Berufsgenossen, seiner Gemeinde und mitunter sogar seines Landesherrn. Wenn dieses System der selbstverständlichen Solidarität halbwegs funktionierte, wurde bei größeren Unglücksfällen – wie etwa Feuer – zusammengesteuert, Waisen wurden beim Tod der Eltern von Verwandten und Freunden aufgenommen, im Alter gab es die Übergabepfründen und selbst wenn geheiratet wurde, was ja nicht unbedingt ein Unglücksfall sein muss, steuerten Familie und Freundschaft zusammen, um dem jungen Paar eine hinreichende Ausstattung zukommen zu lassen.



*Festredner Dr. Roman Herzog im Gespräch mit Dr. Alois Partl und
Abt Raimund Schreier vom Stift Wilten*

Ich weiß sehr wohl, dass dieses System nicht immer und vor allem nicht immer gut funktionierte. Funktioniert hat es grosso modo aber doch, und so ist es bei ihm denn geblieben, solange seine Voraussetzungen einigermaßen Bestand hatten. Diese Voraussetzungen lassen sich in zwei Punkten zusammenfassen: 1. Es muss eine Verbindung zwischen den Menschen eines bestimmten Bereichs bestehen, die eng genug ist, um das Gefühl der gegenseitigen Beistandspflicht entstehen zu lassen, und 2. diejenigen, die zu einer solchen Gemeinschaft gehören, müssen wenigstens über das bisschen Wohlstand verfügen, das es ihnen erlaubt, im Ernstfall tatsächlich Hilfe zu leisten.

Von da aus lässt sich nun auch verstehen, warum das Versicherungswesen ausgerechnet im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert zu solcher Bedeutung gelangt ist (von Sonderentwicklungen, etwa im Fernhandel und in der Seeschifffahrt, sehe ich jetzt einmal ab).

Besonders nach den großen Stadtbränden, die es immer wieder gab, war die Gemeinschaft, die einem einzelnen Opfer hätte Hilfe leisten können, auf einmal im Ganzen ihrer Mittel beraubt, zumindest in einem Maße, in dem die Glücklicheren den Unglücklicheren nicht mehr helfen konnten. Wir hören zwar immer wieder von Hilfen, die aus anderen Städten kamen; aber mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein können sie nicht gewesen sein, und so war es ganz natürlich, dass allmählich der Gedanke an eine gemeinsame Feuer- oder Brandversicherung aufkam.

Das Thema bekam zwar sogleich eine theologische Komponente, weil manche Kirchenvertreter die Frage aufwarfen, ob da nicht auf gänzlich unmoralische Weise dem lieben Gott in den strafenden Arm gefallen werde. Durchgesetzt haben sich aber die Anhänger der Versicherungs-idee, in aller Regel die Landesherren, die zu jener Zeit gerade Aufklärung auf ihre Fahnen geschrieben hatten und daher, wie man weiß, von geringer theologischer Empfindlichkeit waren. So kommt es, dass, zumindest in Deutschland, viele Brandversicherungen noch heute Pflichtversicherungen sind und außerdem in den Formen des öffentlichen Rechts betrieben werden (worauf sie auch noch stolz sind).

Am Rande will ich nur erwähnen, dass in der Zeit, in der die Feuerversicherungen in größerer Zahl entstanden, auch der Blitzableiter erfunden und alsbald ins Kalkül der Versicherungs-bosse aufgenommen wurde; denn es ist ja klar: Je mehr man dem Schaden vorbeugt, desto seltener tritt er ein und desto weniger muss die Versicherung an Geld herausrücken. Heute spielt das vor allem bei den gesetzlichen Unfallversicherungen eine große Rolle. Der Gedanke ist aber fast für alle Versicherungszweige gültig und müsste eigentlich ein beherrschendes Motiv jeder Versicherungsarbeit ausmachen. Benjamin Franklin jedenfalls wurde genau zur richtigen Zeit aktiv.



Ich habe vorher mit Bedacht – und natürlich, weil es richtig ist – zwei Bedingungen für eine versicherungsfreie Gesellschaft aufgezählt. Die eine war, wie Sie sich erinnern werden, der Schutz durch die Familie und den Freundeskreis, wenn diese wenigstens soviel besitzen, dass sie sich eine relevante Hilfeleistung im Notfall auch leisten können. Das habe ich soeben am Beispiel der Feuerversicherung abgearbeitet. Zum andern aber habe ich gesagt, das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Menschen einer Familie, einer Ortschaft oder gar einer Region müsse so eng und belastungsfähig sein, dass daraus im Notfall das Gefühl einer Beistandspflicht entstehen könne.

Das müssen wir uns jetzt noch etwas näher anschauen; denn hier – oder genauer im Verlust dieses Zusammengehörigkeitsgefühls – liegt noch ein sehr viel stärkeres Motiv für das Aufblühen des Versicherungsgedankens im 19. Jahrhundert. Denn die familiäre, ständische und kommunale Zusammengehörigkeit, von der ich hier andeutungsweise gesprochen habe, ist im Laufe des 19. und noch mehr im Laufe des 20. Jahrhunderts zu einem großen Teil über Bord gegangen. Ich will das keineswegs beklagen (denn ich fühle mich in unserer, gewiss etwas unpersönlichen Form der Gesellschaft ausgesprochen wohl). Aber der Hinweis auf die Realität ist doch erlaubt, und er zeigt von der Lockerung der Familienbande durch die Wanderungsbewegungen des 19. Jahrhunderts über die Lockerung berufsständischer Bande durch die Beseitigung des Zunftwesens und das Zurücktreten der Landwirtschaft bis zur Auflösung eines gemeinschaftlichen Weltbildes durch den Fortschritt der Wissenschaften und vor allem durch die immer weiter voranschreitende Arbeitsteilung sehr realistisch, wie sehr sich das Individuum in dieser Zeitspanne „verindividualisiert“ hat! (Sie verzeihen mir hoffentlich das sprachliche Ungetüm!).

Man mag darüber streiten, ob das eher ein Gewinn oder ein Schaden war (ich selber neige eher zum Gewinn). Fest steht jedenfalls, dass dabei das Gefühl der Geborgenheit in größeren Gemeinschaften und damit zugleich die annähernde Sicherheit, im Ernstfall von dort Hilfe zu erhalten, verloren gehen musste und dass ein Mensch, der trotzdem nicht hilflos bleiben wollte, desto mehr den Gang zu den immer breiter arbeitenden Versicherungen antreten musste. Dass ihm der gleichzeitig anwachsende Wohlstand diesen Gang leichter möglich machte (selbst in der nun entstehenden Sozialversicherung) und ihn auch näher legte (weil es mehr zu verlieren gab), will ich nur am Rande erwähnen.

Man muss sich das Maß an zusätzlicher Sicherheit, das die immer dichter werdende Decke der Versicherungen in das Leben der Menschen brachte, einmal ganz plastisch vorstellen, um zu begreifen, was da wirklich geschehen ist. Üblicherweise glaubt man ja, dass der Versicherungsnehmer beim Abschluss eines Versicherungsvertrages mit dem Einsatz seiner Prämien Versicherungsleistungen kauft, dass er später also für seine Prämien, die er ja in Geld zahlt, auch wieder Geld zurückbekommt. Sie alle wissen freilich, dass das eine Milch-

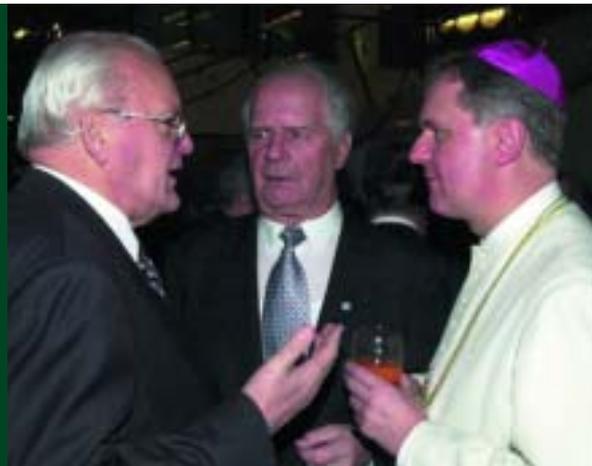


mädchenrechnung ist. Erkauft wird genau genommen nicht eine spätere Leistung, sondern die Sicherheit, beim Eintreten des Versicherungsfalles unterstützt zu werden. Bei der Rückabwicklung aufgelöster Versicherungsverträge wird das besonders deutlich. Das Entscheidende ist also nicht die Leistung nach dem Versicherungsfall, sondern die Sicherheit – das Gefühl der Beruhigung – bis zu seinem Eintritt. So ist es jedenfalls bei den diversen Risikoversicherungen, auf die ich hier allein eingehen möchte – die Kapitalversicherungen kommen ein anderes Mal dran.

Und hier wird es nur spannend: Es ist bisher, soweit ich sehe, weder den Versicherungsträgern noch irgend jemand anderem gelungen, den Versicherten das Wesen einer Risikoversicherung klarzumachen. Dass man hier dem lieben Gott eigentlich nicht bei der Auszahlung einer Versicherungsleistung, sondern beim Nichteintreten des Versicherungsfalles auf Knien danken müsste, ist den meisten unserer Mitbürger nicht geläufig. Der normale Versicherte glaubt genau umgekehrt, nicht gerecht behandelt zu sein, wenn sein Nachbar oder Kollege, bei dem der Versicherungsfall zufällig eingetreten ist, Geld bekommt, er aber, weil verschont geblieben ist, nicht – obwohl er doch auch seine Prämien pünktlich entrichtet hat. Und dann hilft er gelegentlich dem Glück etwas nach – die Kraftfahrzeug- und Diebstahlversicherer können ein Lied davon singen –, übrigens auch davon, dass man dabei nicht nur die sogenannten kleinen und wenig unterrichteten Leute erwischen kann, sondern auch solche, die es besser wissen müssten und die auf solchen ungerechten Gewinn auch gar nicht angewiesen sind.

Ich will auch dieses Thema nicht weiter vertiefen. Aber ich bin davon überzeugt, dass Sie das Wesen der Risikoversicherung eines Tages in die Köpfe unserer Mitmenschen hineinbringen müssen, und es wird in dem Maße fundamentale Bedeutung bekommen, in dem die öffentliche Sozialversicherung endgültig überfordert sein wird und daher eine Ergänzung durch private Selbstvorsorge erhalten muss.

Übrigens stellt uns die Erkenntnis, dass Versicherungen nicht nur künftige Leistungen, sondern zunächst einmal – in welcher Beziehung auch immer – Sicherheit schaffen, auch sonst vor durchaus interessante Fragen. Die Möglichkeit, sich praktisch gegen alle Probleme des Lebens bis hin zur Ausbildung und zur Heirat der Kinder abzusichern, trägt beispielsweise auch die Gefahr in sich, dass die Menschen überhaupt nicht mehr mit Risiken leben mögen, ja es sogar verlernen, sich diesem an sich doch ganz selbstverständlichen Sachverhalt geistig zu stellen. Das ist nicht ganz ungefährlich, weil daraus schon heute manche Erschütterung kommt, auf die unsere Eltern oder zumindest Großeltern nur mit der Vokabel „Lebensrisiko“ reagiert hätten. Insofern waren die Erklärungen, die im Fernsehen beim Lawinenniedergang in Galtür (1999) von Urlaubern abgegeben wurden, im Vergleich zu den von Betroffenheit strotzenden Journalistenfragen erfreulich nüchtern. Das Leben



Festredner Dr. Roman Herzog im Gespräch mit Dr. Alois Partl und Abt Schreier vom Stift Wilten

ist nun einmal voller Risiken, und so töricht es wäre, sich dagegen nicht so weit wie irgend möglich abzusichern, so gefährlich wäre es doch auch, überhaupt nicht mehr mit solchen Risiken zu rechnen. Das gilt für den Einzelnen, es gilt aber auch für ganze Nationen. In der Warte totaler Risikoabsicherung werden wir dem, was die Zukunft bringen wird, bestimmt auch nicht Herr werden.

Man könnte ja zynisch sein und sagen, die hundertprozentige Risikoabsicherung ersparten uns die Versicherungsunternehmen selbst, durch die kleingedruckten Leistungsausschlussgründe in ihren Geschäftsbedingungen. Aber für solchen Spott ist das Thema zu wichtig, besonders wenn – beispielsweise nach gewissen Naturkatastrophen – der Ruf nach staatlicher Hilfe erschallt, wenn also, um es anders auszudrücken, der Staat wie eine prämienfreie Versicherung behandelt wird.

Ich habe es als Mitglied einer deutschen Landesregierung selbst mehr als einmal erlebt: Da ereignet sich irgendwo im Land eine Überschwemmungskatastrophe, und sogleich erhebt sich der Ruf nach staatlicher Hilfe – unkonventionell und unbürokratisch, wie es so schön heisst. Der Finanzminister bringt eine Kabinettsvorlage ein, in der auf fünf Seiten ausgeführt ist, dass der Staat kein Versicherungsunternehmen sei; auf der sechsten steht dann aber zu lesen, wie viele Mittel man ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Verfügung stellen könne, und genau diese sechste Seite wird dann vom Kabinett einstimmig beschlossen und in der Landespressekonferenz verkündet. Das ist menschlich ganz verständlich, selbst wenn man einmal nicht an die nächsten Wahlen denkt; denn die Betroffenen tun einem Leid, und man sagt sich auch, dass es eines so reichen Sozialstaates unwürdig wäre, sie in ihrem Unglück ganz allein zu lassen.

Trotzdem ist solches Vorgehen eigentlich nicht ganz korrekt. Berechtigt wäre es genau genommen nur, wenn das Risiko, um das es im konkreten Fall geht, entweder überhaupt nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen versicherbar gewesen wäre. Denn grundsätzlich ist es Sache des Bürgers selbst, zu entscheiden, ob er ein Risiko sehenden Auges auf sich nehmen will oder ob er sich dagegen in einem Versicherungsverhältnis absichern will. Das ist auch ein Teil seiner Freiheit.

Wie viele andere Bereiche leidet auch das Versicherungswesen unter einer Krankheit, die man mit einiger Ironie als Elephantiasis bezeichnen könnte. Dass es in einer Zeit der Globalisierung und der damit verbundenen Entstehung von Weltmärkten in der Wirtschaft zu erheblichen Konzentrationsbewegungen kommen muss und dass das Versicherungswesen davon nicht völlig ausgenommen bleiben kann, versteht sich fast von selbst. Wenn aber das, was ich soeben über die Vermittlung von Sicherheit für die Menschen gesagt habe, richtig ist, dann ist hier doch auch Vorsicht angebracht. Die Menschen sehen vielleicht noch ein, dass es solche Kon-



Traditionell an den Hausfassaden angebrachte Tafel

zentrationenbewegungen geben muss; lieben werden sie das, was daraus hervorgeht, aber nicht. Denn mehr und mehr wollen sie durchschauen, begreifen und verstehen können, was ihr Schicksal mitbestimmt, und je näher diese mitbestimmende Wirkung auf die vitalsten Bedürfnisse einwirkt, desto größer wird dieses Bedürfnis. Wahrscheinlich suchen die Menschen nicht einmal mehr Sicherheit, sondern Geborgenheit. Bei den meisten Versicherungen dürfte das heute schon eine Rolle spielen.

Mit bloßen Redensarten wie etwa der von der „Versichertenfamilie“ wird man diesem Bedürfnis schwerlich beikommen können. Notwendig ist vielmehr, wenn ich recht sehe, ein Umgang mit den Versicherten, der diesen das Gefühl gibt, dass sie nicht von irgend jemand versichert werden, sondern dass sie selbst es sind, die sich versichern.

Das muss Auswirkungen auf die Geschäftspolitik der Versicherungsunternehmen haben, bis in die Alltagsarbeit hinein. Aber das ist auch die fortbestehende Chance kleinerer und damit überschaubarer Unternehmen.

Die Rechtsfigur des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, in der sich die TIROLER Versicherung präsentiert, passt da genau ins Bild; denn der Grundgedanke der Versicherung, das gegenseitige Versprechen der Hilfe, das sich Menschen aus einem halbwegs überschaubaren Umkreis geben, kommt darin von allen denkbaren Rechtsformen am klarsten zum Ausdruck.

Aber natürlich wissen wir alle ebenso, dass die Rechtsform das eine, die tägliche Praxis aber das andere ist. Was das an Mühen der Personalausbildung und Personalführung bedeutet, liegt auf der Hand und braucht Ihnen von mir gewiss nicht gesagt zu werden. Sagen sollte ich aber wenigstens, dass dieser Aspekt in der Zukunft noch ungleich mehr Gewicht bekommen wird als bisher. Denn wenn es richtig ist, dass künftig gerade die Absicherung der Menschen gegen die Grundrisiken des Lebens – Alter, Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit – nicht mehr allein von den öffentlichen Sozialversicherungsträgern geleistet werden kann, sondern zusätzliche Selbstvorsorge der Bürger verlangen wird, dann tut sich für die privaten Träger hier ein Feld auf, in das sie erfolgreich hineinstoßen, in dem sie sich aber auch durch besondere Leistung – menschliche Leistung – bewähren müssen.

Sieben Menschenalter – grob gerechnet – hat sich die TIROLER jetzt im Dienst eben dieser Menschen bewährt. Jetzt kommt eine neue Bewährungsprobe auf sie zu. Ich will es mit einem Wortspiel sagen: Die Bezeichnung des menschlichen Faktors als Humankapital, die in letzter Zeit modern geworden ist, mag richtig sein oder auch falsch. Sie haben eine ganz andere Aufgabe: Sie müssen zeigen, dass auch Kapital human sein kann.



Die Geschichte der TIROLER Versicherung

Erste Gedanken einer Art Brand- und Katastrophenbekämpfung

1752 hat Kaiserin Maria Theresia der Hofkammer den Auftrag erteilt, Mittel ausfindig zu machen, damit die Last der notwendigen Aushilfen nach Brandschäden nicht auf das landfürstliche Ärarium allein falle. Zum damaligen Zeitpunkt war die Hilfe durch den Landesfürsten üblich.

Demzufolge richtete der Hofkammer-Präsident Josef Graf Trapp an den damaligen Landeshauptmann Paris Dominikus Graf Wolkenstein-Trostburg eine Zuschrift und regte die Bildung einer „Konkurrenzkasse für die Feuerschäden und Wasserschutzbauten“ an. Denn es sei für jeden Einzelnen leichter, jährlich etwas Weniges zu geben und dafür im Falle der Not eine rasche und zulängliche Aushilfe zu erlangen, als Nichts zu geben und im Notfall hilflos oder nur sehr langsam unterstützt dazustehen. Fast jeder Abbrändler stand vor dem finanziellen Ruin. Diese Idee erlitt jedoch den gleichen Misserfolg wie die später nach dem Muster deutscher Feuerkassen vorgeschlagene „Brandversicherungs- und Sozietätsordnung“. In Tirol war man der Meinung, es wäre am besten, alles „beim Alten zu belassen“ und den „verunglückten armen Leuten“ von Fall zu Fall die „Erlaubnis zur Einhebung einer Brandsteuer“ bei gutherzigen Menschen zu bewilligen. Dem Abbrändler wurde – befristet auf ein Jahr – genehmigt, auf „Brandbettel“ zu gehen. Die Zeit für den Versicherungsgedanken war damals offensichtlich noch nicht reif genug.

Die bayerischen „Brandassekuranzkassen“

In den Jahren 1806 bis 1814 stand Tirol unter bayrischer Regierung. Diese hatte zu Anfang des Jahres 1811 alle bestehenden Versicherungsanstalten im ganzen Reich aufgelöst und die „Staats-Versicherungsanstalt gegen Brandschäden“ eingeführt. Diese war eine Zwangsversicherung. Durch intensive Propaganda, persönlichen Druck und steuerliche Repressalien wurden in Bayern und Tirol Gebäudebesitzer zum Eintritt gedrängt. So unrühmlich dieser autoritäre und diktatorische Eingriff des Staates auch zu werten ist, erstmals wurden dem Tiroler Volk in dieser Zeit die Vorzüge einer wohlgeordneten Versicherung bewusst. Nach der Wiedervereinigung Tirols mit Österreich löste sich die weitere Wirksamkeit der bayrischen Staats-Versicherungsanstalt von selbst und der vorherige Zustand ohne derartige Einrichtung war wiederhergestellt.

Der Weg zu einer „Tirolisch-Vorarlberg'schen Feuer-Versicherungsanstalt“

Bald nach den napoleonischen Kriegen fand der Versicherungsgedanke mehr Anklang. Es wurde klar, dass die staatliche Unterstützung durch Darlehen und Steuernachlässe, die Ausstellung von Attesten über Brandunglücke, womit der Abbrändler das Recht hatte, auf „Brandbettel“ zu gehen, vollkommen unzureichend waren. Im „k.k. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg“ vom 28. Oktober 1819 wurde erstmals die Aufmerk-



historischer Feuerwehrhelm

Schwierigkeiten des jungen Unternehmens

Der im Eröffnungsjahr ausgebrochene Großbrand in Lienz bescherte der jungen TIROLER keinen glücklichen Start. Ein Gesamtschaden von 11.000 Gulden konnte nur mit Hilfe der Regierung aus Mitteln des Tiroler Getreideaufschlagsfonds sowie eines Nachlasses der Stempelgebühren gedeckt werden. Aber auch Geschäftsführung und Verwaltung wiesen trotz der ersten Statutenänderung beim Kongress von 1825 Mängel und Schwerfälligkeiten auf. So wurden 1839 erneuerte Satzungen beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Ab diesem Zeitpunkt wurden die äußeren Geschäfte von den in den Gerichtssprengeln tätigen „Brandversicherungslokalkommissionen“ besorgt. Des weiteren bestand die Verpflichtung, Gebarung und Entschädigungen zu veröffentlichen, was das Vertrauen der Mitglieder bestärkte und neue anzog.

Die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg

Eine nicht unbedeutende Statutenänderung fand im Jahre 1864 statt. Die Abstufung der versicherten Objekte nach dem Grad ihrer Feuergefahr und damit eine Differenzierung des Mitgliederbeitrages wurde geschaffen. Nach fast 40jähriger Unternehmenswirksamkeit ist es endlich zu jener Einführung gekommen, ohne welche ein Versicherungsbetrieb nicht denkbar wäre. Vorläufig hat man sich mit einer Einteilung in drei Klassen begnügt. Die allgemeine Zulassung ausländischer Unternehmen auf den österreichischen Markt trug zur Unternehmensreform von 1873 wohl nicht unwesentlich bei. So wurden grundlegend das Klassensystem auf fünf Gefahrenklassen erweitert und die notwendigen begleitenden Statutenänderungen veranlasst. Ein Markstein in der Geschichte des Hauses war die Gründung der „Tirolisch-Vorarlbergischen Wechselseitigen Mobilien-Brandschaden-Versicherungsanstalt“ als Schwesterunternehmen in gemeinsamer Geschäftsführung, Verwaltung und Organisation, die am 1. Juli 1875 ihre Tätigkeit aufnahm. Bei ihr galt von der Gründung an die Haftung im Sinne einer heutigen Vollwertversicherung zum Unterschied von der Regel des „Ersten Risikos“. Der Chef der Landesbuchhaltung war zugleich Geschäftsführer der beiden Versicherungsunternehmen, Buchhaltungsbeamte der Statthalterei besorgten neben ihren amtlichen Agenden auch den Innendienst der beiden Unternehmen. Aus dem kleinen Stab von Verwaltungsbeamten entwickelte sich später ein fachkundiger Innendienst, und bereits vor dem Ersten Weltkrieg wurde eine gut gegliederte Organisation des Außendienstes geschaffen.

Die bittere Zäsur des Ersten Weltkrieges

Seit 1913 leitete nicht mehr der Chef der Landesbuchhaltung die Unternehmen, sondern sie erhielten einen hauptamtlichen Direktor. Die Reihe der Direktoren eröffnete Karl Ritter von Attlmayr, dem es in schwerer Zeit gelang, trotz der Einberufung vieler Mitarbeiter den Betrieb nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern auch Neuerungen und Betriebsverbesserungen einzuführen.



Nro. 111. Posten.

Gubernial-Circular.

Seine I. I. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 5. September 1822 die Errichtung einer Brau- u. Biermanufaktur in Tirol in der Eigenschaft eines freiwilligen patriotisch-wirtschaftlichen Vereines unter der Leitung des k. k. Statthalter-Kongresses, und Verwaltung der k. k. Statthalter-Abtheilung allergnädigst bewilligt, und mit weiterer allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar d. J. gemäß hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 25. Februar

Durch die Abtrennung Deutsch-Südtirols und Welschtirols verloren die Unternehmen die Hälfte ihrer Mitglieder. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde 1919 die Herausgabe sämtlicher Versicherungsdokumente für das von den Italienern südlich der Unrechtsgrenze besetzte Gebiet gefordert. Zu einer Aktenübergabe an die Trienter Landesverwaltung ist es jedoch erst im Februar 1920 unter dramatischen Umständen gekommen. Die Brandversicherungsverträge von Gebäuden und Mobilien südlich des Brenners werden seitdem von der ITAS verwaltet.

Mit der 1924 in Kraft getretenen Satzungsänderung erhielt das Unternehmen die Bezeichnung „Tiroler Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt“, wobei die Gebäude- und Mobilienversicherungsabteilungen formell in ein einheitliches Unternehmen verschmolzen wurden.

Vorarlberg hatte sich nach dem Ersten Weltkrieg von Tirol gelöst und später ein eigenes Feuerversicherungsunternehmen gegründet. Bis dorthin war Vorarlberg trotzdem noch Arbeitsgebiet unseres Institutes. Erst mit 1. Jänner 1927 wurde der Versicherungsstock der Tiroler Landesanstalt in Vorarlberg an das neue Vorarlberger Unternehmen übertragen.

Der Brandschutz wird propagiert

Krieg und Inflation sowie die folgende Zeit der Arbeitslosigkeit hinterließen auch in Tirol ihre Spuren. So stieg in einem Klima wirtschaftlicher Not auch die Zahl der Brandstiftungen, was die Unternehmen dazu veranlasste, den Brandschutz noch intensiver als bisher voranzutreiben und auch eine breite Aufklärungsarbeit zu leisten. So veranstaltete Josef Dobin, später Direktor des Unternehmens bis 1949, in allen Gemeinden Tirols zahlreiche Feuerschutzversammlungen. Am 18. Februar 1930 wurde unter führender Mitwirkung der TIROLER Versicherung die Tiroler Landeskommision für Brandverhütung gegründet, die bis heute in einem Naheverhältnis zur Anstalt geblieben ist. Im Jahre 1931 wurde der Sitz des Unternehmens vom Alten Landhaus in das Haus Wilhelm-Greil-Straße 10, das zunächst in Miete genommen und 1935 erworben wurde verlegt.

Die Jahre von 1938 bis 1945 waren für die TIROLER Versicherung eine rechtlich wie auch politisch schwierige Zeit, in der Männer wie Hofrat Dobin und Hofrat Albert Breit, späterer Direktor der Anstalt von 1949 bis 1959, entlassen und inhaftiert wurden und zahlreiche Mitarbeiter an die Front mussten. Der Versicherungsbetrieb konnte dennoch mit stetem Bemühen um einen Ausgleich zwischen heimischen und deutschen Versicherungsgrundsätzen aufrechterhalten werden.



zweisprachiges Gubernial-Circulare vom 21.01.1825

Die Entwicklung von 1945 bis 1975

Nach dem Zweiten Weltkrieg mussten im materiellen und personellen Bereich Wiederaufbauarbeiten geleistet werden. Nachfolger Direktor Hofrat Breits wurde 1959 Kommerzialrat Heinrich Süß. Ihm folgte 1966 Hermann Nayer, welcher 1969 schwerkrank in den Ruhestand trat und wenige Jahre danach verstarb.

1956 nimmt das Unternehmen die kleine Elementarschadenversicherung (Sturmschaden) und die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung in ihr Angebot auf.

1959 wird die Beitragsrückerstattung, der sogenannte Bonus, zum Vorteil der Versicherungsnehmer eingeführt. Jeder Kunde erhielt einen Preisnachlass von 10 %. Sehr bald musste man aber feststellen, dass eine Gewinnbeteiligung nach dem Gießkannenprinzip nicht zielführend war. Heute wird eine Beitragsrückerstattung – unter Berücksichtigung des Schadensverlaufes – nur mehr zu bestimmten Sparten gewährt und muss jährlich von der Mitgliedervertretung genehmigt werden.

1964 werden neue Sparten eingeführt und somit organisatorische Neuerungen notwendig. Die selbständige Haushaltsversicherung, welche die verbundene Hausratversicherung ablöste, wird 1965 aufgenommen.

1966 beginnt für die TIROLER Versicherung mit der Anschaffung einer Logatronic das Computerzeitalter. 1969 erfolgte unter Direktor Kommerzialrat Dipl.-Vw. Dr. Anton Koller die Einführung der Sparten Einbruch–Diebstahl, Gebäude–Leitungswasser und Glasbruch sowie Haftpflicht, Unfall und Rechtsschutz. Die ersten Bündelversicherungen werden ausgestellt. Im Jahre 1971 folgen die Sparten Kraftfahrzeug–, Maschinenbruch–, Reiseeffekten–, Kühlgut– und Elektrogeräteversicherung. 1975 feiert die TIROLER Versicherung unter der Patronanz des damaligen Landeshauptmannes und früheren Anstaltsreferenten Ökonomierat Eduard Wallnöfer das 150–jährige Firmenjubiläum.

Die "jüngsten" Sparten in der Versicherungspalette

Die 1971 eingeführte Kfz–Sparte wird 1974 wieder eingestellt, da sich nach Aufnahme der Tätigkeit einige schwerwiegende Unfälle mit umfangreichen und zugleich hohen Schadenszahlungen ereignet haben, sodass die Prämieinnahmen zur Abdeckung der Versicherungsleistungen nicht ausreichten.

Der Wandel des Versicherungsmarktes hat jedoch dazu geführt, im Jahre 1990 einen neuerlichen Anlauf zu nehmen, die Kfz–Versicherung in den Geschäftsbetrieb einzuschließen. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Kfz–Versicherung erfolgreich entwickelt und mittlerweile bearbeitet und verwaltet die Kfz–Fachabteilung diesen Geschäftszweig.

Anfang der 1990er–Jahre wurde das Spartenrepertoire um die Bauwesenversicherung erweitert. Diese dient bis heute vor allem als Service für Großkunden und wird mit Unterstützung durch die Hausverwaltung abgewickelt.



Anstaltsreferent und Landeshauptmann von Tirol Ökonomierat Eduard Wallnöfer

Nach langer Vorbereitungsphase ist die TIROLER Versicherung mit 1.10.1982 in die Lebensversicherung eingestiegen. Neben der klassischen Er- und Ablebensversicherung umfasst das Angebot seit 1997 auch Varianten einer privaten Pensionsvorsorge, wobei der Lebens- und Rentenversicherungstarif 1999 derart überarbeitet wurde, dass eine flexible und somit marktgerechte Handhabung möglich ist. Hoher Beliebtheit erfreut sich insbesondere das seit 1999 angebotene Produkt der „Dolce Vita“, welches das allgemeine Bedürfnis nach einer privaten Pensionsvorsorge mit den Vorteilen einer vom Kunden frei bestimmten Prämiengestaltung vereint. Unter starker Mithilfe der Marketingabteilung ist dieses innovative Vorsorgeprodukt zu einem der erfolgreichsten neuen Produkte gewachsen.

Die 1999 in Tirol aufgetretenen schweren Lawinenkatastrophen in Galtür und Valzur sorgten nicht nur international für Aufsehen, auch in Tirol selbst wurde das Bewusstsein in der Bevölkerung für derartige Naturkatastrophen neu geweckt. Neben einer raschen und unbürokratischen finanziellen Hilfe zusammen mit dem Land Tirol stellte die TIROLER Versicherung schon im selben Jahr mit einer neuen Katastrophenversicherung „H.E.L.P. – Alpin“ die Weichen für eine Versicherungsmöglichkeit von Schäden durch derartige außergewöhnliche Naturkatastrophen. Diese neue Versicherungssparte zeigt am deutlichsten, wie schnell und den regionalen Verhältnissen angepasst die TIROLER Versicherung auf lokale Bedürfnisse reagieren und maßgeschneiderte Lösungen anbieten kann.

Der Verein auf Gegenseitigkeit – die neue Rechtsform

Nach fast 160-jährigem Bestehen der Anstalt mussten, um dem gesetzlichen Auftrag nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom 18.10.1978 zu entsprechen, die vom Gesetz geforderten Organe der Anstalt als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit neu eingerichtet werden. Nach der bisherigen Verfassung war satzungsgemäß dem Tiroler Landtag die Vertretung der Mitglieder und der Tiroler Landesregierung die Anstaltsaufsicht übertragen. Jenes Mitglied der Landesregierung, dessen Kompetenz den Landwirtschaftsbereich betraf, war gleichzeitig Anstaltsreferent.

Der Tiroler Landtag hat am 25. März 1981 die neue Satzung der TIROLER Landes-Versicherungsanstalt Va.G. beschlossen. Diese Satzung wurde mit dem Erlass vom 19. 12. 1981 vom Bundesministerium für Finanzen genehmigt. In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates vom 21. 1. 1982 wurde der damalige LR DI Dr. Alois Partl (Gemeindereferent) und spätere Landeshauptmann zum Aufsichtsratsvorsitzenden bestellt. Nach erfolgter Satzungsänderung hat die Tiroler Landesregierung die sechs Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt und nach dem Arbeitsverfassungsgesetz wurden vom Betriebsrat der Anstalt drei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt. Die Organe des Unternehmens sind die Mitgliedervertretung und die Landesregierung als oberstes Organ, der Aufsichtsrat und der Vorstand.



Die Mitgliedervertretung besteht aus 30 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Unternehmens, deren Funktionsdauer neun Jahre beträgt. Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliedervertretung gewählt. Mindestens einmal jährlich tritt die Mitgliederversammlung zusammen. Zu ihren Zuständigkeiten zählen die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung. Der Landesregierung obliegt sowohl die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates als auch die Erteilung der Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes. Die Funktionsdauer des Aufsichtsrates ist mit vier Jahren bei zulässiger Wiederwahl festgelegt. Zu den Agenden des Aufsichtsrates gehören auszugsweise die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Zustimmung zur Festsetzung der Beitragsrückerstattung und zur Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften.

Die Ära der EDV beginnt

Um einige Jahrzehnte später als die Geschichte der TIROLER beginnt die Geschichte der hauseigenen EDV. Nach ersten Gesprächen über eine Zusammenarbeit mit den Landesanstalten von Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurde schließlich ein Kooperationsvertrag zwischen Salzburger und Tiroler Landesversicherung abgeschlossen. 1971 wurde in Salzburg die Univac 9300-Anlage installiert. Die Polizzendaten wurden in Innsbruck auf Lochkarten übernommen und die Prämienvorschreibungen aufgrund dieser Unterlagen in Salzburg ausgefertigt.

1973 erfolgte die Installation eines Uniscope-100-Datenerfassungsgerätes in Innsbruck für die Polizzierung. Die Daten wurden über Bildschirm auf eine Kassette übernommen, die alle zwei Wochen per Post nach Salzburg geschickt und dort für die Abarbeitung durch die EDV aufbereitet wurde. Nach der Erstellung der Polizzen in Salzburg wurden diese per Post nach Innsbruck retourniert und hier mit den Beilagen versehen.

Einen weiteren Fortschritt stellte 1976 die Einrichtung eines Großrechners und einer fixen Datenleitung zwischen Salzburg und Innsbruck mit fünf Bildschirmen dar. 1977 folgten sechs weitere Bildschirme, zwölf zusätzliche Datensichtstationen und die Erhöhung der Übertragungsgeschwindigkeit auf der Standleitung. In den darauffolgenden Jahren wurden die EDV-Einrichtungen laufend verbessert und erweitert sowie neben der Installation von Bildschirmen im gesamten Haus 1987 auch die Geschäftsstellen mit Bildschirmen ausgestattet. 1983 begann die Salzburger EDV mit der Programmierung der „Neuen Polizzierung“, deren Konzept mehrmals überarbeitet und schlussendlich schubladisiert wurde.

Ein einschneidender Schritt ereignete sich 1990: Die TIROLER gründete eine eigene EDV-Abteilung. Trotz der allseits bekannten Schwierigkeit des Unterfangens gelang der Einstieg dank professioneller und engagierter Vorbereitungen problemlos. Die damals dreiköpfige EDV-Mannschaft hatte alle Hände voll zu tun, den Betrieb aufrecht zu erhalten, bewältigte diese Aufgabe aber mit Bravour.



In den folgenden Jahren gab es laufend Änderungen im EDV-Bereich, um am aktuellen Stand und Puls der Zeit zu bleiben. 1991 kam das neue Transaktionsprogramm TIP/30 zum Einsatz. Die Neuprogrammierung der gesamten Produktion wurde 1992 durchgezogen, ebenso der Wechsel vom terminalbezogenen Sicherheitssystem zum benutzerabhängigen. Die Kfz-Steuerreform erforderte 1993 umfangreiche Änderungen in bestehenden Programmen sowie die Neuprogrammierung der Provision. 1994 wurden alle hauseigenen Programme für ein neues Betriebssystem und die neuen Laserdrucker adaptiert. Der Umstieg vom alten Zentralrechner auf neue leistungsfähigere UNIX-Rechner erfolgte 1995.

Nach einer langen Pause kam die „Neue Polizzierung“ wieder ins Gespräch. In diesem Zusammenhang erwiesen sich die von Salzburg übernommenen Online-Programme wegen des Betriebssystemwechsels als unbrauchbar. 1996 begann die Programmierung für die „Neue Polizzierung“, welche sich seit Jänner 1998 im Einsatz befindet und den Arbeitsablauf im Haus neuerlich beschleunigte und vereinfachte.

Die Rückversicherung

In den letzten Jahrzehnten der Unternehmensgeschichte gewann vor allem der Bereich der Rückversicherung immer mehr an Bedeutung. Die TIROLER steht mittlerweile mit einigen Rückversicherern in engem geschäftlichen und auch persönlichen Kontakt und pflegt durchwegs eine für beide Seiten vorteilhafte und bereichernde Geschäftsbeziehung zu den vor allem im deutschsprachigen Raum beheimateten Unternehmen. Der dem Kunden verborgene und großteils unbekanntere Bereich der Rückversicherung besteht beinahe schon gleich lange wie der Versicherungsgedanke selbst und ist heute mehr denn je eine wesentliche Säule in der Struktur jedes Versicherungsunternehmens. Die TIROLER schätzt sich glücklich, eine mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl ausgestattete Rückversicherungsabteilung zu haben, denn nicht nur Fachwissen, sondern auch das nötige „Gespür“ sind die Zutaten für eine erfolgreiche Rückversicherungspolitik.

Bedeutende Großschäden

Ende des 20. Jahrhunderts waren vor allem zwei für Tiroler Verhältnisse außergewöhnliche Feuerschäden auch für die TIROLER Versicherung als betroffener Feuerversicherer bedeutend: Am 14. 10. 1984 brannte ein Sägewerk im Zillertal komplett ab, am 8. 3. 1990 wurde ein weiteres großes Sägewerk in Imst Opfer der Flammen.



Mitarbeiterin beim Münzprägen anlässlich der 175 Jahrfeier im Kongresshaus

Die Marketingoffensive

Im September 1998 startete die TIROLER mit einer neuen und einheitlichen Werbelinie. Markante „Schüttelreime“ in Anlehnung an die bekannten „Tiroler Bauernregeln“ finden nicht nur bei der Präsentation vor den Mitarbeitern großen Anklang, auch die folgende Werbeoffensive stößt auf ein durchwegs positives Echo in der Öffentlichkeit. Ein neues Logo und die Bezeichnung als TIROLER Versicherung prägen seither das äußere Erscheinungsbild der Anstalt und sind mittlerweile immer mehr Teil des unternehmerischen Selbstverständnisses geworden. Die Marketingabteilung lässt es jedoch nicht bei diesem einmaligen Werbeschub bleiben, sondern setzt bis heute immer wieder neue und erfrischende Akzente.

Kundenservice durch Kundennähe – bauliche Veränderungen

Zum Dienst am Kunden zählt in erster Linie die unmittelbare Präsenz in der Nähe des Kunden. Die TIROLER Versicherung erreicht dies vor allem durch ein enges Netz von qualifizierten Außendienstmitarbeitern. So befindet sich in jeder Gemeinde Tirols eine Ortsvertretung, die als unmittelbarer persönlicher Ansprechpartner und Vertrauensperson jedes einzelnen Versicherungsnehmers fungiert. Unterstützt werden die Ortsvertreter durch die jeweiligen Bezirksvertreter, welche neben ihrer großen Erfahrung auch fachlich als „Geprüfte Versicherungsfachmänner BÖV“ mit entsprechendem Zertifikat des BÖV (Bildungswerk der Österreichischen Versicherungswirtschaft) kompetente Betreuung garantieren. Die erwähnte Struktur hat sich bis heute bewährt und bestärkt den Außendienst beim Bemühen um bestmögliche Kundenbetreuung. Seit 1998 sind zudem sämtliche Mitarbeiter des Außendienstes sowie einige des Innendienstes über firmeneigene Handys erreichbar.

Neben dem gut organisierten Außendienst dienen die zehn Geschäftsstellen in jedem Bezirk als Anlaufstelle für alle Anliegen der Versicherungsnehmer. Durch die Modernisierung bzw. Einrichtung von Außenstellen in allen Tiroler Bezirken kann die TIROLER Versicherung den höchsten Anforderungen entsprechen und eine optimale Kundenbetreuung gewährleisten. Eine zusätzliche Geschäftsstelle in Telfs wurde 2001 eröffnet.

Was das Anstaltsgebäude selbst anbelangt, so gelang nach langwierigen Verhandlungen die Aussiedlung des Restaurants der Fa. Zach aus dem Parterre des Unternehmensgebäudes in der Wilhelm–Greil–Straße 10. Die neuen Räumlichkeiten dienen seither in erster Linie als Kundenbüro. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass aufgrund der räumlichen Begrenzungen im Haupthaus die Kfz–Abteilung sowie die Bautechnik in neue Büros im Nachbargebäude Wilhelm–Greil–Straße 12 übersiedelt sind. 1996 wurde der sogenannte „Tunneldurchbruch“ von der Wilhelm–Greil–Straße 10 in das Nachbargebäude gewagt und seitdem kann der „Fußgängerverkehr“ auch bei Wind und Wetter trocken vonstatten gehen.



Zentrale um 1975

Die letzte große bauliche Veränderung wurde im Jahre 1999 vorgenommen. So wurde im Zuge der Einrichtung einer KFZ-Zulassungsstelle nicht nur das Kundenbüro neu gestaltet, sondern auch die gesamte Schadenabteilung zentral und für den Kunden leicht erreichbar verlegt. Neben der erhöhten Servicefreundlichkeit besitzt die TIROLER Versicherung dank dieser Umbaumaßnahmen nun auch einen schönen und der bereits beachtlichen Zahl der Mitarbeiter angepassten Schulungsraum im Stöcklgebäude. Im Jahr 2001 folgte in Anlehnung an die neu erarbeitete Organisationsstruktur eine Abteilungszusammenlegung einhergehend mit einer vereinfachten und übersichtlichen räumlichen Anpassung an die neu geschaffenen übergeordneten vier Ressorts.

Die Kfz-Zulassung durch beliebene Versicherer

Wer dachte, dass seit dem staatlich verordneten Einheben der motorbezogenen Versicherungssteuer durch die Versicherungsunternehmen die Belastungen der Kfz-Versicherungsbranche für längere Zeit beendet wären, der irrte. Eine noch viel tiefgreifendere Änderung brachte die 19. Novelle des Kraftfahrgesetzes aus dem Jahre 1997:

Die Versicherungsunternehmen sollten als „beliebene Versicherer“ ausgestattet mit Hoheitsgewalt die Kfz-Zulassungen selbst durchführen. Das Gesetz wurde verabschiedet, doch fehlten anfänglich vor allem Richtlinien, wie das Ganze zu geschehen habe. Viel Einsatz und Erfahrung der Kfz-Abteilung sowie des Vorstandes machten dieses Defizit mehr denn wett und ermöglichten nach umfangreichen Vorbereitungen am 1.2.1999 einen reibungslosen Start des Probebetriebes im Bezirk Schwaz. Im Herbst desselben Jahres folgten die restlichen Tiroler Bezirke. Neben dem großen organisatorischen Aufwand waren auch zahlreiche bauliche Änderungen in den Geschäftsstellen und der Zentrale in Innsbruck notwendig. Selbst die betrauten und teilweise auch neu eingestellten Mitarbeiter mussten gewissenhaft und genauestens geschult werden. Heute kann die TIROLER Versicherung mit Stolz mustergültig geführte Zulassungsstellen vorweisen, die auch von anderen Anstalten ohne derartige Zulassungsstellen zahlreich und gerne beansprucht werden.

Versicherung und Kultur

Eng mit der Geschichte der TIROLER Versicherung ist die des Tiroler Landesmuseums verbunden. So wurden beide Anstalten nicht nur in den Zwanzigern des 19. Jahrhunderts gegründet, es bestehen auch sonstige Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Tiroler Institutionen. So haben das Tiroler Landesmuseum als erfolgreicher Sammler von Kostbarkeiten und Raritäten und die TIROLER Versicherung als ein der Brandverhütung und Brandbekämpfung und somit der Erhaltung und Rettung von einzigartigen Kulturgütern seit jeher verschriebenes Unternehmen die Tiroler Kulturgeschichte maßgeblich getragen und beeinflusst. Daneben besteht eine langjährige sowohl kulturpolitisch als auch wirtschaftlich enge Zusammenarbeit zwischen den bei-

den Unternehmen, was die Mitpatronanz der TIROLER Versicherung bei der 175-Jahrfeier des Tiroler Landesmuseums im Mai des Jahres 1998 eindeutig dokumentiert hat.

Im Jahre 1997 leitete die TIROLER Versicherung mit einer nicht unbeträchtlichen Starthilfe den Ankauf eines jahrzehntelang verschollenen und bei der Innsbrucker Antiquitätenmesse 1996 aufgetauchten Stubengetäfels einer alten Zillertaler Bauernstube (um 1800) ein. Zusammen mit dem Freundeskreis des Volkskunstmuseums sowie anderen Sponsoren konnte diese ausgesprochene Rarität noch im selben Jahr erworben werden und ist seither in einem eigens geschaffenen Raum des Volkskunstmuseums zu bewundern. Das Engagement der TIROLER Versicherung beim Erwerb dieser historischen Kostbarkeit zeigt besonders eindrucksvoll, dass eine Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Kultur nicht bloß eine leere Worthülse, sondern auch gelebte Realität sein kann. Auch die jährlich wiederkehrenden Vernissagen von „Tiroler Künstlern“ im Haus Wilhelm-Greil-Straße 10 zeigen die enge Beziehung zwischen der TIROLER Versicherung und den Tiroler Kunstschaffenden und erfreuen sich mittlerweile nicht nur bei Insidern großer Beliebtheit.

Die Führung der TIROLER Versicherung

Seit 1969 lenkte Dir. Dipl.-Vw. Dr. Anton Koller die Geschicke der TIROLER Versicherung, ihm zur Seite stand Dir. Rupert Tschack, der kurz nach seiner Pensionierung am 31. Dezember 1984 plötzlich verstorben ist. Für kurze Zeit führte Dir. Dr. Koller die TIROLER als alleiniges Vorstandsmitglied weiter. Am 30. 1. 1985 wurden mit Wirkung vom 1. 4. 1985 Dir. Dr. Bruno Wozak und Dir. Norbert Keller in den Vorstand berufen. So wirkte neun Monate lang ein Dreivorstand bis zur Pensionierung KR Dir. Dr. Kollers am 31. 12. 1985.

15 Jahre leiteten Dir. Dr. Bruno Wozak und Dir. Norbert Keller, unterstützt von vier Prokuristen, gemeinsam das Unternehmen. Die TIROLER Versicherung wurde in dieser Zeit nicht nur auf das dritte Jahrtausend bestens vorbereitet, der enorme Modernisierungsschub und die solide Unternehmensbasis garantieren auch in Zukunft eine Sonderstellung der TIROLER Versicherung in der Tiroler Wirtschaft.

So stellte auch die Versicherungsaufsichtsbehörde in ihrem Prüfergebnis für den Bericht zum Geschäftsjahr 1998 unmissverständlich fest, dass die wirtschaftliche Lage der TIROLER als überdurchschnittlich gut zu bezeichnen ist, wobei die ausgezeichnete Eigenkapitalquote, das hervorragende versicherungstechnische Ergebnis, die Überdeckung im Deckungsstock und bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die hervorragende Eigenmittelausstattung maßgeblich für diese Beurteilung waren.

Bester Ausdruck für die gelungene Unternehmenspolitik sind wohl die Verleihung des Verdienstkreuzes des Landes Tirol 1993 an Dir. Dr. Wozak und die Auszeichnung mit dem Titel „Kommerzialrat“. So nahm der Geehrte als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Tirol, Mitglied des Versicherungsverbandes sowie Mitglied der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Tiroler Wirtschaftskammer und Kammerrat mit fachkundigem Engagement Einfluss auf die Entwicklung der Tiroler Versicherungswirtschaft.



Dir. a.D. Dipl.-Vw. Dr. Anton Koller

Seit 1.6.2000 sind Dir. Dr. Walter Schieferer und Dir. Mag. Franz Mair als stellvertretende Vorstände und seit 1.9.2000 als alleinige Vorstände an vorderster Front tätig. In den ersten Monaten wurde vom neuen Team neben einer Neustrukturierung des Innendienstes mittels Organigramm und anschließender Umsetzung vor allem auch mit dem Errichten einer neuen Geschäftsstelle in Telfs einhergehend mit einer Modernisierung bereits bestehender Geschäftsstellen begonnen. Schon bewältigte Aufgaben wie etwa die sehr komplexe Euumstellung, das Einführen einer Kostenrechnung oder die erfolgreiche Fortführung der unlängst begonnenen Marketingstrategie sind ebenso wie zahlreiche geplante zukünftige Projekte unverkennbare Anzeichen für einen großen Modernisierungsschub in der TIROLER Versicherung in allen Bereichen. Nur so kann auch das selbstgesteckte Ziel, die „Nummer 1 in Tirol“ zu werden, erreicht werden.

Gegenwart und Zukunft

Die TIROLER Versicherung als Tiroler Unternehmen mit Tradition zählt nach wie vor zu den absoluten Marktführern in Tirol. Das persönliche Engagement der Mitarbeiter, marktgerechte Lösungen und Kundennähe sind Stärken, die in einem immer härter werdenden Konkurrenzkampf mehr denn je den Ausschlag geben. Im Vertrauen auf die eigenen Stärken wird die TIROLER Versicherung noch lange im Sinne ihrer Gründer zum Wohle des Landes und der Tiroler Bevölkerung erfolgreich weiterbestehen und nicht nur die eigene Geschichte, sondern auch die Geschichte des ganzen Landes fortwährend prägen.



Dir. a. D. Keller

Einfluss von Gebietskörperschaften auf den Versicherungsverein

*Dkfm. Dr. Siegfried Sellitsch,
Generaldirektor a.D. der Wiener Städtischen Allgemeinen Versicherung*

TIROLER Versicherung, Grazer Wechselseitige, Salzburger Landesversicherung, Oberösterreichische Versicherung, Kärntner Landesversicherung, Vorarlberger Landesversicherung, Niederösterreichische Landesbrandschaden Versicherungsanstalt und Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt – all diese Namen lassen die Vermutung zu, dass die Länder als Gebietskörperschaften die Entwicklung von Versicherungsgesellschaften mitbestimmt haben. Tatsächlich haben die Gebietskörperschaften bei der Entstehung des modernen Versicherungswesens in Österreich eine wesentliche Rolle gespielt. Dass es aber dazu kommen konnte, ist ein wesentliches Verdienst der Tiroler ständischen Vertretung und des Innsbrucker Magistrats.

Denn mit dem Geburtsdokument des modernen österreichischen Versicherungswesens, der Allerhöchsten **Entscheidung vom 4. September 1819**, war festgelegt worden, dass die Feuerversicherung nur durch Privatanstalten betrieben werden darf. Die Gründung und Leitung eines Versicherungsunternehmens durch den ständischen Ausschuss des Landes Tirol sowie die Verwaltung durch ständische Beamte würden einem derartigen Verein öffentlichen Charakter verleihen und wurde daher nicht als zulässig erachtet. Das Bestehen auf dieser Struktur und somit die sprichwörtliche Hartnäckigkeit der Tiroler haben aber die Allerhöchste **Resolution vom 5. September 1821** erzwungen, nach der eine freiwillige Mitwirkung der Landstände bei der Gründung und beim Betrieb von Feuerversicherungen möglich wurde. Auf dieser Grundlage trat die tirolischvorarlberg'sche Feuerversicherungsanstalt in Tätigkeit.

Die Feststellung über die Zulässigkeit der freiwilligen Mitwirkung von Gebietskörperschaften bei Gründung und Betrieb von Versicherungen erwirkt zu haben, ist somit das historische Verdienst Tirols auf dem Gebiet des Versicherungswesens. Dadurch wurde die Gründung anderer Versicherungsunternehmen durch Landes- und Kommunalbehörden grundsätzlich möglich:

Die damalige Wechselseitige in Niederösterreich (der erste Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit österreichischen Ursprungs und älteste Wurzel der WIENER STÄDTISCHEN) sowie die heutige Grazer Wechselseitige beruhen auf Unterstützung und Mitarbeit von Herrschaftsverwaltungen und Grundobrigkeiten und erfreuten sich der landesfürstlichen Förderung. Das Kreisamt Salzburg führte den Versicherungsbestand weiter, den die königlich bayerische Landesbrandschadenversicherungsanstalt nach der Rückkehr von Salzburg



und Teilen Oberösterreichs zu Österreich im Jahr 1816 zurückgelassen hatte und der heute in der Salzburger und der Oberösterreichischen Versicherung weiterlebt. Die zwischen 1897 und 1901 geschaffenen fünf wechselseitigen niederösterreichischen Landesanstalten wurden vom Niederösterreichischen Landtag gegründet und vom Niederösterreichischen Landesausschuss verwaltet. **1898** gründete der Wiener Magistrat die **Wiener Städtische Kaiser Franz Josef Jubiläums-, Renten- und Lebensversicherungsanstalt**.

War es zu Beginn dieser geschichtlichen Entwicklung das Feuerrisiko als die elementarste Form der Bedrohung der agrarischen Feudalgesellschaft bzw. dessen wirtschaftlichen Folgen, so haben in späterer Folge die Sicherung des Wohlstandes der eigenen Bevölkerung Versicherungsüberlegungen von Gebietskörperschaften geprägt.

Versicherungslösungen waren und sind wesentliche Instrumente der Bewältigung von Risiken im sozialen und ökonomischen Kontext. Es ist eigentlich verwunderlich, dass derartige Überlegungen lange Zeit kaum beachtet wurden. Wenn heute sehr oft die Hauptlast der sozialen und karitativen Aufgaben von den Kommunen getragen werden muss, dann liegt es sehr wohl auch daran, dass Formen der Selbstorganisation und Selbsthilfe – wie sie im Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit typischerweise abgebildet werden können – lange Zeit nicht oder kaum gefördert wurden.

Gerade im Bereich sozialer Themen, wie Gesundheitswesen, Rehabilitation nach Unfällen, aber auch bei Pflegeeinrichtungen und in der Altersvorsorge, hätten zeitgerecht gesetzte Initiativen von Gebietskörperschaften zur Bildung von Interessens- und Risikogemeinschaften die nunmehr existenten wirtschaftlichen und finanziellen Belastungen dieser Gebietskörperschaften zumindest teilweise eindämmen können. Gerade bei diesen Themen wäre die Rechtsform der wechselseitigen Versicherungsanstalt ein geeignetes Instrument gewesen, wie es eigentlich auch schon die aus den Landständen und Kommunalbereichen stammenden Mitbegründer österreichischer Versicherungsgesellschaften vorausblickend erkannt und getan haben.

Die Erfolge der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften in Österreich, auch wenn sie heute in einem geänderten wirtschaftlichen Umfeld teilweise bereits demutualisiert sind, zeigen aber die Richtigkeit der damaligen Initiativen und des, wie die Geschichte der TIROLER Versicherung beweist, Beharrens engagierter Landstände und Magistratsbeamter.

Eine Fortsetzung dieser engen Beziehungen blieb in diesem Jahrhundert aber aus. Das aus wahrscheinlich vielerlei Gründen entstandene Desinteresse der Gebietskörperschaften an gemeinwirtschaftlichen Versicherungslösungen kann im Nachhinein als vertane historische Chance gesehen werden, ist aber als Tatsache zu akzeptieren und nicht mehr korrigierbar.

Und so bleibt es den jubelnden Versicherungsgesellschaften nur, den öffentlichen Körperschaften ihren Dank für die Unterstützung bei ihrem Entstehen dadurch auszudrücken, dass wir heute wie vor 175 Jahren engagiert, einsatzbereit und fachkundig im Rahmen unserer versicherungswirtschaftlichen Tätigkeit den Gebietskörperschaften jene Dienstleistungen bestmöglich offerieren, die es ihnen, insbesondere den Kommunen, ermöglichen, ihre Aufgaben im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zufriedenstellend durchzuführen.



Bundespräsident a.D. Prof. Dr. Herzog und LH a.D. DI Dr. Partl gemeinsam mit Dir. a.D. KR Dr. Wozak bei Maketenderinnen der Schützenkompanie Mühlau

Die nächsten 175 Jahre

*Dr. Ivo Greiter
Rechtsanwalt in Innsbruck
Kanzlei Greiter, Pegger, Kofler & Partner*

„Wenn die Zeit, die ein Mensch aufwendet, um in die Vergangenheit zu schauen, länger wird als die Zeit, die er aufwendet, um in die Zukunft zu schauen, dann wird er alt.“ Dieses vor einigen Monaten irgendwo gelesene Zitat hat mich nachdenklich gestimmt. Es stimmt sicher für den einzelnen Menschen selbst, und es gilt wohl auch für Unternehmen, auch dann, wenn sie ein so stolzes Jubiläum wie 175 Jahre feiern. Trotzdem ist ein kurzer Blick in die Vergangenheit wertvoll: können doch aus der Vergangenheit in gleicher Weise wie aus der Gegenwart wertvolle Anregungen für die Zukunft gewonnen werden.

I. Die Vergangenheit

Von der „Kaiserin“ Maria-Theresia ging 1752 der Auftrag aus, Mittel ausfindig zu machen, damit die Hilfe nach einem Brandschaden nicht mehr allein auf die öffentliche Hand, also auf „das hohe Aerar“ falle. War doch damals die Hilfe durch den Landesfürsten üblich. Doch den damals Verantwortlichen schien es am besten, alles beim Alten zu belassen. Es war deshalb ein langer Weg, bis die „Tirolisch-Vorarlberg'sche Feuer-Versicherungsanstalt“ am 1. Feber 1825 ihren Betrieb aufnehmen konnte. Grundsatz dieser Versicherungsanstalt auf der Basis eines privaten Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit war die Deckung des Schadens eines „Gebäudebesitzers“ durch die Gemeinschaft aller „Teilnehmer“, also aller Vereinsmitglieder. So wurde auf einer breiten und organisierten Basis eine Lösung im Interesse aller Betroffenen gefunden. Wie wichtig dies damals für alle Beteiligten war, zeigt sich darin, dass im „Zahlungsbüch!“ unter der Spalte „Gattung der Mobilien“ sogar Speisevorräte und Getränke angeführt waren. Das 175-jährige Jubiläum bewies, dass diese Privatisierung der Risikoabsicherung ein erfolgreicher Weg war.

II. Die Gegenwart

Ein Brand hatte noch vor Jahrzehnten und erst recht vor Jahrhunderten eine viel verheerendere Wirkung für die Gesellschaft als heute. Durch die schnelle Information über einen Brand, mit Hilfe der modernen Kommunikationsmittel und durch den schnellen Einsatz von technisch bestens ausgestatteten Feuerwehrgruppen können heute fast alle Brände schnell gelöscht oder zumindest das Ausbreiten auf ganze Stadtviertel verhindert werden. So ist es verständlich, dass im Bewusstsein unserer Gesellschaft die Bedrohung durch Feuer in der Bedeutung zurückgedrängt wird und die Bedrohung durch andere Probleme zunehmend mehr Raum erhält.



Und so hat die Tiroler Landesversicherungsanstalt V.a.G. oder kurz die TIROLER Versicherung, ausgehend von der Feuerversicherung auf dem Grundsatz der Wechselseitigkeit, ihren Gründungsgedanken ausgebaut und bietet heute eine breite Palette zahlreicher weiterer Versicherungssparten an, wie z. B. Amtshaftpflicht, Bauwesen, Diebstahl, Einbruch, Elektrogeräte, Elektronik, Gebäude, Gewerbe, Glasbruch, Haftpflicht, Haushalt, Kraftfahrzeughaftpflicht, Kühlgut, Landwirtschaft, Leitungswasser, Maschinenbruch, Rechtsschutz, Reiseeffekten, Rohbau, Sturmschaden, Vermögensschadenhaftpflicht und Wohnhaus. In der Personenversicherung wird neben der Unfall- und der klassischen Lebensversicherung vor allem die Rentenversicherung als Existenzvorsorge mit Erfolg angeboten. Und dies, trotz der massiven Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld, nach wie vor in Form des Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit, der die heutige TIROLER Versicherung prägt. Darüberhinaus hat sich die Versicherung als Kunst- und Kultursponsor nicht nur einen großen Sympathiewert in ganz Tirol geschaffen, sondern deutlich gezeigt, dass sie bereit ist, auch gesellschaftspolitische Verantwortung zu übernehmen.

III. Die Zukunft

Im Jahr 1825 war die Idee des Engagements der Bürger in Form eines Vereines die Antwort auf ein „brennendes“ Problem ihrer Zeit. Solidarität anstelle staatlicher Vorsorge stand im Vordergrund. Welche Probleme sind heute „brennend“? In der heute geltenden Satzung (§ 3,c) hat sich die Versicherung in besonderem Maße auch der Brandverhütung, also dem vorbeugenden Brandschutz verschrieben. Darüberhinaus hat der Vorstand gemäß § 16 (3) der Satzung die TIROLER unter anderem so zu leiten, wie es neben den primären Interessen wie Wohl des Unternehmens, Interesse der Mitglieder und der Dienstnehmer auch das Wohl „des öffentlichen Interesses“ erfordert. Und so stellt sich im Bewusstsein, dass nur Menschen durch ihr Schaffen die Welt ändern können, die Frage: Kann die Versicherung aus dem Engagement, der Kreativität und der Stärke ihres Vorstands, ihres Managements, ihrer Mitarbeiter, aus ihrem gesellschaftlichen Ansehen und aus ihrer Finanzkraft – und mit sehr extensiver Interpretation, abgeleitet aus dem Auftrag der zitierten Statuten – einen Beitrag zum Erkennen, Bearbeiten, Lindern oder sogar Lösen unserer heutigen „brennenden“ Probleme leisten?

Gilt es doch gerade für unsere Generation in immer stärkerem Maße, vorausblickend Problemlösungen zu finden und zu erarbeiten für die weitere Entwicklung der Gesellschaft und zum Wohle zukünftiger Generationen. Dabei ist festzustellen, dass staatliche Problemlösungen gegenüber einem solidarischen Engagement der mündigen Bürger häufig bereits in den Hintergrund treten.

Viele große Werke oder Einrichtungen hatten ihren Ursprung in einer Idee, die anfangs ein Einzelner, oft nach Überwindung erheblicher Widerstände, mit Unterstützung engagierter Mitstreiter, häufig mit ganz bescheidenen finanziellen Mitteln, aber letztlich auf breiter Basis erfolgreich verwirklicht werden konnte.



222

Tiroler Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt
Innsbruck, Anstaltsgebäude, Wilhelm-Grell-Straße 10

C

Empfangsbestätigung N^o 02420

Von Herrn Oskar Beyrer Sohn d. Hermann Beyrer v. Fr. Thede
 Frau 55.40 Zahlung auf Eintritte – Polarisierung
 den Betrag von 16.6.01 bis 16.6.02
 für die Versicherungsperiode vom 1/2.01.02 bis 16.6.02
 für die Feuerversicherung Police Nr. 1/2.01.02 heute hat erhalten zu haben bestätigt.
 Ich bestätige den Empfang der Police Nr. 1/2.01.02 am 8.8.01
Oskar Beyrer Joh. Schindler
 Unterschrift des Versicherungsnehmers Unterschrift des zuständigen Anstaltsorgans

Empfangsbestätigung 1961

Ich möchte nur einige Beispiele aufzählen:

- > Rotes Kreuz
- > SOS Kinderdörfer
- > Caritas
- > Amnesty International
- > Bergwacht
- > Freiwillige Feuerwehr
- > Sparkassen
- > Genossenschaftsmodell der Raiffeisenkassen
- > Marshallplan
- > Bewährungshilfe
- > Diversifizierung im Strafrecht, also Wiedergutmachung statt Strafe
- > Verein des Z-6 für offene Jugendarbeit
- > Verein KIT für die Arbeit mit Jugendlichen, die von Drogen weg wollen, etc.

Auch unsere derzeitige Gesellschaft ist geprägt von Entwicklungen und Problemen, die wie in der Vergangenheit nur mit Kreativität, also mit schöpferischem Denken, bewältigt werden können. Die ungelösten Probleme in unserer Gesellschaft sind zahlreich: Von deren Lösung hängt es ab, ob wir in den nächsten Jahrzehnten auch in einer friedlichen, sicheren, auf Solidarität basierenden Gesellschaft in unserer Heimat leben werden können oder ob Friede, Gerechtigkeit und Solidarität von einer Feuersbrunst hinweggerafft werden, wie wir es leider immer wieder in einigen Ländern unserer Erde erleben müssen.

Zur Illustration dieser Gedanken seien nur einige Problem-Bereiche herausgegriffen:

- > Wachsen der Aggressivität durch Langeweile
- > Betreuung pflegebedürftiger Menschen
- > Einsamkeit in der Gesellschaft generell
- > Einsamkeit im Alter
- > Isolation alter Menschen
- > Drogenmissbrauch
- > Arbeitslosigkeit
- > Erfolg aggressiver und gegeneinander aufwiegelnder Politik.
- > Mangelnde Identifikation des Bürgers mit der Politik in seinem Land.
- > Neuorientierung von Bildung und Schule.
- > Pensionssicherung und Generationenvertrag.



- > Solidarität mit dem Schwächeren.
- > Freizeitgestaltung
- > Abbau der wachsenden Fremdenfeindlichkeit.
- > Sensibilisierung gegen politische Verführer.
- > Förderung des gesellschaftspolitischen Engagements der Bürger.
- > Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens etc.

Ist es denkbar, dass die TIROLER Versicherung in geeigneter Form einen Beitrag dazu leistet, dass einzelne dieser Probleme bearbeitet und Lösungen erarbeitet werden? Vielfache Möglichkeiten wären denkbar:

- > Vergabe von Forschungsaufträgen.
- > Veranstaltung von Seminaren, bei denen konstruktive Erfahrungen aus andern Ländern erörtert werden.
- > Initialzuschuss für Vereine und Organisationen, die sich der Lösung eines dieser oder anderer Probleme unserer modernen Gesellschaft annehmen.
- > Förderung der Gründung entsprechender Vereine und Organisationen.
- > Abhaltung eines jährlichen Kongresses in Innsbruck zur Erarbeitung kreativer Lösungen im Rahmen eines jeweiligen Zentralthemas.

Auch die Zusammenarbeit, z. B. mit einem oder mehreren Bankinstituten über Initiative der TIROLER Versicherung wäre denkbar. Diese Gedanken zur Zukunft sollen nicht mehr sein als Anregungen. Anregungen, wie über 175 Jahren Vergangenheit Fundamente gelegt werden können, auf denen „brennende“ gesellschaftliche Probleme in der Zukunft gelöst werden können oder durch „vorbeugenden Brandschutz“ deren Entstehen vielleicht sogar verhindert werden könnte. So wie das Problem der abgebrannten Häuser seit 175 Jahren organisatorisch und finanziell von der TIROLER Versicherung bewältigt werden konnte, können vielleicht andere Probleme unserer Gesellschaft initiativ in Angriff genommen werden, sodass das 175-jährige Jubiläum den Beginn für weitere Problemlösungen setzt, bei denen die Solidarität gegenüber dem staatlichen Engagement im Vordergrund steht.



Die TIROLER Versicherung aus der Sicht eines Mitbewerbers

*Mag. Helmut Hable,
Landesdirektor der Merkur Versicherung 1975–2000*

Gerne bin ich dem Ersuchen nachgekommen, für diese Broschüre einen kurzen Beitrag aus der Sicht eines Mitbewerbers zu verfassen. Ohne auf historische Verdienste, Bilanzzahlen, Marktziffern, Wachstumsraten oder ähnliches einzugehen, soll diese Schrift ein Bild der TIROLER Versicherung zeichnen, wie es ein Mitbewerber dieses Hauses im Tagesgeschäft sieht. Mit dem Wappen Tirols auf Briefpapier, Antrag, Polizze und sonstigen Dokumenten versehen, wird ganz bewusst ein sichtbares Naheverhältnis zum Land Tirol signalisiert. Bewusst oder unbewusst hat ein Mitbewerber mit diesem Handicap zu kämpfen, besonders deshalb, weil es die Geschäftsleitung verstanden hat, in ihrer Unternehmenspolitik Tradition und Treue zu Althergebrachtem auch in einer Zeit rascher, tiefgreifender Veränderungen nicht einfach über Bord zu werfen. Die Geschäftsleitung der TIROLER Versicherung betreibt eine Unternehmenspolitik, in der bewährte traditionelle Wertvorstellungen nicht einer augenblicklichen Modeerscheinung geopfert werden. Besonders in der Personal-, Tarif- und Vertriebspolitik baut dieses Unternehmen auf Altbewährtem auf, ohne sich radikal Markttendenzen unreflektiert anzuschließen.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn im geschäftlichen Verkehr mit Versicherten der TIROLER Versicherung auffällt, dass Kunden dieses Hauses eine weit überdurchschnittliche Bindung zu ihrem Versicherungsinstitut haben. Diesen Umstand nur als Lokalpatriotismus der Tiroler zu erklären wäre zu einfach. Ich glaube vielmehr, dass es der TIROLER Versicherung gelungen ist, trotz Globalisierung, trotz einer Zeit immer stärker spürbarer Orientierung unternehmerischen Handelns nach Gewinnmaximierung, Werte zu vermitteln, die auch dem modernen Menschen wichtig erscheinen. Diese starke Traditionsbezogenheit heißt aber nicht, dass auf notwendige Anpassungen und Veränderungen verzichtet wurde. Die TIROLER Versicherung arbeitet mit modernster Technologie und hat sich gerade in jüngster Zeit mit einem sehr attraktiven zeitgemäßen Werbeauftritt erfolgreich positioniert. Als einziger „Generaldirektion“ im Lande, obliegt dem Vorstandsvorsitzenden dieses Hauses auch die Repräsentanz der gesamten Tiroler Versicherungswirtschaft. Herr KommR Dir. Dr. Bruno Wozak, der dieses Unternehmen viele Jahren leitete, hatte insbesondere als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft aller in Tirol tätigen Versicherungsunternehmen einen großen Anteil an der kollegialen, ja teilweise freundschaftlichen Beziehung, die unter den leitenden Damen und Herren der Tiroler Versicherungswirtschaft herrscht. Durch sein engagiertes Eintreten für eine verbesserte überbetriebliche Ausbildung wurde nicht nur die Beratungsqualität durch die in unserer Branche tätigen Mitarbeiter verbessert, sondern auch sehr positive Auswir-



kungen auf das gesamte Image unseres Berufsstandes erzielt. Ich wünsche der TIROLER Versicherung, insbesondere ihrem Vorstand und ihren Mitarbeitern, für die Zukunft alles Gute. Möge dieses Versicherungsunternehmen auch in den nächsten Jahrzehnten mit solidem Wachstum und gesunder wirtschaftlicher Entwicklung seine wichtige Aufgabe im Dienste der Tiroler Wirtschaft erfüllen.



Direktoren der TIROLER Versicherung

- > Robert v. Aichinger, Landes-Buchhalter, geb. 1848, gest. 1926
- > Theodor v. Preu, Landesoberrechnungsrat, Tiroler Landmann, geb. 1845, gest. 1928
- > Karl Ritter v. Attlmayr, Direktor von 1913 bis 1916
- > Willibald Hosp, 1916 – 1920
- > Christian Greiderer, 1920 – 1923
- > Andreas Bachmann, 1923 – 1929
- > Josef Dobin, Hofrat, 1929 – 1949 (Unterbrechung von 1938 bis 1945)
- > Albert Breit, Hofrat, 1949 – 1959
- > Heinrich Süß, KR, 1959 – 1966
- > Hermann Nayer, 1966 – 1969
- > Dr. Anton Koller, KR, 1969 – 1985 (Vorsitzender des Vorstandes)
- > Rupert Tschack, 1982 – 1983
- > Dr. Bruno Wozak, KR, 1985 – 2000
- > Norbert Keller 1985 – 2000 gemeinsam mit Dr. Wozak
- > Dr. Schieferer, seit 2000
- > seit 1,6,2000 Dr. Walter Schieferer und Mag. Franz Mair



